BIBLIOTECA NAZIONALE
VITTORIO EMANUELE
254
4 H
22

Die kirchliche Freiheit

und

die bayerische Gesetzgebung

mit Rückblick

auf die

Jesuitenfrage in Regensburg.

Eine Ansprache

des

Bischofs von Regensburg

an den

Klerus seiner Diöcese.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1867.

254
4 H
22

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

J. M. S. Daurignac,

Geschichte der Gesellschaft Jesu

von ihrer Stiftung bis auf unsere Tage.

Uebersetzt von L. Clarus. 2 Bde. gr. 8. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr.

(Von den bisher im Original erschienenen Auflagen sind in wenigen Monaten 20,000 Exemplare abgesetzt.)

Als wir von dieser Geschichte Einsicht genommen, konnten wir nicht umhin, bei uns selbst zu sagen: Ja, solche Werke verdienen auf deutschen Boden verpflanzt und aller Orten bekannt zu werden. Es ist uns nicht möglich, dir, lieber Leser! den hohen Werth dieses Geschichtswerkes ausführlich zur Kenntniß zu bringen; nur so viel sagen wir aus vollster Ueberzeugung, daß dir dasselbe Alles bietet, was dir erwünscht sein kann Willst du dich über die Gesellschaft Jesu gründlich unterrichten, nimm dieses Buch; denn es liefert dir eine vollständige Geschichte dieser Gesellschaft von ihrer Gründung an bis auf unsere Tage; auch lernst du das infernale Treiben ihrer Feinde kennen. Verlangst du eine Lektüre, die dich nicht bloß belehrt, sondern auch unterhält, — greif nach diesem Buche; es wird dir vergnügtere Stunden machen als hundert Romane, die als das non plus ultra mit großen Lettern angepriesen werden. Fühlst du in dir ein Bedürfniß, dich zu erbauen und deinen Sinn für Recht und Wahrheit, für Religion und Tugend zu kräftigen, — lies dieses Buch; ich sage dir, du wirst auf Stellen kommen, die dich mächtig begeistern und dein Herz himmelwärts ziehen. Kurz, dieses Werk ist belehrend, unterhaltend und erbauend zugleich, ein wahres Factotum, würdig, gelesen und wieder gelesen zu werden. Wir bemerken nur noch, daß in Frankreich von diesem Geschichtswerke in wenigen Monaten 20,000 Exemplare abgesetzt worden sind. Pred. u. Kat.

R. C. Dallas, Esqu.

über den Orden der Jesuiten.

Aus dem Englischen frei übersetzt und mit vielen Noten und historischen Erläuterungen bereichert von Fr. v. Kerz. Neu herausgegeben, verbessert und mit vielen Anmerkungen vermehrt von einem katholischen Geistlichen der Diözese Regensburg. 2te Aufl. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 15 sgr.

Vorstehendes Werk hat bereits große Berühmtheit erlangt, der Verfasser, protestantischer Laie fällt ein sehr günstiges Urtheil über diesen Orden. Dem, der etwas Unparteiisches über den Jesuitenorden lesen will, ist dieses Buch zu empfehlen.

Dokumente

zur Geschichte, Beurtheilung und Vertheidigung

der Gesellschaft Jesu.

Aus dem Französischen übersetzt von einem Priester der Erzdiözese München-Freising. 8 Lieferungen. (31 Dokumente enth.) Mit Stahlstichen. gr. 8. 7 fl. 48 kr. od. 5 Thlr.

Staunen ergreift den Leser, wenn er diese Dokumente durchgeht und sieht, welche niederträchtigen Mittel angewendet wurden, um den einflußreichsten Orden der kath. Kirche zu stürzen, einen Orden, dessen Glieder größtentheils sich durch Gelehrsamkeit, ganz fleckenlosen Wandel und treue Anhänglichkeit an die Sache der wahren Religion Jesu auszeichneten. — Ueber vorliegendes Werk liegen uns aus eilf der geachtetsten kathol. Journale Deutschlands die anerkennendsten Urtheile vor.

Die kirchliche Freiheit

und

die bayerische Gesetzgebung

mit Rückblick

auf die

Jesuitenfrage in Regensburg.

Eine Ansprache

des

Bischofs von Regensburg

an den

Klerus seiner Diöcese.

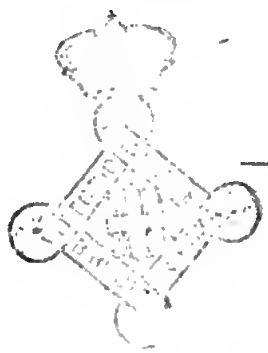

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1867.

Ansprache

des

Bischofs von Regensburg

an den

Klerus seiner Diöcese.

An

den hochwürdigen Klerus

meines Bisthums!

Geliebteste Mitbrüder im Herrn!

Fast sämmtliche Dekanate meines Bisthums haben durch Zuschriften, welche sie an mich richteten, in Worten voll der Einsicht und des Ernstes ihrem Schmerze über das Verfahren Ausdruck gegeben, womit vor wenigen Monaten einigen Priestern der Gesellschaft Jesu ein einfaches ruhiges Zusammenwohnen in Regensburg unmöglich gemacht wurde. Sehr viele meiner Priester haben bei anderen Gelegenheiten die gleiche Gesinnung mir zu erkennen gegeben.

Ich halte es nun für meine Pflicht, geliebteste Mitbrüder, euch allen meinen herzlichsten Dank für diese offene und treue Darlegung euerer katholischen und priesterlichen Ueberzeugung auszusprechen, für diesen neuen Beweis eueres innigen kirchlichen Verbandes mit euerem Bischofe, mit welchem ihr allenthalben für das Recht und die Freiheit der Kirche einzustehen euch bereit erkläret.

Diese euere lebendige Theilnahme an der besagten Angelegenheit läßt es mir aber auch als angemessen erscheinen, euch eben so offen Kenntniß zu geben von den Grundsätzen, welche mich als Bischof in der angeregten Frage leiteten und nach welchen ich dieselbe auch heute noch beurtheilen zu sollen glaube.

Die Kämpfe der Kirche für ihre eigene Freiheit und für die religiöse Freiheit ihrer Glieder gegenüber einer äußeren, diese Freiheit

ungebührlich antaſtenden Macht, nehmen faſt alle ihren nächſten Anlaß aus irgend einer einzelnen That, aus einer Lebensäußerung der Kirche oder ihrer Kinder. Der Streit ſcheint ſich ſomit auf etwas Einzelnes, oft auf Kleines zu beſchränken, um was zu kämpfen ſich auf den erſten Blick kaum der Mühe lohnen möchte. Aber hinter dieſem Einzelnen und Kleinen ſtehen Principien, ſowohl auf Seite der Kirche als auf Seite ihrer Gegner. Und eben aus dem Zuſammenſtoße der entgegengeſetzten Principien in dem einzelnen Falle entſteht der Kampf.

So war es auch in der Jeſuiten-Sache zu Regensburg.

Betrachtet man lediglich den ſachlichen Verhalt, ſo ſcheint er ſo geringfügig, die Löſung der Frage im freiheitlichen Sinne ſo ſelbſtverſtändlich, daß man ſich wundern möchte, wie darüber ein ernſter Streit entſtehen und wie es bis zur Drohung mit allen geſetzlichen Mitteln kommen konnte, deren Anwendung nur dadurch abgehalten wurde, daß die Bedrohten der Gewalt wichen.

Aber Alles erklärt ſich, wenn man die Principien erkennt, die eigentlich in Frage kamen. Dann begreift man, daß es ſich nicht bloß um einige Jeſuiten handelte, deren Zuſammenwohnen ich etwa aus perſönlichen Gründen durchzuſetzen ſuchte, ſondern um die religiöſe Freiheit, um die Gewiſſensfreiheit der katholiſchen Individuen, wie um die Aſſociations-Freiheit der Katholiken, gegenüber der Bevormundung dieſer Gewiſſens- und Aſſociations-Freiheit durch die Staatsgewalt.

Im Lichte dieſer höheren Auffaſſung erſcheinen die Jeſuiten als Nebenſache. Da aber der Gebrauch, den ſie von ihrer perſönlichen Freiheit machten, doch der Anlaß zu dem Streite war, ſo wird man dieſen nicht vollſtändig beurtheilen können, wenn nicht auch die Beſchaffenheit und der Verlauf der Sache klar vor Augen liegt.

Ich will euch daher in kurzen Umriſſen unter Mittheilung der einſchlägigen amtlichen Actenſtücke den Sachverhalt darlegen, ſodann ausführlicher erörtern, wie das Concordat und die bayeriſche Verfaſſung und Geſetzgebung ſich zu den in Frage gekommenen Principien verhalten.

I.

Wie ihr mit mir beklaget, geliebteste Mitarbeiter! besteht in unserem Bisthume ein schon dermalen sehr fühlbarer Priestermangel, welcher noch empfindlicher zu werden droht, während die unabweisbare Errichtung mancher neuer Seelsorgstellen das Bedürfniß noch vermehrt.

Als Bischof mußte ich es daher mit Freude aufnehmen, als sich mir Priester der Gesellschaft Jesu zur Verfügung stellten, um je nach Bedürfniß Aushilfe zu leisten. Ohnehin ist eine nicht geringe Zahl von Priestern des Bisthums Regensburg in jene Gesellschaft eingetreten, zum Theile mit ausdrücklicher staatlicher Erlaubniß; und es war mir daher doppelt willkommen, wenn solche, mit den Verhältnissen des Bisthums schon bekannt, sowie andere in Bayern beheimathete Jesuiten, dem Bisthume ihre erwünschten Dienste widmeten.

In Folge dessen wurde der P. Andreas Ehrensberger, in der Stadt Regensburg beheimathet, angegangen, die zweite Cooperatur im Klerikal-Seminar an Obermünster zu versehen, weil kein anderer Priester dazu verfügbar war. Als solcher wohnte er im Seminar. Es geschah dies bald nachdem mehrere Priester der Gesellschaft Jesu bei der Feier des Jubiläums im October des Jahres 1865 in unserm Dome eine Reihe von Missionspredigten mit größter Selbstaufopferung gehalten hatten, wofür ich ihnen stets dankbar bleibe.

Neben ihm wohnten im Klerikal-Seminar vorübergehend zu verschiedener Zeit und zu verschiedenen vorübergehenden Zwecken bald der eine, bald der andere Priester aus der Gesellschaft Jesu, darunter z. B. P. Mehlem, der im Sommer vorigen Jahres in der Stiftskirche U. L. Frau zur Alten Kapelle an Sonntagen eine zusammenhängende Reihe von Abendvorträgen hielt.

Als dann im Mai des vorigen Jahres der seitherige Vorstand der zum ehemaligen Schottenkloster gehörigen Kirche von St. Jakob befördert worden war, übertrug ich, wieder mit Rücksicht auf den Priestermangel, die Vorstandschaft dieser Kirche einstweilen dem genannten P. Ehrensberger.

Einſtweilen — denn es iſt euch ja bekannt, daß, ſobald die nothwendigen Bauten vollendet ſind, welche allerdings vielleicht noch ein paar Jahre in Anſpruch nehmen, das Klerikal-Seminar von Obermünſter nach St. Jakob überſiedeln wird, und daher die Obſorge für letztere Kirche ganz dem Seminar ſelbſt anheimfällt.

Eben jener Bauten wegen mußte aber dem Kirchenvorſtande eine Wohnung außer dem ehemaligen Kloſter angewieſen werden, und es wurde dazu nächſt der Kirche ein anſtoßendes, ehemals dem Kloſter, nun der Seminar-Stiftung gehöriges Gebäude hergerichtet, welches bisher zu Miethwohnungen gedient hatte.

Dieſes Haus wurde nun ſo beſtellt, daß mehrere Prieſter darin zuſammenleben konnten. Denn in der Kirche St. Jakob waren täglich zwei heilige Meſſen zu leſen und es war den Bedürfniſſen des Beichtſtuhles zu genügen. Somit mußte an und für ſich ſchon dem Vorſtande die Möglichkeit gegeben ſein, noch einen zweiten Prieſter in ſeine Wohnung aufzunehmen. Und es war mir dies ſogar lieb, da ſich dadurch Gelegenheit ergab, die Aushilfe eines ſolchen Prieſters oder eines dritten auf der Kanzel und im Beichtſtuhle zu beanſpruchen.

Andererſeits iſt es Thatſache, daß die Jeſuiten in Bayern ſeit einigen Jahren regelmäßig in mehreren naheliegenden bayeriſchen Bisthümern Prieſter-Exercitien, geiſtliche Uebungen in Männer- und in Frauenklöſtern, Volks-Miſſionen in Städten, Märkten und Landgemeinden hielten, und daß auch ſolche für die Zukunft in Ausſicht genommen waren.

Was war da natürlicher, als daß in ihnen der Wunſch entſtand, in der geographiſch ſo günſtig gelegenen Stadt Regensburg eine Zufluchtsſtätte zu finden, in welche ſie ſich nach gethanener Arbeit zurückziehen, wo ſie die nothwendige Ruhe genießen und auf die nächſte Miſſion oder geiſtliche Uebung ſich vorbereiten konnten? Oder ſollten dieſe Ordensprieſter ſich gezwungen ſehen, nach einer Miſſion oder anderer prieſterlicher Thätigkeit in ihr Haus nach Preußen oder Oeſterreich zurückzukehren, um nach Kurzem wieder in das ſüd-

liche Bayern zur Abhaltung der verlangten Miſſion ſich zu begeben? Dies wäre großer Verlurſt an koſtbarer Zeit; und das viele Reiſen iſt auch für den müden Miſſionär keine rechte Erfriſchung. Zudem verurſachen ſolche weite Reiſen auch Koſten, welche doch Niemand zu tragen hat, als diejenigen Landeskinder, welche die Miſſion oder die geiſtlichen Uebungen ſich erbitten. Was war alſo billiger, als der Wunſch nach einer ſolchen Zufluchtsſtätte, wobei die Jeſuiten Niemanden zur Laſt fielen, diejenigen aber, welche ihre Dienſte in Anſpruch nahmen, nur gewinnen konnten?

Unter ſolchen Umſtänden konnte ich daher um ſo weniger Anſtand nehmen, dem P. Ehrensberger die beſcheidene Bitte zu gewähren, daß die ihm angewieſene Wohnung ſo hergerichtet werde, daß ſie auch als eine einfache Zufluchtsſtätte für die im ſüdlichen Bayern jeweilig thätigen Miſſionäre aus der Geſellſchaft Jeſu dienen konnte.

Dies geſchah nun in der That; und es wohnten ſeitdem in dem Hauſe die PP. Ehrensberger, Frhr. v. Pelkhoven, Riswick (letzterer, weil er die Domkanzel bis zu ihrer Wiederbeſetzung aushilfsweiſe verſah), und ab und zu drei oder vier andere Jeſuiten (darunter der leider ſo früh verſtorbene Graf P. Georg Zeil), welche zu Miſſionen verwendet waren. Daß ſie in ihrem Zuſammenleben eine gewiſſe Hausordnung einhielten, daß ſie gemeinſam ſpeiſ'ten und gemeinſame Küche hielten, daß hiezu ein oder der andere Jeſuiten-Laienbruder von ihnen berufen wurde, war ihr häusliches Recht und etwas ſo Selbſtverſtändliches, daß es gar keiner Erlaubniß, geſchweige denn einer Genehmigung von meiner Seite bedurfte.

Daß dieſes Zuſammenleben einem ſtaatlichen Geſetze widerſtreite, davon konnte ich mich nach ſorgfältiger Prüfung niemals überzeugen. Und in dieſer rechtlichen Anſchauung ſtand ich nicht allein.

Anders wurde die Sache von der königlichen Kreisregierung der Oberpfalz und von Regensburg aufgefaßt, wie aus nachſtehendem Schreiben derſelben an mein Ordinariat d. d. 17. October 1866 erhellt:

„In den jüngſten Tagen ſollen zu den bisher im ehemaligen

Schottenkloſter[1] dahier wohnenden 2 Jeſuiten noch 3 bis 4 Prieſter dieſes Ordens gekommen ſein und verlautet, daß dieſelben ein klöſterliches Zuſammenleben nach der Regel ihres Ordens beginnen.

„Wir ſehen uns veranlaßt, um ſchleunige Aufklärung über den bezüglichen Sachverhalt zu erſuchen, zugleich aber auch vorläufig auf Artikel 81 des Polizeiſtrafgeſetzbuches[2] aufmerkſam zu machen."

Darauf erwiederte mein Ordinariat unterm 19. Oct. was folgt:

„Auf die ſehr verehrliche Zuſchrift rubr. Betreffs beehren wir uns, einer ſchätzbarſten königl. Kreisſtelle Nachſtehendes zur geziemendſten Aufklärung ergebenſt zu erwidern:

„1) Das Gerücht, als wären in den jüngſten Tagen zu den bisher in dem vormaligen Schottenkloſter wohnenden Jeſuiten noch 3—4 Prieſter dieſes Ordens gekommen, iſt vollkommen grundlos.

„Es befanden ſich daſelbſt ſchon ſeit der Abreiſe der Prieſter Zurſtraßen, Hundt, v. Mehlem, und der Erkrankung des Grafen v. Zeil, alſo ſeit einem Vierteljahre und theilweiſe darüber außer dem P. Ehrensberger noch die Prieſter Kohlſchreiber, Pfluger, v. Pelkhoven und Riswick.

„Sie befinden ſich hier zur Aushilfe theils in der Stadt Regensburg, theils in der Diöceſe, oder auch Behufs Ertheilung von Miſſionen und Exercitien außerhalb derſelben.

„Daß die Zahl dieſer Aushilfsprieſter nicht auffallen könne, ergibt ſich daraus, daß zur Beſorgung der gottesdienſtlichen Functionen in der vormaligen Schottenkloſterkirche zu den daſelbſt 2 täglichen Stiftmeſſen, zur Beſorgung des Beichtſtuhles u. ſ. w. mindeſtens

---

[1]) Der Ausdruck: „im ehemaligen Schottenkloſter" iſt, wie oben erörtert, durchaus ungenau. Da aber die Kreisregierung im Orte ſelbſt das richtige Verhältniß kannte, ſo war ein Mißverſtändniß in dieſer Beziehung bei ihr nicht zu gewärtigen; weßhalb auch mein Ordinariat der Kürze wegen denſelben Ausdruck fortgebrauchte.

[2]) Art. 81 lautet: „Fremde, welche gegen ortspolizeiliche Vorſchrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entſchuldigungsgrund unterlaſſen, werden an Geld bis zu 3 fl. geſtraft."

2 Prieſter nothwendig ſind; daß ſeit längerer Zeit und auch jetzt noch von Prieſtern der Geſellſchaft Jeſu die Domkanzel beſorgt werden muß, dieſelben ſo viele Exercitien für die Prieſter in unſerer und auch in fremden Diöceſen, desgleichen für die Frauenklöſter zu geben hatten, daß ſie der Anſtrengung faſt erlagen, ſo daß v. Pelkhoven ſchon ſeit längerer Zeit und Riswick ſeit kurzem wirklich erkrankten, und demnach in Wirklichkeit für Aushilfen zur Zeit nur 3 Prieſter zur Verfügung ſtehen, woher es kömmt, daß z. B. zu der in Oſſenſtetten, königl. Regierungsbezirks Niederbayern, in Ausſicht genommenen Miſſion noch fremde Patres herbeigeholt werden müſſen.

„Dieſe — obgleich ungenügende Zahl der im Schottenkloſter wohnenden Jeſuiten iſt, wie geſagt, nicht vermehrt worden, und es ſcheint das diesbezügliche Gerücht dem Umſtande ſeine Entſtehung zu verdanken, daß vor einigen Tagen P. Lohmann hier ankam und bei ſeinen Ordensgenoſſen Abſteigquartier nahm, nicht um hier zu bleiben, ſondern in ganz kurzer Zeit nach Chili als Miſſionär ſich zu begeben; daß ferner unlängſt P. Roh ein paar Tage hier verweilte, um ſich zur Abhaltung einer Miſſion in die Erzdiöceſe München zu begeben, wohin er auch bereits abgereiſt iſt.

„Daß dergleichen Durchreiſen durch Regensburg wegen der Eiſenbahn öfter geſchehen und manchmal mit einem kurzen Aufenthalte der Durchreiſenden verbunden ſein mögen, zumal wenn ſie eine bevorſtehende Function bald wiederum in eine benachbarte Gegend ruft, iſt ſo natürlich, daß hieraus wohl mit keinerlei Grund weitere Conſequenzen abgeleitet werden können.

„2) Ebenſo grundlos iſt das weitere Gerücht, daß die hier im vormaligen Schottenkloſter wohnenden Jeſuiten ein klöſterliches Zuſammenleben nach der Regel ihres Ordens beginnen, und wir vermögen uns die Veranlaſſung dieſes Gerüchtes nicht zu erklären. Denn daß den hier zur Aushilfe befindlichen Jeſuiten nicht etwa in verſchiedenen Theilen der Stadt eine Wohnung angewieſen, ſondern eine gemeinſame in den zur Zeit leeren Räumlichkeiten des beſagten Kloſters zugetheilt wurde, wird wohl Jedermann natürlich finden.

„Hätte das berührte Gerücht der Umstand veranlaßt, daß die Zusammenwohnenden etwa ein gemeinsames Abendgebet nach der Sitte verrichten, die sie während ihres Aufenthaltes im Kloster zu üben pflegen, so müßte dies mehr als auffallend erscheinen, da ja, was nach der Verfassung jedem Einwohner gestattet ist, die einfache Hausandacht nämlich, wohl auch den in Frage stehenden Priestern nicht verwehrt sein wird.

„Doch sei dem, wie ihm wolle, gewiß ist, daß nach allen, auch den kanonischen Gesetzen eine Ordensniederlassung ohne den Consens des Diöcesanbischofes und des Papstes nicht zuläßig ist, daß um diese Zustimmung bisher weder gebeten wurde, noch dieselbe, obwohl — was sicher nicht geschehen wird — erbeten, von uns ertheilt werden würde, ja daß wir factischen Excessen nach dieser Richtung, wenn solche wie immer uns bekannt werden sollten, kraft der uns zustehenden Auctorität würden zu begegnen wissen.

„Sollten diese Aufklärungen aus irgend welchem uns unbekannten Grunde nicht als genügend erscheinen, so sind wir eventuell zu allen allenfalls noch nöthigen Aufschlüssen um so mehr bereit, als wir nicht wünschen können, daß die so frommen, für unsere Diöcese zur Zeit so nothwendigen und so ersprießlich wirkenden Priester während der Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes ob eintretender Mißverständnisse von irgend einer Seite beunruhiget werden."

Man durfte glauben, die Sache sei damit abgethan; denn es war die Natur des beanstandeten Zusammenlebens klar ausgesprochen; ja es war die Unmöglichkeit betont, daß dieses zu einem klösterlichen im Sinne des Gesetzes werde; und es waren, falls diese Erklärung noch nicht genügte, alle nöthig scheinenden Aufschlüsse über die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse angeboten.

Doch es kam anders. — Solche Aufschlüsse wurden nicht weiter für nothwendig befunden; und statt etwa mich oder mein Ordinariat weiter zu hören, faßte das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, an welches die Kreisregierung die Sache gebracht hatte, eine Entschließung, in Folge deren von Seite der

Kreisregierung nachfolgendes Schreiben d. d. 24. November 1866 an mich erging, während ſie das Schreiben vom 17. October mit der Bezeichnung: „die Jeſuiten betreffend," an mein Ordinariat gerichtet hatte. Das neue Schreiben an mich hatte aber die auffallende Betreffsangabe: „Die Aufnahme von Jeſuiten-Ordenspriеſtern in das Schottenkloſter zu Regensburg betreffend." Es lautet:

„Inhaltlich höchſter Entſchließung des königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. dieſes Monats Nro. 8888 hat dasſelbe aus den vorgelegten Verhandlungen entnommen, daß ſeit mehreren Monaten verſchiedene der Geſellſchaft Jeſu angehörige Ordenspriеſter im ehemaligen Schottenkloſter zu Regensburg abwechſelnd theils längere, theils kürzere Zeit ſich aufgehalten haben, daß für dieſe Ordenspriеſter in den Gebäulichkeiten des genannten Kloſters eigene Wohnungs-Räumlichkeiten zur gemeinſchaftlichen Benützung eingerichtet und bereit gehalten werden, und daß mehrere derſelben von dem biſchöflichen Ordinariate mit Berufung auf den beſtehenden Prieſtermangel in der Stadt und der Diöceſe Regensburg zur Aushilfe in der ordentlichen Seelſorge und im Predigtamte verwendet werden.

„Ein ſolches Convict von Angehörigen eines im Lande nicht recipirten Ordens, das bei längerem Beſtande und Verwendung ſeiner Mitglieder in der ordentlichen Seelſorge zu einer förmlichen Niederlaſſung des Ordens im Staatsgebiete und Begründung eines fremden Ordensinſtitutes führen würde, kann nach den klaren Vorſchriften des §. 76 lit. c der zweiten Verfaſſungsbeilage, ſowie nach den Beſtimmungen des Art. VII. des Concordates in Bayern nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt und ausdrückliche landesherrliche Bewilligung eingerichtet werden, und die thatſächliche Begründung eines derartigen Jeſuiten-Convictes durch fortgeſetzte Aufnahme ſolcher Ordenspriеſter zu gemeinſchaftlicher Wohnung und gemeinſchaftlichem Zuſammenleben im ehemaligen Schottenkloſter zu Regensburg von Seite der biſchöflichen Stelle würde eine Zuwiderhandlung gegen dieſe Verfaſſungs- und concordatmäßigen Beſtimmungen enthalten,

welche durch die Berufung auf den in der Diöceſe herrſchenden Prieſtermangel nicht gerechtfertiget werden kann.

„Da die königl. Verwaltungsſtellen und Behörden in keiner Weiſe ermächtigt ſind, ein den ſtaatsgrundgeſetzlichen Beſtimmungen entgegengeſetztes Verfahren von irgend einer Seite zu geſtatten, ſo ſind wir durch die im Eingange erwähnte höchſte Miniſterial-Entſchließung beauftragt, den hochwürdigen Herrn Biſchof von Regensburg unter Bezugnahme auf das an uns gerichtete Ordinariats-Schreiben vom 19. vorigen Monats auf dieſe Verhältniſſe mit dem Bemerken aufmerkſam zu machen, daß es bei dieſer Sachlage die Aufgabe der biſchöflichen Stelle ſei, dem Prieſtermangel in Regensburg durch Beiziehung anderweitiger Ordens- oder Weltprieſter möglichſt abzuhelfen, und daß die einſeitige Verwendung von Jeſuiten-Ordens-Prieſtern zu dieſem Zwecke in der bisherigen Weiſe nicht mehr ſtattfinden dürfe, vielmehr von der Staatsgewalt mit Anwendung aller geſetzlichen Mittel gehindert werden müßte.

„Indem wir dieſem höchſten Auftrage andurch genügen, erſuchen wir um baldgefällige Nachricht über die hiernach getroffenen Maßnahmen."

Niemand wird ſich wundern, wenn ich bezeuge, daß eine ſolche Entſchließung mich überraſcht hat, daß insbeſondere die Drohung mich befremdete, man werde „mit Anwendung aller geſetzlichen Mittel" verhindern, daß eine einſeitige Verwendung von Jeſuiten-Ordensprieſtern in der bisherigen Weiſe länger ſtattfinde.

Die Ueberraſchungen waren jedoch noch nicht zu Ende. Ich gewann bald die Gewißheit, daß die königl. Kreisregierung auf Grund der angeführten Miniſterial-Entſchließung es als ihre Pflicht erachte, das beanſtandete Zuſammenleben, das ſogenannte „Convict" der Jeſuiten zu zerſtören und zu dieſem Zwecke erforderlichen Falles ſogar mit polizeilichen Gewalt-Maßregeln vorzuſchreiten; — und ſo trat an mich die Frage, ob es denn an der Zeit ſei, Gewalt gegen die ruhig zuſammenwohnenden Ordensprieſter zur Anwendung kommen zu laſſen.

Dies zu verhindern, die Prieſter vor der Gewalt zu ſchützen,

lag nicht in meiner Macht; etwaige Recurſe mußten, nachdem das Staatsminiſterium bereits ſo weit gegangen, vorausſichtlich ganz erfolglos in der Sache ſelbſt erſcheinen, und konnten im beſten Falle nur einen kurzen Aufſchub der Maßregel erzielen.

Ich erwog nun einerſeits den Zweck, welchen jenes Zuſammenleben der Jeſuiten in Regensburg hatte; andererſeits die ſociale Lage des Vaterlandes. Noch war die Stimmung tief erregt über den unglückſeligen deutſchen Bruderkrieg; und nun ſollte in dieſe politiſche und ſociale Erregung auch noch das kirchliche und religiöſe Moment geworfen werden!

Bei ſolcher Sachlage und in Betracht der entſprechenden, klar zu befürchtenden Folgen einer wirklichen Gewalt-Anwendung, war mein Entſchluß bald gefaßt. Ich beſchloß, der Gewalt den Anlaß für ihre Bethätigung zu entziehen, und zwar — nachdem dies einmal geſchehen ſollte, — raſch und vollſtändig. Ich richtete daher am 28. November vorigen Jahres das nachſtehende Schreiben an das Präſidium der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg:

„Aus der mir im rubr. Betreffe durch die königl. Regierung unterm 24/25. dieſes Monats gemachten Mittheilung habe ich erſehen, welche Anſchauung bei dem königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bezug auf den Zweck der zur Zeit in einer an das vormalige Schottenkloſtergebäude anſtoßenden — der Klerikal-Seminar-Stiftung St. Jakob gehörigen — Wohnung befindlichen Prieſter aus der Geſellſchaft Jeſu ſich gebildet habe.

„So wenig ich nun die Vorausſetzung, auf welcher dieſe eben angedeutete Anſchauung ruht, als thatſächlich beſtehend anerkennen und mit dem übrigen Inhalte der dießbezüglichen höchſten Entſchließung vom 22. laufenden Monats und Jahres einverſtanden ſein kann, ſo glaube ich doch, von weitern Erörterungen in dieſer Angelegenheit Umgang nehmen zu ſollen.

„Hiezu fühle ich mich um ſo mehr bewogen, als ich meinerſeits unter den gegenwärtigen ſocialen Verhältniſſen Alles vermeiden

zu müſſen glaube, was der öffentlichen Auctorität neue Schwierigkeiten zu bereiten geeignet ſein könnte.

„Aus dieſer Erwägung habe ich angeordnet, daß die gedachten Prieſter ihre bisherige Wohnung zu verlaſſen haben, was auch ſofort von Allen geſchehen iſt.

„In Zukunft werden ſonach auch dieſe Prieſter, falls der eine oder der andere noch kurze Zeit in meiner Diöceſe zu verweilen ſich veranlaßt ſehen ſollte, mir gegenüber in ganz gleicher Lage mit allen etwa in der Diöceſe zeitweiſe commorirenden fremden Prieſtern ſich befinden.

„Ich beehre mich, dem hohen Präſidium dieſe ganz ergebenſte Mittheilung zu machen, und halte hiemit dieſe Angelegenheit für erlediget."

Indem ich aber ſo die Angelegenheit dem Gebiete äußerlicher Gewalt entzog, konnte es meine Abſicht nicht ſein, die ihr zu Grunde liegende Rechtsfrage irgendwie fallen zu laſſen; vielmehr war ich entſchloſſen, ſie der wiſſenſchaftlichen Erörterung zu unterſtellen und dadurch allſeitig zu klären. Dieſer Entſchluß konnte nur beſtärkt werden durch die nachſtehende, zweifelsohne amtliche Darſtellung, welche am 6. December vorigen Jahres in der officiöſen „Bayeriſchen Zeitung" (Nro. 338) erſchien:

„Die Vorgänge im Schottenkloſter zu Regensburg haben während der jüngſten Zeit die Aufmerkſamkeit in weiteren Kreiſen auf ſich gezogen und einem Theile der Tagespreſſe zu Behauptungen und Beurtheilungen Veranlaſſung gegeben, welche mit dem wirklichen Sachverhalte nicht im Einklange ſtehen.

„Nachſtehende Notizen über die thatſächliche Entwickelung dieſer vielbeſprochenen Angelegenheit werden dazu dienen, dieſe Urtheile und Behauptungen in mehreren Beziehungen zu berichtigen.

„Seit dem Herbſte des vorigen Jahres haben einzelne Ordenspriester aus der Geſellſchaft Jeſu abwechſelnd theils kürzere, theils längere Zeit in Regensburg ſich aufgehalten. Während ihres oft ſehr kurzen Verweilens wohnten ſie entweder bei dem hoch-

würdigen Herrn Biſchofe oder nahmen im Gebäude des Klerikal-Seminars ihr Abſteigquartier.

„Von Regensburg aus begaben ſich dieſe Ordenspriester häufig zur Abhaltung von Volksmiſſionen und Prieſter-Exercitien in andere Städte und Diöceſen und leiſteten im Auftrage und mit Ermächtigung des Diöceſan-Biſchofes wegen des beſtehenden Prieſtermangels auch Aushilfe in der ordentlichen Seelſorge. Ihr Aufenthalt in Regensburg wurde von den Staatsbehörden nicht beanſtandet.

„Inzwiſchen waren aber in dem öſtlichen Flügel des Kloſter-Gebäudes der ehemaligen ſchottiſchen Benediktiner, in welchem bisher Privat-Wohnungen ſich befanden, nach vorausgegangener Kündigung der Miethverträge bauliche Veränderungen getroffen worden, und nach Vollendung derſelben im October dieſes Jahres bezogen drei das bayeriſche Indigenat beſitzende Ordenspriester, die PP. Ehrensberger, Kohlſchreiber und v. Pelkhoven die neuhergerichteten Räume.

„Zu ihnen kamen noch in demſelben Monate zwei auswärtige Ordenspriester der Geſellſchaft mit einem Laienbruder, der zur Beſorgung der Küche beſtimmt war, und in den eigens für ſie beſtimmten und eingerichteten Räumlichkeiten begannen nun dieſe Mitglieder der Societät Jeſu in klöſterlicher Abgeſchloſſenheit ein gemeinſchaftliches Zuſammenleben zu führen.

„Das königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten erblickte in dieſem Beginnen die thatſächliche Errichtung eines Jeſuiten-Ordens-Inſtitutes in Regensburg und fand ſich in dieſer Auffaſſung der Verhältniſſe in Uebereinſtimmung mit den dortigen Localbehörden.

„Gegenüber dieſen Vorgängen war der königl. Staatsregierung ihr Verhalten durch die Staatsverfaſſung und Geſetze des Landes klar vorgezeichnet. Die Verfaſſung geſtattet es nicht, daß in Bayern ohne Mitwirkung der Staatsgewalt und ohne ausdrückliche landesherrliche Genehmigung neue „geiſtliche Geſellſchaften und Inſtitute" ſich bilden und ſchließt ein einſeitiges Vorgehen der Kirchengewalt oder der betheiligten Inſtituts-Mitglieder in dieſer Richtung von ſelbſt aus.

„Sobald daher die königl. Staatsregierung durch amtliche Berichte die Ueberzeugung gewann, daß zu Regensburg in der That die Einrichtung des erwähnten Institutes in der Ausführung sich befinde, konnte sie über ihre Pflicht nicht im Zweifel sein. Durch eine in der zweiten Hälfte des vorigen Monats ergangene Entschließung des zuständigen königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde das Präsidium der königl. Regierung der Oberpfalz angewiesen, den hochwürdigen Herrn Bischof von Regensburg unter Bezugnahme auf §. 76 lit. c der II. Verfassungsbeilage und Art. VII. des Concordates darauf aufmerksam zu machen, daß obiges Vorgehen mit den verfassungsmäßigen und concordatsmäßigen Bestimmungen im Widerspruch stehe, und daß bei längerer Fortsetzung des einseitigen Vorgehens die königl. Staatsbehörden, welche in keiner Weise ermächtigt sind, ein den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen entgegengesetztes Verfahren von irgend welcher Seite zu gestatten, in die Lage sich versetzt sehen müßten, zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Vorschriften alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen.

„Auf diese Mittheilung hat der Herr Bischof von Regensburg, obwohl derselbe mit der Auffassung der königl. Staatsregierung nicht einverstanden sein zu können erklärte, sofort ohne weitere Erörterung angeordnet, daß die bezeichneten Jesuiten-Ordens-Priester ihre bisherige gemeinschaftliche Wohnung im Schottenkloster zu verlassen haben, was auch sogleich von allen geschehen ist.

„Der Herr Bischof von Regensburg hat hiebei der Regierung gegenüber ausdrücklich die Gründe hervorgehoben, welche ihn zu dieser sofortigen Anordnung bestimmten, und diese Gründe, die im directen Gegensatze zu der Art und Weise stehen, in welcher diese Angelegenheit von einem Theile der Tagespresse besprochen wird, verdienen die vollste Anerkennung.

„Für die Staatsregierung sowohl, als den Diöcesan-Bischof ist damit die Sache erledigt; jeder Einsichtige und Unbefangene mag sich nach dieser Darlegung des wirklichen Sachverhaltes sein Urtheil selbst

bilden! Erwähnt sei nur noch, daß keine Thatsache zu der Annahme berechtiget, es werde die Staatsregierung den einzelnen Jesuiten-Ordens-Priestern gegenüber, seien es bayerische Unterthanen oder Angehörige eines andern Staates, Ausnahmsmaßregeln in Anwendung bringen, die in der Verfassung und der Staats-Gesetzgebung keine Begründung haben, und welche als eine Verletzung jenes allgemeinen Rechtsschutzes sich charakterisiren würden, der in Bayern jedem Staatseinwohner gewährleistet ist, und auch dem Fremden nicht vorenthalten wird."

Hiermit war ich öffentlich bezichtiget, daß ich mich durch mein Vorgehen mit den verfassungsmäßigen und concordatsmäßigen Bestimmungen in Widerspruch gesetzt habe, was, dessen Wahrheit vorausgesetzt, eine zweifache Anklage gegen mich als Bischof und Staatsbürger enthielt.

Ich säumte daher nicht, einen Anwalt, den königl. Advocaten Hrn. Andreas Freytag in München, um sein motivirtes Rechtsgutachten zu ersuchen, das sich in Allem gegen die Anschauung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und gegen dessen Berechtigung zu dem eingehaltenen Verfahren aussprach.

Nachdem ich sodann meine eigene rechtliche Ueberzeugung in vorwürfiger Sache kurz entwickelt hatte, stellte ich an mehrere der namhaftesten Rechtsgelehrten unter Uebersendung jenes Gutachtens und der amtlichen Actenstücke die Bitte, mir ihre wissenschaftliche Ansicht über die Vorlage zu erkennen geben zu wollen.

Das Ergebniß dieser Antworten, für welche ich den größten Dank schulde und hier öffentlich auszusprechen mir zur Ehre rechne, ist überaus erfreulich für das Princip der religiösen Freiheit der Kirche und der Katholiken in Bayern. Und da ich die gütige Erlaubniß erhalten habe, davon auch öffentlich Gebrauch zu machen, so werde ich euch, geliebteste Mitarbeiter! einige dieser Antworten als Anhang zu meinem Schreiben vollständig mittheilen.

Dies der bisherige thatsächliche Verlauf der Angelegenheit. Auf Grund dessen schreite ich nun zu eingehender Darlegung der principiellen Fragen, welche den Vorgängen zu Grunde liegen.

II.

Die Freiheit der Kirche und die religiöse Freiheit ihrer Kinder gegenüber der Staatsgewalt hängt mit den tiefsten Grundlagen des Christenthums wesentlich zusammen.

Christus, der ewige Sohn des ewigen Vaters, hat um den Preis seines Blutes eine Kirche sich errungen, die er aus allen Ländern, aus allen Völkern sich sammelt. Er, der nach vollbrachter Erlösung und nach Besiegung des Todes in ewiger Herrlichkeit zur Rechten des Vaters thront als Lehrer, Hoheprieſter und König im Reiche der Erlösung und Weltheiligung, hat diese seine Kirche sich als Braut angetraut, die er liebt und ehrt wie sich selbst. Er, der geistige Stammvater des aus dem heiligen Geiste neugebornen Geschlechtes, hat sie zur geistigen Mutter Aller erhoben. Und wie er König ist und bleibt jenes Reiches, das zwar nicht von dieser Welt, aber jetzt noch in dieser Welt ist, so hat er jene seine Braut mit dem Adel der Völker-Königin bekleidet; in wunderbarer Einigung mit ihr *als* seinem Leibe, wie der Apostel begeistert sie beschreibt[1], hat er ihr seine, des Hauptes, Herrlichkeit und Würde mitgetheilt.

Diese ihre königliche Stellung bedingt von selbst die volle Selbstständigkeit und Freiheit, wie ihre Weltaufgabe und ihr Verhältniß zum Welt-Erlöser sie erheischt; sie bedingt auch die Freiheit ihrer Glieder und Kinder in Allem, was zu deren lebendiger und voller Verbindung mit der Kirche und mit Christus gehört, und worin sie diese ihre Lebensgemeinschaft bethätigen. Das ist die Freiheit der Kinder Gottes, wie wir sie mit dem Apostel nennen[2].

Aber indem der Herr das übernatürliche Gottesreich, dieses Himmelreich auf Erden gründete, hat er die Verhältnisse nicht aufgehoben, welche er als Urheber der Natur und der natürlichen Weltordnung in's Sein gerufen, und welchen die Forderungen jenes Gesetzes zu Grunde liegen, das als Reflex des ewigen Gesetzes in

---

[1]) Ephes. V. 23 ff. — [2]) Röm. VIII. 21; Galat. IV.

den Herzen aller Menſchen mehr oder minder ausgeprägt geſchrieben ſteht[1]. Auch in dieſer Beziehung gilt ſein Wort[2]: „Ich bin nicht gekommen, das Geſetz aufzuheben, ſondern es zu erfüllen.“

Er iſt nicht gekommen, um die durch den Abfall der Menſchen vielfach geſtörte Naturordnung aufzulöſen, ſondern um ſie wiederherzuſtellen und zu feſtigen, indem er die Principien aller ſittlichen und rechtlichen Ordnung durch das Evangelium zum Gemeingute der Völker machte. Er iſt gekommen, um dem Menſchen an ſich ſelbſt zu zeigen, was der Menſchheit Ziel und Ende iſt: Factus est Deus homo, ut homo fieret Deus[3]. Er iſt gekommen, um der Naturordnung durch das Uebernatürliche ihre gottgewollte Erhebung und Ergänzung und die Vollbedingung ihrer Entwicklung und Verwirklichung zu geben. Er iſt gekommen, um durch die rechte Verbindung und Wechſelwirkung zwiſchen Natur und Uebernatur die Menſchheit nach ihrer ganzen erhabenen Idee als Ebenbild und Gleichniß Gottes darzuſtellen und zu vollenden.

Wie demnach Natur und Gnade weder im einzelnen Menſchen noch in der geſammten ſittlichen Welt-Ordnung ſich ausſchließen, ſondern ſich vielmehr innig durchdringen müſſen, ſo auch in der zum Ganzen gehörigen ſocialen und politiſchen Ordnung. Auch auf dieſem Gebiete wollte Chriſtus nicht die naturgemäße Entwicklungsform des Menſchen nach ſeinen natürlichen Lebensprincipien irgendwie ſtören oder hemmen, ſondern ihr vielmehr die rechte Kräftigung und Richtung, das rechte Ziel und damit auch die rechte Weihe verleihen. Er wollte auch ſie in den Kreis der wahren Harmonie des Univerſums und aller ſeiner Lebenskreiſe recht vollſtändig und tief hineinziehen.

So ſollte vom Tage der Erlöſung an die Menſchheit in zwei großen allgemeinen Grundformen — nach ihrer übernatürlichen Seite in der Kirche, nach ihrer natürlichen in dem geſellſchaftlichen und ſtaatlichen Organismus — in entſprechender Wechſelbeziehung und

---

[1]) Röm. II. 15. — [2]) Matth. V. 17. — [3]) S. Augustin. Serm. XIII. de Temp.

BIBLIOTECA ROMANA VITTORIO EMANUELE

Durchdringung ihre Geſchichte fortführen bis zum Tage, da Chriſtus wiederkommt als Richter und Vollender.

Dies iſt das Fundament der Lehre von den beiden Gewalten.

Stets hat die Kirche dieſe Grundideen von ſich und der ſtaatlichen Ordnung und von deren Wechſelbeziehung lebendig in ihrem Herzen getragen, laut allen Völkern verkündet, allenthalben deren möglichſt vollkommene Verkörperung zu erreichen geſucht. Zeuge hievon iſt ihre eigene, wie die Völker- und Welt-Geſchichte.

Das liegt in ihrem Weſen, das iſt ihr Beruf.

Daher ihre Freude, ſo oft die thatſächlichen Verhältniſſe dieſem Ideale möglichſt nahe ſtanden, die concordia inter sacerdotium et imperium das ewige und irdiſche Heil der Völker zu wirken im Stande war.

Daher aber auch ihre Klagen und ihr Leid, wenn trübe Störungen das gottgewollte Verhältniß zerriſſen, wenn Menſchen zu trennen ſuchten, was Gott verbunden haben will, und wenn ſie ſich und ihre Kinder in der freien Entfaltung jenes Lebens gehindert fand, auf das ſie durch Chriſtus ein heiliges Recht erhalten haben[1].

Daher endlich auch das Beſtreben, in Concordaten das Verhältniß der Eintracht und des Zuſammenwirkens beider Gewalten möglichſt herzuſtellen und nachtheilige Störungen fernezuhalten.

Auch im bayeriſchen Concordate iſt dieſe Stellung der Kirche und ihres Geſammt-Organismus zur Welt und zur natürlichen ſocialen und ſtaatlichen Ordnung ausgeprägt. Es iſt verbürgt, daß die katholiſche Religion im ganzen Umfange des Königreiches und in den dazu gehörigen Gebieten unverſehrt werde erhalten werden — mit jenen Rechten und Prärogativen, welche ſie nach göttlicher Anordnung und den kanoniſchen Satzungen zu genießen hat[2]. Es iſt den Biſchöfen die freie Befugniß verbürgt, in Leitung ihrer Diöceſen alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanoniſchen Satzungen nach der gegen-

---

[1]) Vgl. Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Th. II. Cap. IV. §. 492. — [2]) Art. I.

wärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht; insbesondere zu Vicaren, Rathgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen[1]. Es ist verbürgt, daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht nicht gehindert werden dürfen[2]. Es ist verbürgt, daß durch das Concordat die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, soweit sie demselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden sollen[3]. Es ist verbürgt, daß Alles, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon im Concordate nicht ausdrückliche Meldung geschieht, nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden soll[4]. Es ist das Concordat zugleich als Staatsgesetz erklärt[5].

Durch das Concordat ist sonach der Freiheit und Würde der Kirche, wie ihrer Glieder die nothwendige Gewähr gegeben. Alles was sich innerhalb der göttlich gegebenen Rechts-Sphäre der Kirche und der kanonischen Satzungen bewegt, hat das Recht freier Entfaltung und Bethätigung und darf auf diesem Gebiete durch nichts beengt werden, als durch die im Concordate selbst gegebenen Special-Bestimmungen. Wie daher der Bischof zu Gehilfen seines Hirten-Amtes jeden Geistlichen berufen kann, welchen er für geeignet erachtet, er gehöre dem Welt-Klerus oder was immer für einem geistlichen Orden, was immer für einer geistlichen Verbindung an, er möge was immer für ein Kleid tragen, was immer für eine kirchlich approbirte Lebensregel befolgen; so ist auch jedem Katholiken unverwehrt, sich in allen Dingen seines Gewissens, seines religiösen Lebens und seiner religiösen Vervollkommnung frei innerhalb der kanonischen Satzungen zu bewegen. Er kann jede religiöse Lebensregel annehmen, welche von der Kirche gebilliget ist, er kann jedes religiöse Kleid anziehen,

---

[1]) Art. XII. — [2]) Art. XIV. — [3]) Art. XVI. — [4]) Art. XVII. — [5]) Art. XVIII.

welches den kanoniſchen Satzungen entſpricht; er kann einzeln oder mit Anderen, in wie außer dem Hauſe, mit oder ohne ſpecielle Regel, mit oder ohne Organiſation, religiöſen Zwecken und Uebungen ſich hingeben, ſofern dieſelben den Lehren, Anordnungen und Geſetzen der Kirche entſprechen, ſich lediglich auf dem religiöſen Gebiete bewegen, an den Staat keine Anſprüche, als die der Freiheit machen, und kein Recht eines Dritten verletzen. Unbehindert müſſen demnach auch die freien Aſſociationen, die freien Privatverbindungen zu denſelben Zwecken und innerhalb derſelben Schranken ſein.

Dieſe Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Kirche, dieſe freie Bewegung in allen Formen des kirchlich religiöſen Lebens iſt verbürgt, wo die katholiſche Kirche mit jenen Rechten unverſehrt erhalten werden muß, welche ihr nach göttlicher Anordnung und nach den kanoniſchen Satzungen zukommen.

Es iſt geradezu unbegreiflich, wie bei ſolcher Grundlage des Concordats man auf den Gedanken kommen konnte, daſſelbe habe die kirchliche Einführung religiöſer Orden oder religiöſer Vereine, ja ſogar das private Zuſammenwohnen von Religioſen an die Erlaubniß der Staatsgewalt geknüpft. Man hat ſich für dieſe Behauptung auf Artikel VII. des Concordats berufen. Derſelbe lautet:

„Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.“

Und in der von der bayeriſchen Staatsregierung gegebenen Ueberſetzung:

„Seine Königliche Majeſtät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiöſen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis

Allerhöchſt-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushilfe in der Seelſorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemeſſener Dotation herſtellen laſſen."

Wie immer man den Wortlaut erwägt, ſo bietet er nur die Verbürgung einer ſtaatlichen Pflicht, aber nicht eines ausſchließlichen ſtaatlichen Rechtes, und am allerwenigſten eine Beſchränkung der kirchlichen und religiöſen Freiheit. Ganz wahr ſchließt daher der bayeriſche Epiſkopat in der Freyſinger Denkſchrift vom 20. October 1850 die genaue Erörterung des bezüglichen Rechtsverhältniſſes mit folgenden Worten ab:

„Bezüglich der klöſterlichen Inſtitute hat das Concordat nicht blos durch ſeine allgemeinen Stipulationen Art. I. XII. und XVII. der Kirche ihr Recht zugeſichert, ſondern auch noch insbeſondere Art. VII. die hohe Nützlichkeit der Klöſter ausgeſprochen und den Staat zu einiger Genugthuung für die Aufhebung ſo vieler Klöſter verpflichtet, mindeſtens eine Anzahl derſelben zu Zwecken der Seelſorge, des Unterrichts und der Krankenpflege zu dotiren, womit natürlich dem Rechte der Kirche, aus eignen Mitteln oder durch Wohlthätigkeit der Gläubigen weitere klöſterliche Inſtitute auch zu andern kirchlich approbirten Zwecken zu errichten, kein Eintrag geſchehen ſollte." — Der Epiſkopat erklärt dann ſpeciell:

„1. Daß es ein unveräußerliches Recht der Kirche ſei, ſolche klöſterliche Inſtitute ohne Einmiſchung des Staates zu gründen, und darüber zu urtheilen, welche Klöſter für die Verhältniſſe und Bedürfniſſe der Kirche paſſend, wie viele und wo dieſelben zu errichten, und für welche kirchliche Zwecke ſie zu verwenden ſeien.

„2. Daß die Kirche nach den Geſetzen der Gerechtigkeit fordern könne, daß die Klöſter ſowohl, als die vorgenannten außerklöſterlichen, kirchlichen Vereine und Genoſſenſchaften von Seiten des Staates nicht mit einem nachtheiligeren Maßſtabe gemeſſen werden, als andere Aſſociationen nichtpolitiſcher Art, und daß daher die

Verleihung corporativer Rechte an dieſelben nicht an oneroſe, ſich auf ihr kirchliches Weſen beziehende Bedingungen geknüpft und ſie von allgemeinen Rechtswohlthaten nicht ausgeſchloſſen werden."

Wie demnach der Artikel VII. die Freiheit des kirchlichen Amtes in Einführung religiöſer Anſtalten nicht beſchränkt, ſo nimmt er auch nicht im Mindeſten den Gliedern der Kirche das Recht und die Freiheit, ſich unter Einhaltung der kirchlichen Disciplin religiöſen Orden anzuſchließen oder ſich zu religiöſen Zwecken zu verbinden und in Privat-Aſſociationen die mannichfachen Richtungen des religiöſen und kirchlichen Lebens gemeinſchaftlich zu pflegen.

Dieſe Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Bewegung iſt indeſſen nicht bloß im Concordate, das zugleich die Eigenſchaft eines Staatsgrundgeſetzes hat, ſondern auch in den Principien der Verfaſſungs-Urkunde anerkannt; und was insbeſondere die Freiheit der kirchlich religiöſen Bewegung der Individuen und ihr Recht zur Vereinigung in religiöſen Privat-Aſſociationen betrifft, ſo iſt daſſelbe durch kein anderes Verfaſſungs- oder ſonſtiges Geſetz geſchmälert, vielmehr durch ſolche noch nachdruckſamer gewährleiſtet.

Zu jenen Principien der Verfaſſungs-Urkunde gehören: „Freiheit der Gewiſſen und gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt;" „Freiheit der Meinungen, mit geſetzlichen Beſchränkungen gegen den Mißbrauch;" „Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze." Auf dieſer Grundlage beſtimmt die Verfaſſung in Titel IV. §. 9:

„Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewiſſens-Freiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden.

„Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreiſe nie gehemmt werden und die weltliche Regierung darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſoweit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze

der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen."

Ist hier mit dem oberſthoheitlichen „Placet" der Grund zu jener Beſchränkung der Freiheit der Kirche gelegt, welche in der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde eine ſo ausgeprägte Form erhielt, daß ſie in Widerſpruch mit dem Concordate und mit dem Principe der „gewiſſenhaften Scheidung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt," gerieth und zu vielfacher Hemmung der geiſtlichen Gewalt in dem führte, was dieſe nach göttlicher Lehre als ihren eigentlichen Wirkungskreis anſehen muß[1]; ſo bezieht ſich dieſe Beſchränkung immerhin nur auf die Kirchen-Gewalt (wovon ſpäter die Rede ſein wird), keineswegs aber auf die kirchlich religiöſe Freiheit der Individuen oder der Glieder der Kirche[2].

Betrachten wir daher vor Allem näher, was ihnen die Verfaſſung gewährt. Sie gewährt ihnen ſtaatsrechtlich[3] erſtens vollkommene Gewiſſens-Freiheit.

Es ſteht demnach, wie ſchon durch das ewige Geſetz, ſo auch durch die Verfaſſung jedem Katholiken in Bayern zu, nach der Lehre, dem Worte, dem Gebote, dem Rathe und Geiſte der von ihm als göttlich anerkannten Kirche zu leben. Er hat demgemäß auch die Freiheit der religiöſen Berufs- und Standeswahl[4], und ſtaatsrechtlich

---

[1]) Vgl. die Freyſinger Denkſchrift v. 20. Oct. 1850. — Die „gewiſſenhafte Scheidung" durfte keine einſeitige ſein und nicht zum Theile das als Sache der Staatsgewalt bezeichnen, was nach Art. I. XII. XIV. XVII. des Concordats Sache der Kirche war.

[2]) Die in der II. Verfaſſungs-Beilage §. 6 gegebene ſtaatsrechtliche Beſchränkung der Wahl des Glaubensbekenntniſſes iſt eine vereinzelnte und berührt die Hauptfrage nicht, um welche es ſich hier handelt.

[3]) Staatsrechtlich — denn es iſt hier nicht etwa von einer ſittlichen Verantwortungsloſigkeit des Menſchen die Rede; und ebenſowenig kann jene Beſchränkung aufgehoben ſein, welche für das Gewiſſen des Katholiken durch die Gebote Gottes und des Evangeliums und durch ſeine Eingliederung in die Kirche Gottes beſteht. Mit Bezug darauf ſagt vielmehr §. 41 der II. Verfaſſungs-Beilage: „Jedes Mitglied einer Kirchen-Geſellſchaft iſt ſchuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen."

[4]) Vgl. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfaſſungs-Rechtes, III. Aufl., S. 58:

iſt Niemand befugt, ihm zu wehren, in irgend einen von der Kirche gutgeheißenen Orden oder was immer für einen religiöſen Verband zu treten, wenn er ſich dazu berufen erachtet. Er hat die Freiheit, dieſem innerlich gewählten Berufe gemäß unbehindert zu leben, ſoweit nicht den einzelnen Lebensäußerungen beſondere beſchränkende oder verbietende Geſetze entgegenſtehen.

Die Verfaſſung gewährleiſtet ferner Allen, alſo auch den Katholiken die einfache Hausandacht. So lange dieſelbe im Einklange mit dem Gebote und Geiſte der Kirche geübt wird, kann ſie dem Katholiken nie unterſagt werden. Denn dann wird ſie auch keiner Vorſchrift der ſtaatlichen Sittenpolizei widerſtreiten und nicht von dem Geſetze getroffen werden, wonach „alle heimlichen Zuſammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes verboten ſind[1].“

Dieſes doppelten verfaſſungsmäßigen Grundrechtes kann der Katholik auch nicht verlurſtig werden durch Umſtände, denen vom Geſetze ſelbſt eine ſo vernichtende Wirkung nicht beigelegt wird. Er mag mit Anderen zuſammenwohnen, mag gemeinſamen Tiſch führen, mag mit Anderen ein gleichartiges Kleid tragen, mag ſeine Haus-Andacht in dieſer oder jener Weiſe verrichten, — es kann ihm geſetzlich nicht verwehrt, er müßte vielmehr darin geſchützt werden, wenn er hierbei keiner Vorſchrift der Kirche zuwiderhandelt.

Auch der Umſtand, daß etwa der Katholik kein Inländer iſt, ändert nichts an jenem doppelten Rechte, welches die Verfaſſung jedem Einwohner gewährt. Ebenſo begründet der Umſtand kein Hinderniß, daß etwa ein Ausländer einem Orden oder religiöſen Vereine angehört, welcher in ſeinem Vaterlande beſteht, in Bayern aber keine ſtaatsrechtliche Anerkennung genießt.

Die Verfaſſung kennt keine derartigen Ausnahmen, ſie gewährt in beiden Beziehungen die volle äußere ſtaatsrechtliche Auto-

---

„In Folge der Freiheit der erſteren [der „Meinungen“ und der „receptiven Geiſtesthätigkeit“] ſteht jedem Bayer das Recht zu, die Form und den Inhalt ſeiner Thätigkeit zu wählen (Freiheit der Berufswahl).“

[1]) II. Verfaſſungs-Beilage §. 4.

nomie der Individuen. Sie gewährt dieſelbe den Staatsbehörden gegenüber und verpflichtet dieſe andererſeits, ſie dadurch zu ſchützen, daß ſie jeden äußeren Zwang hindern und keine Unterſagung der einfachen Hausandacht geſtatten.

Das iſt die große, breite Baſis der kirchlich religiöſen Freiheit der Katholiken in Bayern, — ein verfaſſungsmäßiges Grundrecht, das weder durch eine entgegengeſetzte adminiſtrative Praxis oder Gewohnheit, noch durch ein einfaches Geſetz ihnen geſchmälert werden kann[1].

Noch mehr. Indem die Verfaſſungs-Urkunde die katholiſche Kirche, wie ſie iſt, anerkennt und Allen vollkommene Gewiſſens-Freiheit gewährt, hat ſie dadurch dem Katholiken auch ſchon die Freiheit gegeben, ſich zu religiöſen Zwecken nach der Lehre oder dem Rathe ſeiner Kirche zu verbinden, ſich im Vereine mit Anderen kirchlich approbirte Lebensformen zu wählen. Hat die Verfaſſungs-Urkunde dieſe Freiheit nicht ausdrücklich ausgeſprochen, ſo geht ſie doch „unzweifelhaft von dem Grundſatze der perſönlichen Freiheit der Unterthanen aus, und was ſie, die Erlaubtheit des Zweckes vorausgeſetzt, nicht ausdrücklich verbietet, das muß als erlaubt erachtet werden[2]."

Durch das Geſetz vom 26. Februar 1850 iſt aber das freie Vereins- oder Privat-Aſſociations-Recht ausdrücklich anerkannt worden. „Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden[3]." Somit iſt das Recht der Verbindung zu allen erlaubten und daher auch zu allen kirchlich religiöſen Zwecken gewährleiſtet. Solche Vereine haben bei der Polizeibehörde nur dann Anzeige von ihrer Gründung zu erſtatten, wenn ſie Vorſteher und Satzungen haben[4]; und es iſt ihnen die Verbindung mit anderen Vereinen derſelben Art ganz unverwehrt[5].

Die Kirche konnte nur mit Genugthuung dieſe förmliche Aner-

---

[1]) Vgl. Titl. VII. §. 2 der Verfaſſ.-Urkunde, und Titl. X. §. 7. — [2]) Pözl, „Geſetz vom 26. Febr. 1850, die Verſammlungen und Vereine betreffend", S. 11. — [3]) Art. XI. des Geſetzes. — [4]) Art. XII. — [5]) Art. XVII.

kennung eines Rechtes begrüßen, das ſie für ihre Glieder ſtets beanſprucht und das früher zu großen Cultur-Entwicklungen geführt hatte.

Es waren ſchöne Zeiten, jene Zeiten, in denen noch Geſetz und Geiſt der Kirche der individuellen Freiheit wie heilſame Schranken ſo vollen Schutz auf dem Gebiete der Religion zu gewähren vermochte, und die Civilgeſetzgebung es liebte, die unſterblichen Typen des höheren kirchlichen Lebensgebietes auch auf dem bürgerlichen und ſocialen Gebiete nach Thunlichkeit nachzubilden. Da belebte die Länder ein wunderbarer Reichthum freier Aſſociationen; alle großen Zwecke in Kirche und Staat und auf ſocialem Felde, für welche nicht bereits durch allgemeine Geſetze oder nothwendige Organismen Vorſorge getroffen war, ſchufen ſich ihre Vereine und Anſtalten, theils mit theils ohne corporativen Charakter. Unterricht, Kunſt, Wohlthätigkeit, Armenpflege, religiöſe Thatkraft gediehen mächtig durch ſolche Verbindungen. Kirchen- und Staats-Gewalt boten gerne ihre Hand, ſo weit ihre Unterſtützung nöthig ſchien, ließen aber im Uebrigen der individuellen Freiheit den weiteſten Spielraum.

Und die Freiheit wirkte ſchöpferiſch.

Da kam eine Zeit des Gegenſatzes — den Umſchwung zu beleuchten, iſt hier nicht der Ort — und mit ihr eine engherzige Beſchränkung der individuellen Freiheit: es kam die Staats-Idee im modernen Sinne, die Staatshoheit in ganz neuer Geſtalt. Von außen kam ſie auch nach Bayern und ſie ſprach das folgenſchwere Wort: „Daß das wahre Wohl des Staates und das Beſte der Staatsbürger nur durch die Regierung gefördert werden kann, der es allein vorbehalten iſt, die Verhältniſſe im Allgemeinen zu durchblicken und hierauf den Wohlſtand des Ganzen zu berechnen [1].“

Dieſem Grundſatze gemäß wurde gehandelt und nicht mehr organiſirt, ſondern centraliſirt, nicht mehr regiert, ſondern adminiſtrirt; und adminiſtrirt wurden die Leute nicht bloß in ihrem Beſitze und öffentlichen Leben, ſondern auch in ihrer individuellen Freiheit, an ihrem

[1]) Churfürſtl. Verordnung vom 5. März 1804.

Leibe, Gemüthe und Geiſte. Adminiſtrirt in ſolcher Weiſe wurden nicht bloß die phyſiſchen, ſondern auch die juriſtiſchen Perſonen, die Corporationen, zumeiſt aber die Kirche in allen ihren Lebensäußerungen. Ihre göttliche Stiftung und ihr übernatürliches Weſen verkennend behandelte und bevormundete man ſie einfach als Corporation und zwar als die unmündigſte Corporation im Staate.

Das waren die Zeiten der traurigſten Knechtung der Kirche. Sie ſelbſt, die freigeborne, die geiſtige Königin ward erniedriget zur Magd der Staatsgewalt, zur Sclavin wechſelnder Tagesweisheit; und ihren Kindern, welche ſie zur höheren Freiheit der Kinder Gottes geboren, ward dieſe auf alle mögliche Weiſe verkümmert und jede Kundgebung religiöſer Lebenskraft durch Präventiv-Maßnahmen gehindert.

Wie auf anderen Gebieten, ſo und noch mehr auf dem kirchlich religiöſen blieb bei der Herrſchaft jener Staatsidee aller Aufſchwung, alle Freiheit der Bewegung gehemmt.

Nur langſam und allmälig wich und weicht dieſes Syſtem. Vollſtändig überwunden aber iſt es in Bayern noch nicht.

Als hätte ein höherer Schimmer mächtig hineingeleuchtet in die Gemüther der Völker, ſo begann allenthalben in Deutſchland und auch in Bayern die Sehnſucht nach Freiheit ſich zu regen. Es kann dieſes Wort in meinem Munde, im Munde eines Biſchofs nicht mißverſtanden werden: ich kann nur die mit dem ewigen Geſetze, mit den ſittlichen Geboten vereinbarliche Freiheit, nur die Freiheit im wahren, im chriſtlichen Sinne des Wortes meinen, jene Freiheit, von der geſchrieben ſteht: „Wo der Geiſt des Herrn, da iſt die Freiheit[1].“

Dieſer Sehnſucht trug der hohe Geber der Verfaſſung Rechnung, indem er im Concordate der Kirche und ihren Gliedern die gebührende Selbſtſtändigkeit und Freiheit gewährleiſtete, und in der Verfaſſungs-Urkunde allen Staatsangehörigen die individuelle Freiheit gegenüber der Staatshoheit, wenigſtens in den Grundprincipien, zuſicherte.

Zwar ſtand dieſe Freiheit vielfach nur auf dem Papiere, das

---

[1]) II. Korinth. III. 17.

Concordat erlitt harte Beeinträchtigung in der II. Verfaſſungs-Beilage und die alte Staatsidee behielt in der Praxis die Herrſchaft über die Principien der Freiheit[1].

Aber dieſe, lebenskräftig wie ſie ſind, gewannen immerdar an Macht im Kampfe mit dem alten Syſtem. Die in der Kirche niedergelegten höheren, ewig wahren, ächt menſchenwürdigen und in ihrer Wahrheit ſtarken Ideen begannen ſofort überall ſich zu entwickeln, und die Ueberzeugung, daß was dem Sacerdotium anvertraut iſt, nicht dem Imperium zuſtehen könne, brach immer mehr ſich Bahn. Die „gewiſſenhafte Scheidung deſſen, was des Staates und was der Kirche iſt," vollzog ſich im geiſtigen Ringen nach Freiheit immer lauterer und vollſtändiger. Schon die zu Tegernſee am 15. September 1821 gegebene Königliche Erklärung verzeichnete als Erfolg des damaligen Kampfes den klaren Ausſpruch: „Daß, indem Wir Unſeren getreuen Unterthanen die Conſtitution gegeben haben, Unſere Abſicht nicht geweſen ſei, dem Gewiſſen derſelben im Geringſten einen Zwang anzuthun; daß daher, nach den Beſtimmungen der Conſtitution ſelbſt, der von Unſeren katholiſchen Unterthanen auf dieſelbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältniſſe ſich bezieht und ſie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Geſetzen oder den katholiſchen Kirchenſatzungen entgegen wäre. Auch erklären wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgeſetz gilt, als ſolches angeſehen und vollzogen werden ſoll, und daß allen Behörden obliegt, ſich genau nach ſeinen Beſtimmungen zu richten." Aber der Vollzug mußte erſt im fortwährenden Ringen nach Freiheit Schritt für Schritt erworben werden, wie die Fragen über die gemiſchten Ehen, über den Uebertritt Minderjähriger zur katholiſchen Kirche, über die Ablegung klöſterlicher Gelübde und Anderes zeigen. Mit immer vollſtändigerem und klarerem Bewußtſein ſprach das Verlangen nach Erfüllung der berechtigten und verbürgten Freiheit ſich aus in den Denkſchriften des geſammten deutſchen und

[1]) Vgl. Pözl a. a. O., S. 11.

des bayerischen Episcopats vom 14. Nov. 1848 und 20. Oct. 1850; und einen neuen Ruhepunct erhielt hierauf der Kampf mit den königlichen Entschließungen vom 30. März 1852 und 9. October 1854. Insbesondere war darin der Grundsatz von Bedeutung, daß „bei Auslegung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungs-Beilage jene Interpretation anzunehmen ist, welche mit den Bestimmungen des Concordats übereinstimmend ist oder sich denselben annähert."

Mit Recht darf wohl hinzugefügt werden: welche mit der freiheitlichen Entwicklung der übrigen Gesetzgebung und der Verfassungs-Principien übereinstimmt. Denn welche Stellung würde die Kirche erhalten, wenn man alle Freiheit auch den Mächten und Elementen gibt, welche ihr feindlich sind, sie selbst aber in unwürdigen Fesseln festhält?

Aber auch die Entschließung des Königs Max II. und der erfreuliche Grundsatz, von dem sie ausging, schloß den Kampf um die gebührende Freiheit nicht ab. Die Keime freiheitlicher Entwicklung des kirchlichen Lebens, welche in Bayern von den Fürsten gelegt wurden, fanden nicht immer die Pflege der Behörden. Und so ringt die Kirche heutzutage noch — es sei hier nur Einiges erwähnt — um die Freiheit in der Erziehung und Bildung des Klerus (wie die Speyerer Frage zeigt); sie ringt um ihr wesentliches Recht auf die Kinder und die Schule; sie ringt um die Freiheit der Oberhirten, Prediger des Wortes Gottes an ihrer Statt zu senden, welche sie für tauglich halten; sie ringt um die Freiheit ihrer Glieder, nach eigener Wahl sich kirchlichen Genossenschaften anzuschließen und Gott einzeln oder gemeinsam zu dienen, wie sie wollen.

Zweifeln wir nicht, geliebteste Mitarbeiter, die Principien der kirchlichen Freiheit werden siegen, wenn wir und die uns folgen, ihnen treu bleiben!

Sie werden um so mehr siegen, als mit der Entwicklung der kirchlichen auch die der individuellen Selbstständigkeit und Freiheit gleichen Schritt hielt und einen starken Halt in dem Vereinsgesetze erlangte.

Denn allmälig kam auch auf ſocialem Gebiete die Ueberzeugung zur Geltung, daß man nur durch Freilaſſung der Privat-Vereinigung zu allen ſittlich erlaubten Zwecken „der atomiſtiſchen Zuſammenſetzung der neueren Staaten abhelfen kann[1].“

Nunmehr iſt in Bayern das Vereins-Recht als allgemeines Unterthanen-Recht geſetzlich anerkannt[2]. Daß daſſelbe die concordatmäßige und den Principien der Verfaſſungs-Urkunde entſprechende Freiheit der Glieder der Kirche neuerdings bekräftigt und entwickelt, liegt auf der Hand. Der Geſetzgeber hat hier nur ausgeführt, was in jenen Urkunden bereits grundgelegt war; er hat die polizeiliche Erlaubniß zu Vereinigungen nicht bloß zum Voraus gegeben, ſondern vielmehr als unnöthig erklärt; er hat eine neue Schranke um die Uebung der Staatshoheit nach ihrem veralteten Begriffe geſetzt, welche von ihr nicht überſchritten werden darf. Hiermit ſind alle Geſetze und Verordnungen gefallen, ſoweit ſie aus ſtaatspolizeilichen Erwägungen nach dem alten Präventiv-Syſteme der Bewegung der Individuen entgegenſtanden; und ſind nur mehr jene Schranken gezogen, welche im Verſammlungs- und Vereins-Geſetze ſelbſt aufgeſtellt ſind[3].

Sonach haben auch alle bayeriſchen Katholiken[4] ſtaatsrechtlich die vollſte Befugniß, ſich in Privat-Vereinen oder Aſſociationen zu beliebigen kirchlich religiöſen Zwecken zu verbinden. Das Geſetz unterſcheidet nicht, ob die in ſolche Gemeinſchaften tretenden Katholiken zuſammenwohnen, ſich gleichartig kleiden, durch Gelübde in ihrem Gewiſſen ſich gebunden haben oder ſich binden wollen, Prieſter ſind u. ſ. w. oder nicht. Daher muß es auch im allgemeinſten Sinne erklärt werden, zumal da für dieſe Interpretation das Verfaſſungs-Princip der individuellen Freiheit und der Gleichheit vor dem Geſetze ſpricht und

---

[1]) Vgl. Beidtel, das kan. Recht betrachtet vom Standpuncte des Staatsrechtes. Rgsbg. 1849. — [2]) Vgl. Pözl a. a. O., S. 3, 4, 10, 11. — [3]) Ebdſ. Seite 83 ff. — [4]) Pözl (a. a. O., S. 54) iſt der Rechtsanſicht, „man könne auch einen Fremden von der Uebung des Aſſociations-Rechtes, das nur ein Ausfluß der perſönlichen Freiheit iſt, nicht ausſchließen.“

Alles als ſtaatsrechtlich erlaubt gelten muß, was nicht verboten iſt[1]. Wie ſolche Vereine zur Kirche ſtehen oder ſich ſtellen, iſt eine Frage, welche nur dieſe ſelbſt nach ihren Principien, nach dem kanoniſchen Rechte und nach der geltenden Disciplin zu regeln hat.

Hiermit iſt den kirchlich religiöſen Vereinen oder Aſſociationen jeder Art ſtaatsrechtlich ein weites Feld gegönnt. Nicht bloß die Bruderſchaften, ſondern überhaupt alle Vereine, welche Uebung der Religion, religiöſe Erbauung und Erhebung oder Vervollkommnung der eigenen Mitglieder und Anderer bezwecken; alle, welche den Unterricht, die Erziehung und die Bildung der Vereinsgenoſſen oder auch dritter Perſonen ſich zur Aufgabe ſetzen; alle, welche vom religiöſen Standpuncte aus die Wohlthätigkeit und die Armenpflege zum Gegenſtande ihrer Thätigkeit machen[2], — haben die geſetzliche Gewähr der Freiheit und der Entwicklung für ſich, und können in ihrer Lebensentfaltung um ſo gewiſſer nicht geſtört werden, als ſie in den von der Kirche gutgeheißenen oder empfohlenen Formen ſich bewegen; und daher die „religiöſen, ſittlichen und geſellſchaftlichen Grundlagen des Staates" nur ſichern, niemals aber „zu untergraben drohen[3]."

Eine Fülle individueller und vereinlicher Freiheit zur eigenen Wohlfahrt und zum Wohle des Nächſten iſt demnach den Katholiken gewährt; und ſie ſollte von ihnen im weiteſten Sinne ergriffen und benützt werden. Je mehr dies praktiſch geſchieht, deſto weniger hat das alte Präventiv-Syſtem Ausſicht, ſich in Macht zu erhalten.

Ich weiß nun wohl, daß Manche glauben, eine Beſchränkung der bisher dargelegten Freiheit liege hinſichtlich der kirchlich religiöſen Privat-Aſſociation in der II. Verfaſſungs-Beilage, welche einen Beſtandtheil des Verfaſſungs-Geſetzes bilde, und daher durch das Verſammlungs- und Vereins-Geſetz nicht aufgehoben ſei.

Daß in den einzelnen Beſtimmungen dieſer Beilage große Beſchränkungen der concordatmäßig verbürgten Rechte der Kirche, theil-

[1]) Vgl. oben, Seite 29. — [2]) Vgl. Pözl a. a. O., Seite 51. — [3]) Vereine nämlich, von welchen Letzteres mit Recht geſagt werden kann, unterliegen der polizeilichen Schließung — nach Art. XIX. des Geſetzes. Vgl. Pözl a. a. O., Seite 70.

weiſe ſelbſt Widerſprüche mit dem göttlichen Geſetze liegen, iſt allerdings Thatſache — allzu bekannt und allzu bitter, als daß hierbei der gute Katholik und der wahrhaft loyale Unterthan länger verweilen möchte. Der bayeriſche Episcopat hat zu Freyſing am 20. Oct. 1850 dieſe Klage im Einzelnen unwiderlegbar begründet[1].

Dennoch wird man als Grundton dieſer Beilage feſthalten müſſen, daß ſie keine Beſchränkung der freien Bewegung der Privaten, der Glieder der Kirche und ihrer Aſſociationen zum Zwecke hat, ſondern eine von dem ſogenannten oberſten Schutz- und Aufſichts-Rechte, von dem jus cavendi und dem placetum regium hergeleitete Bevormundung und Einengung der Kirche bei Ausübung ihrer Gewalt durchführen will, — und auch dies nur, wenn die Kirchen-Gewalt oder die biſchöfliche Autorität geſetzgebend, verordnend oder anordnend aufzutreten gedenkt.

In dieſem Lichte ſind auch jene Paragraphe der genannten Verfaſſungs-Beilage zu betrachten, welche man der freien Aſſociation entgegenhalten möchte. Sie lauten:

„§. 76. Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben. Dahin gehören:

„ . . . . c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde.

„§. 77. Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.

„§. 78. Der Staatsgewalt ſteht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über dieſe Gegenſtände Einſicht zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſein könnte."

---

[1]) Vgl. über die gegenwärtige Frage insbeſondere Abſchnitt II. der Denkſchrift.

Vor Allem ist nun zu bemerken, daß der ausgesprochene Zweck dieser Paragraphen nicht ist, die Errichtung von geistlichen Genossenschaften zu verbieten oder zu erschweren, sondern nur der Staatsgewalt gegenüber der Kirchengewalt eine Mitwirkung zu sichern; und daß diese Mitwirkung nur innerhalb der Sphäre der Staatsgewalt ausdrücklich in Anspruch genommen ist; nur insofern nämlich, als die „Beziehung zum Staate" und zum „weltlichen Wohl der Einwohner" in's Auge gefaßt und Alles gehindert werden soll, „was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte." Damit ist schon angedeutet, daß wo solche Beziehungen in besonderer Weise nicht eintreten und solche Nachtheile nicht zu Tage liegen, die Staatsgewalt sich nicht hindernd einmischen will und soll.

Fassen wir indessen den Inhalt der einzelnen Paragraphen noch näher prüfend in's Auge — mit der bestimmten Frage, ob darin wirklich eine Beschränkung des Princips der freien Privat-Association liege.

Der erste enthält lediglich eine allerdings sehr einseitige und ungenaue Definition und Specification oder Exemplification der „Gegenstände gemischter Natur"; worunter auch die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde. Hiermit ist aber keine gesetzliche Verfügung bezüglich der Behandlungsweise dieser Gegenstände, also auch keine Beschränkung ausgesprochen.

Der zweite verbietet der Kirchen-Gewalt, in derlei Gegenständen einseitige Anordnungen zu treffen. Hiermit ist eine Beschränkung, aber nicht der Privaten, sondern nur der Kirchen-Gewalt gegeben und auch für diese nur, sofern sie anordnend, und zwar einseitig, ohne Mitwirkung der Staatsgewalt anordnend auftritt. Positiv ist demnach eine Mitwirkung nur geboten oder gesichert gegenüber dem etwaigen einseitigen, in der Form des Anordnens beliebten Vorgehen der Kirchen-Gewalt.

Der dritte sichert der Staatsgewalt die Befugniß, von allen Anordnungen der Kirchen-Gewalt in solchen Gegenständen Einsicht zu nehmen, und selbstständig dabei alles, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte, zu hindern, und zwar nicht in

beliebiger Weiſe, ſondern durch eigene Verordnungen. Hiermit iſt das jus cavendi nur für beſtimmte Fälle und in beſtimmter Form ausgeſprochen.

Mit allem dieſem iſt aber das Princip der kirchlich religiöſen Privat-Aſſociation gar nicht berührt. Es kehrt demnach der Grundſatz wieder: Was nicht verboten, iſt erlaubt[1].

Und es kann dies gar nicht anders ſein.

Wir ſtehen ja auf dem Boden der bayeriſchen Verfaſſung, deren Geber die Freiheit der Individuen und zwar auf dem Gebiete der Meinungen, des Gewiſſens und der Religion als Verfaſſungs-Grundſatz ausgeſprochen hat. Die Handhabung der Verfaſſungs-Beſtimmungen wird alſo auch in dieſem Geiſte zu geſchehen haben. Die Katholiken werden in dem, was heutzutage faſt allenthalben und auch in Bayern als nicht zu behinderndes Unterthanen-Recht, ſozuſagen als menſchheitliches Grundrecht anerkannt iſt, auch auf kirchlich religiöſem Boden von der Staatsgewalt nicht weiter beſchränkt werden dürfen, als die Verfaſſung poſitiv und zweifellos erheiſcht.

Nun aber ſpricht der §. 76 c. von Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und Inſtitute, von Beſtimmung ihrer Gelübde — lauter Ausdrücke, die zunächſt wenigſtens eine auf beſtimmte Genoſſenſchaftsformen beſchränkte Bedeutung haben, nicht füglich auf jede Vereinigung Mehrerer zu kirchlich religiöſen Zwecken ſich beziehen laſſen, ſondern vielmehr in ungeſuchter Weiſe lediglich von Verbindungen verſtanden zu werden pflegen, welche einen geſellſchaftlichen Charakter, im ſtrengen geſetzlichen Sinne des Wortes, zumal mit corporativen Rechten, an ſich tragen oder beanſpruchen. Der Beiſatz „Beſtimmung ihrer Gelübde" weiſ't darauf hin, daß es ſich um Geſell-

[1]) Vgl. Pözl a. a. O., Seite 11 und 14: „Der leitende Grundſatz, auf dem das Geſetz (über Verſammlungen und Vereine) beruht, iſt der der Freiheit der Aſſociation. . . Im Zweifel ſtreitet daher die Vermuthung für die freie Bewegung des Bürgers in Bezug auf die Verſammlungen und Vereine; für jede Beſchränkung in der Ausübung des Rechtes bedarf es einer ſpeciellen geſetzlichen, oder durch das Geſetz anerkannten poſitiven Vorſchrift."

ſchaften handelt, welche eine öffentliche Anerkennung ihres Beſtandes von Seite der Staatsgewalt verlangen. Denn ſollten die Gelübde nur einen privaten Charakter haben, ſo wäre es ein ſchreiender Uebergriff der Staatsgewalt in das Gebiet des Gewiſſens, wenn ſie in die Beſtimmung ſolcher Gelübde ſich miſchen wollte. Auch der Umſtand ſpricht für dieſe beſchränkte Bedeutung, daß damals, als die Verfaſſung gegeben wurde, kirchlich religiöſe Privat-Aſſociationen in Bayern überhaupt nicht beſtanden und nach damaliger adminiſtrativer Rechtsmeinung nicht beſtehen konnten[1].

Sonach iſt es wenigſtens ſehr zweifelhaft, ja es iſt ganz und gar unwahrſcheinlich, daß „geiſtliche Geſellſchaften" im Sinne des §. 76 der II. Verfaſſungs-Beilage gleichviel bedeuten ſollen als geiſtliche Vereine im Sinne des Vereinsgeſetzes; und es haben daher die letzteren die geſetzlich garantirte Freiheit zu beanſpruchen[2].

Würden alſo auch die angeführten Paragraphe der II. Verfaſſungs-Beilage eine Mitwirkung der Staatsgewalt ſelbſt in dem Falle verlangen, wenn nicht die Kirchen-Gewalt, ſondern Privaten eine geiſtliche Geſellſchaft im geſetzlichen engeren Sinne des Wortes, oder ein geiſtliches Inſtitut mit Gelübden, welche öffentliche ſtaatliche Anerkennung verlangen, errichten wollten; ſo folgt daraus noch nicht, daß eine ſolche Mitwirkung auch gefordert werden könne bei bloßen kirchlich religiöſen Privat-Aſſociationen, bei einem durch freiwilliges und ganz privates Uebereinkommen geregelten Zuſammenleben von Katholiken, die hiefür keinerlei ſtaatliche Anerkennung, kein äußeres geſellſchaftliches Recht beanſpruchen, welche vielmehr dem Staate und ſeinen Behörden gegenüber nur als Individuen gelten wollen und für ihre Aſſociation nichts weiter begehren, als was das Vereins-Geſetz allen nichtpolitiſchen Vereinen gewährt.

Noch mehr. Die mehrgenannten Paragraphe ruhen auf den Principien der suprema inspectio, des oberſthoheitlichen Schutz- und

---

[1]) Vgl. Pözl a. a. O., Seite 6 ff. — [2]) Vgl. Pözl, in dem oben auf S. 38 citirten Satze.

Aufſichts-Rechtes nach alter Auffaſſung; und aus dieſen wurde ehedem gefolgert, daß kein Verein ohne Staatsgenehmigung ſich bilden dürfe[1], ja daß „alle ohne öffentliche Autorität und landesherrliche Beſtätigung errichtete Communität, Geſellſchaft und Verbrüderung als eine an ſich ſchon verdächtige und gefährliche Sache ganz unzuläſſig und in allen Rechten verboten ſind.“ Alſo polizeiliche Erwägungen, verbunden mit dem Präventiv-Syſtem, hinderten ehedem und trotz der freiheitlichen Grundlage der Verfaſſung die Freiheit der Aſſociation. Nunmehr aber ſind alle Unterthanen ganz im Einklange mit den Maximen der Verfaſſung dieſes Präventiv-Syſtems und ſeines Princips enthoben. Die Katholiken können daher auch nicht mehr davon betroffen werden, wenn es ſich um kirchlich religiöſe Privat-Aſſociationen handelt.

Dieſen Standpunct der Handhabung der Verfaſſung im Geiſte der Verfaſſungs-Maximen hat unlängſt die königl. Staats-Regierung ſelbſt wieder offen als den ihrigen erklärt — zu Gunſten der Freigemeinden.

Die II. Verfaſſungs-Beilage beſtimmt deutlich: „Sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion (es handelt ſich um eine in Bayern ſtaatlich nicht recipirte Religion) ſich verbinden wollen, ſo wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung erfordert[2].“ Deſſen ungeachtet ſagt ein Schreiben, welches vom Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an das Präſidium der Abgeordneten-Kammer unlängſt erging[3]: „Es iſt übrigens den Anhängern der Freigemeinden unbenommen, von den Beſtimmungen des Geſetzes über Verſammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 jederzeit Gebrauch zu machen, und die königl. Staatsregierung wird dieſe Staatsangehörigen in dieſer Beziehung keiner anderen Beſchränkung unterwerfen, als durch die Vorſchriften des Geſetzes und die Rückſicht auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung durchaus geboten erſcheint.“

---

[1]) Vgl. Pözl a. a. O., Seite 6 ff. — [2]) Im §. 3; vgl. §§. 26, 27. — [3]) Bayeriſche Zeitung vom 4. April 1867, Mittag-Ausgabe.

Sonach kann nach der dermaligen Auffassung des Staatsministeriums eine Mehrzahl von Personen, die angeblich einen religiösen Zweck haben, sich verbinden und zwar auch andauernd, mit Aufnahme neuer Mitglieder, mit religiösen Uebungen u. s. w., ohne Genehmigung, ohne Mitwirkung der Staatsregierung, ungeachtet der II. Verfassungs-Beilage, und obgleich auf diese Weise factisch eine nicht recipirte Religion eingeführt wird. Sie können dies, in so ferne sie nicht als genehmigte Privat-Gesellschaft[1], sondern als Verein sich constituiren; und der Mangel der Genehmigung hat bloß negative Folgen: er beraubt jener staatsrechtlichen Vortheile, welche recipirte Privat-Religionsgesellschaften genießen.

Warum alles dieses nicht auf §. 76 c. der II. Verfassungs-Beilage zu Gunsten katholischer kirchlich religiöser Privat-Associationen Anwendung finden soll, ist schlechterdings nicht abzusehen, zumal es sicher nicht Gleichheit vor dem Gesetze wäre, wenn man bei Handhabung der Verfassungsgesetze und bei Beurtheilung ihrer Anwendung von ungleichen Maximen sich leiten ließe.

Demnach spricht Alles für die staatsrechtliche Freiheit der kirchlich religiösen Privat-Associationen; und man wird zugeben müssen, daß wenigstens bei der heutigen Entwicklung der Gesetzgebung in Bayern auf Grund des §. 76. der II. Verfassungs-Beilage ein staatspolizeiliches Einschreiten gegen sie nicht gerechtfertigt zu werden vermag, — geschweige denn gegen das bloße Zusammenwohnen von Staatsangehörigen, welche, wenn sie auch Mitglieder einer in Bayern staatlich nicht anerkannten katholischen kirchlichen Genossenschaft sind, doch der Staatsgewalt gegenüber lediglich als Individuen sich präsentiren, und nichts weiter vom Staate beanspruchen, als was er Allen gewährt.

Wollte man in Bayern ein solches Zusammenwohnen oder auch die Verbindung zu kirchlich religiösen Privat-Associationen noch immer auf Grund von Paragraphen verbieten, die im Geiste einer überwundenen und den Grundprincipien der Verfassung nicht entsprechenden

---

[1]) Vgl. §. 32—38 der II. Verfassungs-Beilage.

Rechtsanſchauung interpretirt werden; ſo müßte man doch bald nicht bloß durch die Macht der Logik und der Principien, ſondern auch durch den Umſtand eines Beſſeren belehrt werden, daß ſich das Grundrecht des Katholiken auf freie religiöſe Privat-Aſſociation im Geiſte ſeiner Kirche in allen Staaten von Namen anerkannt findet, wo die katholiſche Kirche berechtiget oder auch nur geduldet iſt. In Amerika und im britiſchen Reiche iſt es ſelbſtverſtändlich, in Frankreich und Belgien wird es geübt[1], in Holland, in Dänemark, in Preußen iſt es geſichert, ſelbſt Italien ſieht ſich jetzt zur Anerkennung deſſelben gezwungen und ſogar im türkiſchen Reiche taſtet Niemand es an.

Kann da Bayern dieſem chriſtlichen, dieſem katholiſchen Grundrechte ſich widerſetzen? und wenn es dies thut, wie lange wird es eine veraltete polizeiſtaatliche Hemmung berechtigter Selbſtſtändigkeit der Katholiken aufrecht erhalten können — gegenüber dem auf die Dauer unwiderſtehlich ſich Geltung erzwingenden katholiſchen Principe und Bewußtſein, gegenüber der eigenen Geſetzgebung, gegenüber der alle Staaten erfaſſenden freiheitlichen Weltbewegung in unſerer Zeit?

Dieſe Frage führt von ſelbſt auf die andere: ob denn die übrigen Beſchränkungen der kirchlichen Selbſtſtändigkeit und Freiheit, wie ſie in der II. Verfaſſungs-Beilage gegeben ſind, in unſerer Zeit noch aufrecht erhalten werden können?

Dieſe Beſchränkungen ſind, principiell aufgefaßt, allerdings zahlreich und tiefgreifend. Praktiſch aber ſind ſie heutzutage für die Staats-Gewalt kaum mehr von Bedeutung. Ihre Hauptforderung liegt in der Ausübung des ſogenannten oberſthoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechtes, der suprema inspectio, in Form des „Placet" und in Form der Mitwirkung bei „Gegenſtänden gemiſchter Natur."

---

[1]) Vgl. die Schriften: „Die Jeſuiten in Mainz" und „Ein zweites Wort über die Jeſuiten in Mainz" von W. E. Frhrn. von Ketteler, Biſchof von Mainz (Mainz 1864, Kirchheim). Der letzteren Schrift iſt das ſehr gewichtige Rechtsgutachten franzöſiſcher Juriſten vom 3. Juni 1845 über die Erlaubtheit nicht autoriſirter religiöſer Genoſſenſchaften, nebſt anderen dieſen Gegenſtand betreffenden Actenſtücken, beigedruckt.

Würde die Staatsgewalt hier von dem Principe einer wirklichen Hoheit des Staates über die Kirche ausgehen, so müßte dieser Standpunct mit dem Cäsaropapismus zusammenfallen und wäre wissenschaftlich wie rechtlich gleich unhaltbar. Eingestandenermaßen kommen vielmehr hierbei für die Staatsgewalt bloß staatspolizeiliche Momente in Erwägung[1]. Dann aber scheinen heutzutage die Tage der Lebensfähigkeit jener Formen gezählt.

Sie ruhen nämlich auf dem polizeilichen Präventiv-System. Nun ist aber im Einklange mit der Verfassung dieses System bei allen physischen Individuen und bei den Vereinen gefallen, theilweise auf eine einfache Anzeige beschränkt. Wie lange wird sich also wohl noch das System gegenüber den juristischen Individuen und ihren Leitern oder Organen in ihren inneren Angelegenheiten aufrecht erhalten lassen?

Man ließ das System fallen, indem man die Preßfreiheit gewährte, und es sollte sich halten lassen gegenüber den Hirtenbriefen der Bischöfe? Praktisch ist es bei diesen ohnehin schon aufgegeben.

Die sogenannten Freigemeinden können sich in Form von Vereinen beliebig constituiren, können religiöse Versammlungen halten, die lediglich von ihren Leitern bestimmt werden. Und die Kirchen-Oberen sollen bei ihren Anordnungen über den Cultus, über dessen Ort und Zeit staatspolizeilich gebunden bleiben?

Die kirchlichen Bruderschaften sind bereits unter dem Vereins-Gesetze begriffen[2], obgleich sie unter §. 76 der II. Verfassungs-Beilage gestellt werden möchten, wenn man denselben schrankenlos interpretiren dürfte. Und andere Formen freier kirchlich religiöser Associationen sollen jenem Paragraphe unterstehen?

Alle Staatsangehörigen versammeln sich ordentlich und außerordentlich nach freiem Belieben, zu religiösen wie zu nichtreligiösen Zwecken, rufen als ihre Sprecher, wen sie wollen und woher sie wollen. Und die Katholiken, obwohl Staatsangehörige und die Gleich-

[1]) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Acte der Kirchen-Gewalt staats- oder civilrechtliche Folgen nach sich ziehen, kommt hier nicht zur Sprache.

[2]) Vgl. Pözl a. a. O., Seite 51.

heit vor dem Geſetze genießend, ſollen in dieſer Beziehung gebunden ſein, wenn ſie zu außerordentlichen kirchlichen Andachten ſich verſammeln wollen? Zwar genügt ſeit Jahren eine einfache Anzeige. Aber doch, wenn der Prediger ein Ausländer iſt oder einem in Bayern nicht recipirten Orden angehört, ſoll ſogar gegenwärtig noch eine ſtaatspolizeiliche Bewilligung vorher eingeholt werden. Mit welchem geſetzlichen Rechte? und auf wie lange noch bei dem Beſtande des freien Verſammlungs-Rechtes?

Solche und ähnliche Dinge, unvereinbar mit dem Princip der modernen Geſetzgebung und, was viel mehr iſt, mit dem Principe der Selbſtſtändigkeit und Freiheit der Kirche und der religiöſen Freiheit ihrer Glieder, werden und müſſen fallen.

Staatsmänner werden ſie fallen laſſen — einmal weil die Verhältniſſe heutzutage ſo durchſichtig und die Staatsgewalt in ihrem Bereiche ſo mächtig geworden, daß das Repreſſiv-Syſtem und die Auctorität der Gerichte für ſie vollkommen genügt; dann weil in den Fällen der bisherigen Bevormundung es im Intereſſe der ſtaatsrechtlichen Ordnung vollkommen hinreicht, einfach zu ignoriren, als ſtaatsrechtlich nicht exiſtirend zu behandeln, was ohne Mitwirken der Staatsgewalt geſchehen iſt. Das Anſehen dieſer letzteren kann nur wachſen, wenn ſie thatſächlich bekundet, daß ſie gebrochen hat mit dem veralteten, dem Auslande entlehnten Bevormundungsſyſtem, daß ſie ſich ihrer Macht bewußt iſt, daß ſie den von allen großen Staatsmännern unſerer wie der älteren Zeit ihr angewieſenen hohen Standpunct einnimmt, ſowie daß ſie es andererſeits ernſt meint mit dem Geiſte der Verfaſſung, des Concordates, des Wortes von Tegernſee und mit der Gleichheit vor dem Geſetze.

III.

Ziehen wir nun, geliebteſte Mitarbeiter! in Kürze die Folgerungen aus dieſer Darlegung.

1. Es kann in Bayern Niemanden, der ſeine ſtaatsbürgerlichen Pflichten erfüllt, von der Staatsgewalt mit Recht verwehrt wer-

den, in eine von der katholiſchen Kirche gutgeheißene oder empfohlene kirchlich religiöſe Vereinigung nach Maßgabe ſeines Gewiſſens und inneren Berufes einzutreten.

Die katholiſche Kirche iſt concordatmäßig mit allen ihren Rechten und Prärogativen im Königreiche anerkannt; ſie hat verfaſſungsmäßig das Recht zu beſtehen wie ſie war, iſt und ſein wird, wie ihre Lehre, ihr Organismus, ihr Weſen es mit ſich bringt. Dazu gehört unwiderſprechlich, daß ſie die Wege des Heiles, welche die Gläubigen im Allgemeinen und nach eines Jeden beſonderem, innerem oder äußerem Berufe einzuſchlagen haben, beſtimmt oder ſanctionirt. Einer dieſer Wege iſt der des Lebens in religiöſer Gemeinſchaft, in religiöſer Verbindung mit Anderen; und eine geiſtliche Genoſſenſchaft, deren Satzungen oder Regel die Kirche gutgeheißen hat, heiſcht daher volle Anerkennung oder doch wenigſtens ein ruhiges Gewährenlaſſen von ſtaatlicher Seite [1].

Doch die katholiſche Kirche in Bayern hat nicht bloß das Concordat, nicht bloß die Verfaſſung; ſie hat noch höhere und unwandelbarere Gründe, wie ihre Exiſtenz-Berechtigung überhaupt, ſo auch das Recht für ihre Glieder zu fordern, daß ſie in Vereinen nach einer von ihr gebilligten Weiſe ohne Behinderung von Seite der Staatsgewalt leben dürfen — zum Mindeſten nachdem allen Unterthanen das Vereinsrecht geſetzlich garantirt iſt.

Dieſe Gründe ruhen in der Göttlichkeit, der conſtatirten Göttlichkeit ihres Stifters, ihrer Stiftung, ihrer Lehre und Verfaſſung.

Sie ruhen in jenem ewigen Geſetze, das nach ſeinem Vollmaße in der Kirche verkündet, verſtanden, geübt wird; das nach ſeinen Grundzügen aber auch von Gottes Finger in das Herz der Menſchheit geſchrieben iſt; und nicht bloß geſchrieben iſt, ſondern je nach dem Maße der Sittlichkeit, der Bildung und der Civiliſation auch erkannt, geübt und vertheidigt wird.

---

[1]) Vgl. Henner, die katholiſche Kirchenfrage in Bayern (Würzburg 1851, Stahel) S. 86.

Dieſes ewige Geſetz aber iſt es, von dem gilt, was geſchrieben ſteht: Durch mich herrſchen die Könige und beſchließen die Fürſten, was recht iſt.

Dieſes ewige Geſetz iſt es, welches die fundamentale Norm für alle individuelle und ſociale Gerechtigkeit bildet, ſo daß im Lichte dieſer Norm beurtheilt werden muß, was immer im Staate als Geſetz oder Verordnung ergehen ſoll.

Dieſes ewige Geſetz iſt es daher, welches allen Geſetzen in dem Sinne zu Grunde liegt, daß, was mit ihm nicht im Einklange ſteht, auf den hehren Namen eines Geſetzes keinen Anſpruch machen kann.

Und dieſes ewige Geſetz ſagt Jedem, der im Chriſtenthume den göttlich geordneten, göttlich conſtatirten Heilsweg erkannte, es ſei ihm unverwehrt, es könne ihm nicht verwehrt werden, nach der Lehre, dem Worte, dem Geiſte der von ihm als göttlich erkannten Kirche zu leben. Es ſagt ihm, die Staatsgewalt ſei zwar nach der ewigen Ordnung der Dinge verpflichtet, der göttlichen Wahrheit ihren Schutz angedeihen zu laſſen, aber ſie ſei gemäß der nämlichen Ordnung nicht befugt, über Fragen der geoffenbarten Religion in eigener Macht zu ſprechen und zu entſcheiden; ſie ſei nicht befugt, in eigener Macht ſich in Dinge zu miſchen, welche die religiöſe Ueberzeugung, den religiöſen Beruf, das religiöſe Leben betreffen.

Das ewige Geſetz alſo gibt dem Katholiken ein unumſtößliches Recht, ſeinem religiöſen Glauben zu folgen, ihn zu bekennen und zu üben; und in Folge hievon allein oder in Gemeinſchaft mit Gleichgeſinnten, in freien Aſſociationen mit Andern nach dem Geheiße oder nach der Billigung und Empfehlung der Kirche religiöſe Uebungen als Mittel der Selbſtheiligung vorzunehmen.

Dieſes Recht dem Katholiken weigern — zumal in einem Lande wie Bayern, wo das Vereinsrecht auch ſtaatlich anerkannt iſt — hieße ſeine Gewiſſens-Freiheit verletzen, die ihm durch das Naturrecht, durch das Concordat und durch die Verfaſſung verbürgt iſt.

Verlangt die Staatsgewalt von dem, der ſolche Freiheit üben will, etwa eine Anzeige, um eventuell das bedroht ſcheinende

Staatswohl wahren zu können, so wird ihr diese Niemand verweigern, sofern nur das Recht der freien Bestimmung in jenen Fragen von ihr unangetastet bleibt.

2. Es kann den Katholiken, welche in was immer für eine kirchlich religiöse Verbindung eingetreten sind, nicht verwehrt werden, zu wohnen wo und wie sie es für gut halten, wenn sie die entsprechenden polizeilichen oder gesetzlichen Anordnungen einhalten; eben so wenig kann ihnen das Zusammenwohnen in einem Hause, das Einhalten einer beliebigen Tagesordnung, die gemeinsame Haus-Andacht, überhaupt das Zusammenleben mit oder ohne Oberen[1] (so lange diese Eigenschaft eine ausschließlich private bleibt), und auch nicht eine äußere, ihrem Berufe oder Stande entsprechende Thätigkeit verwehrt werden, sofern sie hierbei die allgemeinen Gesetze und Verpflichtungen erfüllen, kein Recht eines Dritten verletzen, und von der Staatsgewalt nichts verlangen, als was sie Allen schuldet oder gibt.

Es ist dies ein nothwendiges Postulat der individuellen Freiheit, der Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Das Gegentheil hieße Ausnahms-Maßregeln gegen ruhige und pflichttreue Staatsangehörige bloß wegen privater religiöser Verhältnisse ergreifen, was von Seite der Staatsgewalt ebenso unzulässig als religiös gehäßig erscheinen müßte[2].

Die Staatsgewalt kann von ihrem Standpuncte aus solche zusammenwohnende Individuen nicht anders als alle übrigen Privat-Associationen betrachten und behandeln. Nur wenn eine kirchlich religiöse Verbindung oder Vereinigung staatliche Anerkennung, namentlich mit Verleihung corporativer Rechte, oder eine Enthebung von allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten und Leistungen beansprucht, dann mag die Staatsgewalt nach Maßgabe dessen eine „Mitwirkung" sich ausbedingen.

---

[1]) Vgl. Pözl a. a. O. S. 56: „Ob sie (die nichtpolitischen Vereine) sich organisiren wollen, d. h. ob sie sich Vorsteher wählen und Satzungen geben wollen oder nicht, ist lediglich ihren Ermessen und ihrer freien Entschließung anheim gegeben."

[2]) Vgl. „Deutschland nach dem Kriege von 1866" von W. E. Frhr. von Ketteler, Bischof von Mainz, S. 186 ff.

3. Es kann Katholiken, welche in derartigen, gegenüber dem Staate lediglich privaten, und nur dem Gewiſſen ihrer Theilnehmer überlaſſenen Verbindungen leben, mögen ſie gemeinſam wohnen oder nicht, auch nicht unterſagt werden, ſich einer von der Kirche gebilligten und daher gewiß ehrbaren Kleidung zu bedienen. Dies jedenfalls ſo lange nicht, als die Staatsgewalt nicht eine Kleider-Ordnung für die Staatsbürger zu geben ſich verſucht fühlt.

4. Es kann Prieſtern, welche in derartigen kirchlich religiöſen Verbindungen leben, nicht verwehrt werden, alle Rechte und Befugniſſe jedes anderen Staatsangehörigen ihres Standes zu üben, insbeſondere mit Erlaubniß des Biſchofs, oder, dieſe vorausgeſetzt, von den zuſtändigen Pfarrern und Vorſtänden berufen, das heiligſte Opfer zu bringen, das Wort Gottes zu verkünden und alle zukömmlichen Sacramente zu ſpenden — gleich jedem Prieſter, der keiner Verbindung ſolcher Art angehört.

Das Gegentheil wäre ein Eingriff in das geiſtliche Amt, wie eine Verletzung der individuellen Freiheit und eine Ausnahms-Maßregel, die keinen anderen Grund hätte, als den Gebrauch, welchen der Betroffene von ſeinem Rechte und von ſeiner Gewiſſens-Freiheit gemacht hat.

Würde es ſich um eine Pfründe handeln, dann allerdings wäre nach Artikel XI. des Concordats die Anfrage nöthig, ob der Prieſter, dem man ſie zuwenden will, dem Landesherrn genehm ſei. Immerhin würde es aber den billig Denkenden ungebührend erſcheinen, daß Prieſter bloß deßhalb nicht genehm ſein ſollten, weil ſie zugleich Glieder einer kirchlich religiöſen Verbindung ſind.

5. Es kann dem Biſchofe nicht verwehrt werden, nach ſeinem Urtheile und Gewiſſen als Gehilfen ſeines Amtes in der Seelſorge und im Predigen und Lehren nach Artikel XII. des Concordats taugliche Prieſter zu berufen, auch wenn dieſelben einer kirchlich religiöſen Genoſſenſchaft oder Verbindung angehören. Von dem Biſchofe, nicht von der Staatsgewalt, fordert Gott die ihm anvertrauten Seelen; er hat die Rechenſchaft vor Gottes Gericht; er muß die Mittel wie Perſonen kennen zu

lernen und zu bieten ſuchen, welche je nach Erforderniß der Zeiten und der Verhältniſſe am meiſten das Heil des gläubigen Volkes zu fördern geeignet ſcheinen.

Es hieße einen Angriff auf das Amt, die Freiheit und die Seele des Biſchofs begehen, wenn die Staatsgewalt ihm verwehren wollte, unter Beobachtung der Kirchengeſetze ihm tauglich ſcheinende, rechtſchaffene und eifrige Prieſter hierzu zu berufen. Es hieße das Recht des katholiſchen Volkes verletzen, wenn die Staatsgewalt ihm die prieſterliche Thätigkeit von Männern vorenthielte, welche der Oberhirt ihm zuſenden will, um für das geiſtliche und ſittliche Wohl der Gläubigen mit den Heilsmitteln der Kirche zu wirken.

Der Angriff, die Verletzung wäre um ſo ſchreiender, je mehr den Gegnern des Chriſtenthums, des katholiſchen Glaubens und Lebens, der chriſtlichen Sittenlehre und der übernatürlichen Wahrheit die ausgedehnteſte Gelegenheit gegönnt iſt, durch Wort, Schrift und Bild ihre dem Seelenheile verderblichen und der kirchlichen Auctorität feindlichen Grundſätze allenthalben auch im katholiſchen Volke zu verbreiten. Der Schutz, der in dieſer Beziehung der katholiſchen Kirche in Bayern von Seite der Staatsgewalt gewährt iſt, entſpricht nicht nur in keinerlei Weiſe den Artikeln XIII. und XIV. des Concordats und den höheren Intereſſen des katholiſchen Volkes, ſondern ſcheint thatſächlich weit unter jenes Maß geſunken zu ſein, welches man der Ehre der Privaten ſchuldig zu ſein glaubt. Und dieſelbe Staatsgewalt ſollte den Biſchöfen wehren wollen, jene Mittel und Perſonen zur Vertheidigung der Kirche, ihres Glaubens und ihrer Lehre beizuziehen und anzuwenden, welche ſie für geeignet erachten, um das katholiſche Volk in ſeinem heiligſten und koſtbarſten Beſitze zu erhalten und zu ſichern? Den Angriff gibt man völlig frei und die Vertheidigung will man durch läſtige Schranken, Präventiv- und Ausnahms-Maßnahmen hindern und binden? Und wenn die Staatsgewalt ſich außer Stande erklärt, der Kirche und ihrem Wirken bei der gegenwärtigen Geſetzgebung einen ausgiebigeren Schutz zu gewähren, wie darf ſie dann ihr wehren, ſich ſelbſt mit ihren eigenen Mitteln zu

helfen, und mit allen Kräften, welche ihr Geiſt und ihr wunderbarer Organismus in ſich ſchließt, die Gläubigen vor dem geiſtigen und ſittlichen Verderben zu ſchützen? Wenn man Alles, was das Princip der modernen Geſetzgebung Nachtheiliges gegen die Kirche und das katholiſche Recht ſchuf, ſo bereitwillig und vollſtändig annimmt und vollzieht, wie darf man dann ihr das verweigern oder verkümmern, was daſſelbe Princip für das kirchliche Leben und Wirken, für die freie Entfaltung des katholiſchen Geiſtes Vortheilhaftes mit ſich bringt?

Nein, man darf und kann dies auf die Dauer nicht, und, ich möchte wohl ſagen, man will es auch nicht, ſobald man ſich über die Unnatur einer ſolchen Haltung, ſowie über ihre Unverträglichkeit mit der Entwicklung der freiheitlichen Verfaſſungsmaximen klar geworden ſein wird.

Zu dieſer Klärung treibt heutzutage ſo Vieles hin und auch die Angelegenheit der Jeſuiten in Regensburg und deren öffentliche Erörterung wird hoffentlich dazu beitragen.

Dieſe Angelegenheit ſelbſt aber läßt ſich nach dem Geſagten mit wenigen Worten beurtheilen.

Das Miniſterium ſchritt ein auf Grund des §. 76. der II. Verfaſſungs-Beilage. Der Paragraph und die zuſammenhängenden folgenden ſind gegen „einſeitige Anordnungen" der Kirchen-Gewalt, nicht gegen die Freiheit der Privaten gerichtet. Welche „einſeitige Anordnungen" hatte nun aber die Kirchen-Gewalt getroffen? Sie hat einen Jeſuiten zum proviſoriſchen Vorſtand einer Kirche gemacht und ihm als ſolchen eine Wohnung zuweiſen laſſen. Dies vermochte das Miniſterium nicht zu beanſtanden. Andere „Anordnungen" ſind von Seite der Kirchen-Gewalt nicht geſchehen.

Was haben die Jeſuiten gethan? Fünf bis ſechs wohnten in jenem Hauſe zuſammen, nicht immer, nicht fortwährend dieſelben Perſonen, ſondern, mit Ausnahme des Kirchen-Vorſtandes, ab- und zugehend, wie es ihre apoſtoliſchen Arbeiten oder die Weiſung ihrer Vorgeſetzten und die Verwendung durch den Biſchof es mit ſich brachten. Sie erfüllten dabei alle polizeilichen Vorſchriften, waren gehörig

legitimirt, löſ'ten ihre Aufenthaltskarten u. ſ. w. und benahmen ſich den Behörden gegenüber lediglich als Individuen, als Privaten, nicht im Mindeſten als Communität oder Corporation. Sie beteten im Hauſe mitſammen und aſſen mitſammen, führten gemeinſamen Tiſch und gemeinſame Küche. Weiter nichts. Kann man da wohl ſagen, ſie hätten damit „eine geiſtliche Geſellſchaft oder ſonſtiges Inſtitut errichtet?"

Gewiß nicht, weil dies am Wenigſten ohne Mitwirkung der „Kirchen-Gewalt" geſchehen könnte, dieſe aber nicht nur nichts „angeordnet," ſondern amtlich erklärt hatte, ſie werde eine factiſche oder einſeitige Ordensniederlaſſung nicht geſtatten. Auch das Miniſterium konnte eine ſolche „Errichtung" nicht erkennen, ſondern fühlte ſich nur beunruhigt durch ein von ihm ſo genanntes „Convict von Angehörigen eines im Lande nicht recipirten Ordens, das bei längerem Beſtande und Verwendung ſeiner Mitglieder in der ordentlichen Seelſorge zu einer förmlichen Niederlaſſung des Ordens im Staatsgebiete und Begründung eines fremden Ordensinſtitutes führen würde" — und zwar „durch fortgeſetzte Aufnahme ſolcher Ordenspriester zu gemeinſchaftlicher Wohnung und gemeinſchaftlichem Zuſammenleben im ehemaligen Schottenkloſter zu Regensburg von Seite der biſchöflichen Stelle." Aber die „biſchöfliche Stelle" hatte gar Niemanden und zu gar nichts „aufgenommen," auch nicht im ehemaligen Schottenkloſter, ſondern lediglich dem proviſoriſchen Kirchen-Vorſtande durch die Adminiſtration dieſes Kloſters eine Wohnung herſtellen laſſen — und zwar zu Zwecken, wie ſie Eingangs[1] ausführlich angegeben wurden. Auch das Miniſterium erkennt noch nicht eine factiſche Ordens-Niederlaſſung, ſondern etwas, was dazu „führen würde." Alſo greift es zu dem ſonſt längſt verlaſſenen Präventiv-Syſtem gegen Private, die kein Geſetz verletzt hatten, — auf Grund des §. 76, der zugeſtandener Maßen noch nicht verletzt war, ſondern deſſen zukünftige Verletzung zum Voraus angenommen werden wollte.

---

[1]) Seite 8 und 9.

Muß man ſich da nicht verwundert fragen, wie es denn möglich war, daß bei ſolcher Sachlage das Miniſterium zu der bekannten Maßnahme ſich entſchloß? Nur eine irrthümliche Auffaſſung der That- wie der Rechtsfrage ſcheint hierzu geführt zu haben.

Mag dem übrigens ſein, wie ihm wolle, immerhin hat das Geſchehene den großen Nutzen gehabt, daß die einſchlägigen Rechtsfragen von Vielen einer ſorgfältigen Prüfung und Erwägung unterzogen worden ſind. Für mich und euch, geliebteſte Mitbrüder! muß es ein großer Troſt ſein, daß das Ergebniß ganz zu Gunſten der kirchlichen Freiheit lautet. Es kann nicht fehlen, daß die gleiche Ueberzeugung allenthalben immer mehr ſich Bahn bricht und daß alle Männer von gerechtem Sinne bald darin übereinkommen werden, daß man der Kirche und ihren Gliedern die allgemeine Freiheit nicht verweigern, ſie und ihre Inſtitute nicht länger unter Ausnahmsgeſetzen oder unter Verordnungen einer ſpeciellen Präventiv-Polizei halten dürfe.

Damit ihr ſelbſt, geliebteſte Mitarbeiter! zur Ausbreitung dieſer Ueberzeugung um ſo leichter beitragen könnet, theile ich euch die Eingangs erwähnten Gutachten mit und zwar in der Reihenfolge wie ſie mir zugekommen ſind.

Mögen die Stimmen jener verehrten Männer euch ermuthigen, fortzufahren mit euerem Biſchofe in dem ruhigen, aber ausdauernden und des Zieles wie der Principien bewußten Streben und Ringen nach der Freiheit unſerer heiligen Kirche.

Wir, geliebteſte Mitarbeiter! ſtreben da nicht für uns oder für eine „Kaſte," wie unſere Gegner gerne ſagen, — wir erfüllen da unſere Pflicht, die uns gebietet, des Erlöſers höchſtes Werk, die Ehre und Freiheit ſeiner Braut, mit unſerer ganzen Kraft zu fördern; wir erfüllen da unſere Pflicht gegen unſer katholiſches Volk und arbeiten für ſein wahres Wohl. Denn wie der Heiland ſich ganz für die Menſchen hingab, ſo iſt auch ſeine Kirche ganz für das Heil der Menſchheit beſtimmt. Die Menſchen zu retten und ſelig zu machen, iſt die Kirche da. Darauf geht ihre ganze Thätigkeit. Kann dieſe ungehindert von Außen, frei nach allen Seiten des menſchlichen Lebens

ſich entfalten, dann wird ſie den unvermeidlichen Kampf mit der Leidenſchaft und Sünde, mit dem was unſer Erlöſer die „Welt“ heißt, viel leichter und ſiegreicher führen, ſie wird deſto vollſtändiger in Glauben und Liebe den mannichfachen Nöthen der Menſchheit zu Hilfe kommen, ſie wird die Mittel bieten, um die tiefen Wunden unſerer Zeit zu heilen — ſo weit dies hier auf Erden möglich iſt.

Als Diener dieſer Kirche, die in ihrem heiligen, übernatürlich thätigen, zum Himmel erhebenden Weſen das höchſte Glück des Volkes ſchafft, laßt uns, geliebteſte Mitarbeiter! nie ermüden, durch Wort und Beiſpiel, durch Weckung und Pflege aller guten Elemente, durch werkthätige Liebe, durch Belebung des Gemeingeiſtes in freiem Zuſammenwirken, und durch Hinlenkung alles Irdiſchen zu unſerem übernatürlichen Ziele den wahren Fortſchritt des Volkes zu befördern.

In dieſem Sinne muß der Prieſter ein Mann des Volkes ſein, nicht daß er ſich herabwürdige zu Niedrigem, ſondern daß er höher ſtehend das Volk emporführe, emporhebe zu dem Hohen, zu dem Ideale der chriſtlichen Bildung und des chriſtlichen Lebens.

Indem wir daher um die Freiheit der Kirche ringen, flehen wir auch zu Gott, daß wir Alle in dieſer Freiheit Ihm und ſeiner Kirche ſo berufseifrig, lauter und freudig dienen mögen, wie es zum Heile der uns anvertrauten Seelen frommt.

Möge uns Gott dazu ſeine Gnade und ſeine Kraft, Einſicht, Weisheit und Muth geben!

Regensburg am Feſte der Himmelfahrt unſeres Herrn und Heilandes Jeſus Chriſtus, den 30. Mai 1867.

† Ignatius, Biſchof.

Gutachten

des königl. Advocaten Hrn. Andreas Freytag

in München.

Das Vorgehen der königl. Staatsregierung gegen den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg, wie es in der oben abgedruckten Regierungs-Entschließung näher dargelegt ist, regt die Frage an:

Ist es nach den in Bayern bestehenden Gesetzen gestattet oder nicht, daß Mitglieder der Gesellschaft Jesu in einer gemeinsamen Haushaltung nach ihren Ordenssatzungen ohne specielle Genehmigung der Staatsregierung leben?

Die Frage könnte aber ganz allgemein gehalten werden und etwa dahin lauten: ob es Einwohnern des bayerischen Staates ohne specielle Genehmigung der Staatsregierung gestattet ist, in einer gemeinschaftlichen Haushaltung unter Beobachtung einer bestimmten Hausordnung nach gewissen religiösen, sie lediglich in ihrem Gewissen verbindenden Regeln zu leben oder nicht?

Den Jesuiten oder andern Ordensgeistlichen oder Geistlichen überhaupt gegenüber existiren keine beschränkenden Ausnahmsgesetze; es ist ihnen Alles erlaubt oder verboten, was den Staatsangehörigen überhaupt erlaubt oder verboten ist.

Die hier zur Anwendung kommenden Gesetze sind die Verfassungs-Urkunde Titl. IV. §. 9, das Edict vom 26. Mai 1818 (Beilage II. der Verfassungs-Urkunde) und das Gesetz über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850.

In dieſen Geſetzen ſind die zwei Principien der Gewiſſensfreiheit und der freien Vereinigung aufgeſtellt, unter beſtimmt bezeichneten Ausnahmen.

Es iſt zu unterſuchen, ob die aufgeſtellte Frage nach dieſen geſetzlichen Principien zu bejahen oder zu verneinen iſt, oder ob ſie unter die vom Geſetze ſtatuirten Ausnahmen fällt.

In der Verfaſſungs-Urkunde Titl. IV. §. 9 wird jedem Einwohner des Reiches (alſo nicht allein jedem Staatsbürger, ſondern auch dem im Reiche wohnenden Ausländer) vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich auch bekennen mag, unterſagt werden.

Dieſe Beſtimmungen werden im Edicte vom 26. Mai 1818 nachdrücklichſt wiederholt:

„§. 1. Jedem Einwohner des Reichs iſt durch den neunten Paragraph des 4. Titels der Verfaſſungs-Urkunde vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert.

„§. 2. Er darf demnach in Gegenſtänden des Glaubens und Gewiſſens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er ſich auch bekennen mag, die einfache Hausandacht unterſagt werden."

Nehmen wir dieſe Geſetzesſtellen zur Hand, ſo können wir nach ihnen die obige Frage nach allen Regeln des geſunden Menſchenverſtandes und der juriſtiſchen Interpretation nur bejahend beantworten, wenn man nicht die hier garantirte Gewiſſensfreiheit in das Gegentheil verwandeln und dem Gewiſſen ebenſo viel Zwang anthun will, als der Logik.

Das Geſetz garantirt jedem Staatseinwohner vollkommene Gewiſſensfreiheit; dies heißt doch nichts Anderes als: das Geſetz geſtattet, daß jeder ſeinen religiöſen Ueberzeugungen gemäß in ſeinem Hauſe, im Kreiſe ſeiner Hausgenoſſen und mit ihnen lebe und ſeine Hausandacht verrichte.

Wenn dieſes nach dem Geſetze Jedem geſtattet iſt, abgeſehen von der Religion, zu welcher er ſich bekennt, ſohin einem Heiden nicht verſagt werden darf; ſo kann und darf dieſes höchſte Recht, nicht

allein eines bayerischen Staatsbürgers, sondern eines jeden Menschen, um so weniger den Mitgliedern einer der drei anerkannten christlichen Kirchengesellschaften entzogen sein.

Bluntschli in seinem Staatsrecht (I. 513) sagt ganz richtig und schön:

„Die religiöse Freiheit oder Gewissensfreiheit ist von Gott in die menschliche Seele gepflanzt und Gott hat sich vorbehalten, auf unsichtbaren Wegen die Seele zu ergreifen und zu erfüllen, und so auch ihr unsichtbare Wege zu ihm eröffnet. Die Freiheit, die er ihr gegeben und vor der Gewalt des Staates durch Unsichtbarkeit geschützt hat, gehört zu dem ewigen Reiche, in dem nicht der irdische Staat, sondern Gott selbst herrscht."

Da nach den Grundsätzen der katholischen Religion der Mensch durch Befolgung der evangelischen Räthe zur höhern Vollkommenheit sich erziehen soll und kann, so ist gewiß gerade in diesem innern höhern religiösen Streben der menschlichen Seele ein Gebiet geschaffen, das ganz und gar ein ausnahmslos und eigentlich der Seele und ihrer Beziehung zu Gott anheimgegebenes ist.

Hierüber kann und darf dem Staate keine Gewalt zustehen, wenn nicht die Gewissensfreiheit eine Lüge sein soll.

Wenn daher ein Einwohner des Reichs, um den Ausdruck des Gesetzes selbst zu gebrauchen, im Streben nach höherer religiöser Vollkommenheit sich entschließet und sich in seinem Gewissen verbindet, bestimmte religiöse Uebungen nach gewissen Satzungen, z. B. des heil. Ignatius von Loyola oder des heil. Benedict, zu halten und hienach sein ganzes Leben einzurichten, so hat der Staat kein Recht, dieses zu hindern.

Da die katholische Religion im Staate aufgenommen und deren freie Ausübung gestattet ist, so wie sie ist, mit allen ihren Glaubens- und Sittenlehren, und Niemand in Gegenständen des Glaubens einem Zwang unterworfen werden darf; so darf auch Niemand gehindert werden, in jener Weise in der katholischen Kirche zu leben, wie er es nach seinem Gewissen und nach den Grundsätzen der katholischen Kirche für sein Seelenheil am Nützlichsten erachtet.

Da das Geſetz aber keinen Unterſchied macht, ja eine Hausandacht unter mehreren Perſonen vorausſetzt und geſtattet, ſo kann es auch mehreren Perſonen nicht verwehrt werden, nach den nämlichen Regeln ſich in ihrem Gewiſſen zu verpflichten, religiöſe Uebungen, ſowie Hausandachten gemeinſam zu halten und ſich in der Vervollkommnung nach ihrer Anſchauung zu unterſtützen und zu fördern.

Es kann und darf hienach nicht unterſagt werden, wenn ein Hauseigenthümer oder Miether mit ſeinen Abmiethern und Hausgenoſſen nach gewiſſen religiöſen Regeln, welche ſie nur in ihrem Gewiſſen verpflichten, im Inneren des Hauſes leben und gewiſſe religiöſe Uebungen vornehmen will.

Nach §. 3 des Religions-Edictes ſoll zwar die königl. Genehmigung nachgeſucht werden, wenn ſich mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion verbinden wollen.

Dieſe Beſtimmung geht aber, wie ſich aus der Hinweiſung auf Abſchnitt II. von den Religions- und Kirchen-Genoſſenſchaften ergibt, nur auf ſolche, welche zur Bildung einer nicht zu den aufgenommenen gehörigen Kirchen- oder Religions-Geſellſchaft zuſammentreten wollen; und iſt daher nicht anwendbar auf den Fall, als Einwohner des Reiches, welche einer geſetzlich aufgenommenen Religions-Geſellſchaft angehören, zur gemeinſamen Hausandacht ſich vereinigen. Hiezu iſt eine beſondere Erlaubniß nicht nothwendig.

Das Geſetz macht ferner keinen Unterſchied, ob dieſe einzelnen Individuen, welche gemeinſam ihren religiöſen Pflichten nachkommen wollen, einzeln wohnen und ſich nur täglich zu dieſem Zwecke vereinigen, oder ob ſie beiſammen wohnen. Es iſt Letzteres ebenſo wenig verboten, als das Erſtere; und die Verhinderung des Beiſammenwohnens zum Zwecke gemeinſamer Ausübung der religiöſen Ueberzeugung iſt nicht minder eine Verletzung der Gewiſſensfreiheit, als die Verhinderung eines Individuums, nach ſeiner religiöſen Anſchauung Gott zu dienen.

Das Geſetz macht endlich keinen Unterſchied, ob die Einwohner des Staates, deren Gewiſſensfreiheit er garantirt, bürgerlich oder

geiſtlich gekleidet ſind, ob ſie das Kleid der Jeſuiten, oder den Habit eines Franciscaners tragen. Es ſteht dem Staate gegenüber Jedem frei, ſich zu kleiden, wie er mag, wenn er nur nicht gegen die Sittenpolizei verſtößt.

Niemand kann dem Staate das Recht einräumen, bürgerlich gekleidete Staatseinwohner, welche z. B. nach der Conſtitution des heiligen Ignatius zuſammen leben wollen, in ihrer Hausandacht zu ſtören und auseinanderzutreiben. Es wäre aber lächerlich, dem Rocke einen Einfluß auf das Princip der Gewiſſensfreiheit zu geſtatten.

Ob die einzelnen zuſammenwohnenden Individuen Gelübde abgelegt haben oder nicht, kann keinen Unterſchied machen, da Gelübde nur innerlich verbinden, der Staat die Gelübde nicht anerkennt und nicht anzuerkennen braucht. Ihm gegenüber iſt der Jeſuite mit Talar und Gelübde ganz gleich mit jenem, welcher ohne Talar und Gelübde ſich der religiöſen Vervollkommnung nach den Grundſätzen des heil. Ignatius befleißigt.

Es kann ſomit keinem Zweifel unterliegen, daß gemäß der in der Verfaſſungs-Urkunde garantirten Gewiſſensfreiheit und den allegirten Beſtimmungen der II. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde allen Einwohnern des Reiches ohne Unterſchied, Inländern und Ausländern, Jeſuiten und Nichtjeſuiten geſtattet iſt, in gemeinſamer Haushaltung ohne beſondere obrigkeitliche Erlaubniß ihrem Gewiſſen und ihrer religiöſen Anſchauung entſprechend zu leben und Gott zu dienen.

Dies iſt die Regel; ſehen wir nun, ob eine Ausnahme von dieſer Regel gegeben iſt.

Bei dieſer Unterſuchung wird uns das ſogenannte Religions-Edict cap. III. §. 76 lit. c. (II. Verfaſſungs-Beilage) entgegengehalten, welches alſo beſtimmt:

„Unter Gegenſtänden gemiſchter Natur werden diejenigen verſtanden, welche zwar geiſtlich ſind, aber die Religion nicht weſentlich betreffen und zugleich eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben.

„Dahin gehören: c. Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde.

„Bei dieſen Gegenſtänden dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen.“

Bei der Unterſuchung, inwieweit durch dieſe Beſtimmung wirklich eine Ausnahme von der Regel der Gewiſſensfreiheit gegeben ſei, muß der juriſtiſche Grundſatz feſtgehalten werden, daß Ausnahmen von der Regel ganz ſtrenge interpretirt werden müſſen. Dies iſt namentlich in dem Falle geboten, wo ein ſo hohes Gut, die Gewiſſensfreiheit, in Frage geſtellt werden ſoll.

Ferner muß betont werden, daß als maßgebender Grundſatz des modernen Staatsrechtes bezüglich der Staatsgewalt gegenüber der perſönlichen Freiheit gilt, daß dem Staatsbürger ungehinderte freie Bewegung geſtattet werden muß, und daß nur dann, wenn in dieſer freien Bewegung eine in den Geſetzen verbotene Handlung begangen wird, der Thäter vom Strafgeſetze getroffen werden ſoll.

Keine polizeiliche Prävention — nur richterliche Repreſſion iſt der Grundſatz, welcher auch in unſerer Geſetzgebung einheimiſch geworden iſt und wodurch das, was man den Rechtsſtaat nennt, im Gegenſatze zum Polizeiſtaat verwirklicht werden ſoll.

Es möge hier die Bemerkung erlaubt ſein, daß der bureaukratiſche moderne Staat, wie Janus, zwei Geſichter hat, und der katholiſchen Kirche ſtets das alternde Geſicht des Polizeiſtaates zeigt.

Es muß aber von jenem Grundſatze unſerer modernen Geſetzgebung Anwendung bei Interpretation aller Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit gemacht werden.

Nach dem Wortlaute und dem Sinne der allegirten Beſtimmung des Religions-Edictes muß feſtgehalten werden, daß in derſelben die Staatsgewalt ſich nur der Kirchengewalt, nicht den Individuen entgegenſtellt.

Nachdem in den vorausgehenden Paragraphen 50 und folgenden zur Regelung der Verhältniſſe der im Staate aufgenommenen Kirchen-Geſellſchaften zur Staatsgewalt feſtgeſtellt iſt, welche Befugniß ausſchließend die geiſtliche Gewalt haben ſoll, über welche Gegenſtände

der Staat zu ordnen hat, wollen hier jene Gegenstände behandelt werden, welche im Vereine von beiden geregelt werden sollen.

Der Kirchengewalt wird in diesen Gesetzesstellen untersagt, einseitig ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit geistliche Gesellschaften oder sonstige (wahrscheinlich geistliche) Institute zu errichten und ihre Gelübde zu bestimmen.

Wie die Bestimmung von Gelübden, denen sich Jeder, gemäß der ihm zustehenden Freiheit nach seinem Gewissen unterwerfen kann, oder nicht, zu den Gegenständen gemischter Natur gehören kann, ist freilich unbegreiflich.

In dieser Gesetzesstelle ist die Mitwirkung des Staates bei Errichtung von geistlichen Gesellschaften durch die Kirchengewalt angeordnet. Wie aber, wenn geistliche Gesellschaften, worunter alle Gesellschaften religiösen Zweckes verstanden werden, von den Einwohnern des Reichs selbst gebildet werden, und zwar dem Staate gegenüber nur in der Form einer Privat-Association, das heißt, wenn sie sich von unten bilden, anstatt von oben? Auf eine solche Bildung ist dieses Gesetz seinem ganzen Wortlaute nach nicht anwendbar, und kann auch nicht anwendbar sein, nach dem im Vereinsgesetze vom 26. Februar 1850 ausgesprochenen Principe der freien Vereinigung.

Eine solche freie Vereinigung zu irgend einem religiösen Zwecke, sei es mit oder ohne Satzungen, mit oder ohne Talar, mit oder ohne Gelübde, mit oder ohne gemeinsame Wohnung, können Staatsangehörige nach dem Vereinsgesetze unter sich eingehen, ohne hiezu der Genehmigung des Staates zu bedürfen.

Die Staatsgewalt kann eine solche Vereinigung gesetzlich nicht hindern, ohne einen Gewaltstreich zu begehen.

Die Staatsregierung hat dies Princip einer freien Vereinigung den Mitgliedern der freien Gemeinden gegenüber anerkannt; sollte sie es den Mitgliedern der katholischen Kirche gegenüber verläugnen können?

Die bayerische Zeitung hat in der oben abgedruckten Darstellung die Gesetze unrichtig angeführt. Sie sagt nämlich: „Die Verfassung gestattet es nicht, daß in Bayern ohne Mitwirkung der Staatsge-

walt neue geistliche Gesellschaften und Institute sich bilden und schließt ein einseitiges Vorgehen der Kirchengewalt, oder der betheiligten Instituts-Mitglieder in dieser Richtung von selbst aus."

Diese Anführung ist nur in so weit richtig, daß die Kirchengewalt keine geistlichen Gesellschaften errichten darf, ohne Mitwirkung der Staatsgewalt; alles Andere ist unrichtig, und steht weder in der Verfassung noch irgendwo.

Wenn eine geistliche Gesellschaft eingeführt wird, ohne daß die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit begehrt und erlangt wird, dann sind dem Staate gegenüber nur Individuen vorhanden, deren Zusammenleben und gemeinsame Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse als eine Sache der Gewissensfreiheit ihn nicht berührt, nichts angeht, so lange sie sich in diesen innern Schranken des religiösen Lebens halten. Das Innere des Hauses, in welchem diese Individuen zusammenwohnen, die Hausordnung, das religiöse Leben, der Abschluß nach Außen, selbst wenn dies Alles einen klösterlichen Anstrich haben sollte, macht dem Staate gegenüber das Haus zu keinem Kloster. Erst dann, wenn diese Vereinigung von Individuen als solche auf Anerkennung des Staates als eine organische Verbindung Anspruch machen und als solche Rechte beanspruchen wollte, würde die Staatsgewalt sich über Billigung oder Nichtbilligung derselben auszusprechen haben.

Allein im vorliegenden Falle ist, wie aus der officiellen Darstellung selbst hervorgeht, gar keine geistliche Gesellschaft gebildet worden, jedenfalls keine solche, welche vom Staate irgendwelche Rechte beansprucht, weder von Seite des hochwürdigsten Herrn Bischofs, noch von Seite der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft selbst.

Daraus, daß der hochwürdigste Herr Bischof einigen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu entweder unentgeltlich, oder gegen Entgelt eine Wohnung überlassen hat, kann nicht gefolgert werden, daß er ein klösterliches Institut daselbst habe einführen wollen. Ein Vorschreiten der Staatsgewalt war daher in keiner Weise berechtigt.

Die Staatsregierung hat sich auch auf Art. VII. des Concordats berufen.

Allein abgeſehen davon, daß dort nur von der Verpflichtung des Staates die Rede iſt zur Errichtung einiger Klöſter, und hiedurch nicht ausgeſchloſſen wird, daß von anderer Seite Klöſter errichtet werden dürfen; ſo kann man fragen, wer denn ein Kloſter errichten wollte und welches die Anhaltspuncte für den Verdacht des Staates, daß ein ſolches errichtet werden wollte, waren?

Aus dem Nachdrucke, mit welchem in der bayeriſchen Zeitung der gemeinſame Koch erwähnt wird, muß man annehmen, daß dieſes das Hauptkriterium des klöſterlichen Inſtitutes für den Staat bildete.

Nach der Definition des bayeriſchen Landrechtes Thl. V. cap. 19 §. 13. nro. 2 ſind Klöſter Communitäten d. h. (ſ. ebendaſ. cap. 30 §. 1) juriſtiſche geiſtliche Corporationen, worin eine Anzahl Religioſen einerlei Ordens gemeinſchaftlich und regelmäßig zuſammenlebt. Im concreten Falle war aber nicht einmal beabſichtigt, eine juriſtiſche Corporation zu gründen; es beſtand daher kein Kloſter, ſondern nur ein Zuſammenleben mehrerer Religioſen nach einer beſtimmten Ordnung.

Die Staatsregierung erklärt in ihrer officiellen Darſtellung, dem Aufenthalte einzelner Individuen des Ordens werde Nichts in den Weg gelegt.

Dies iſt natürlich, weil ſie ohne die flagranteſte Geſetzesverletzung es nicht thun kann.

Allein was erreicht ſie hiedurch?

Die in einem Orte zuſammenwohnenden Mitglieder gehören in gleicher Weiſe zuſammen, leben und werden in gleicher Weiſe geleitet, wie wenn ſie in dem nämlichen Hauſe beiſammen wohnen; es kann ihnen auch nicht verwehrt werden, täglich zuſammen zu kommen, gemeinſchaftlich zu beten, gemeinſchaftlich zu arbeiten und gemeinſchaftlich zu eſſen.

Was wird nun für den Staat und die ſtaatsgrundgeſetzliche Ordnung erreicht, wenn der Staat einigen Jeſuiten das Zuſammenleben verwehrt? Sind ſie dann weniger Mitglieder des Ordens und hört dieſer dadurch auf, für Bayern zu exiſtiren? —

Endlich iſt noch die Frage zu erörtern, ob nicht das Vereinsgeſetz vom 26. Februar 1850 hier maßgebend iſt.

Nach dem klaren Wortlaut des Geſetzes iſt daſſelbe auch auf die Vereinigung zu religiöſen Zwecken anzuwenden, da eine Ausnahme für dieſe im Geſetz ſelbſt nicht gemacht iſt.

Hiemit ſtimmt auch Pözl in ſeinem Commentar Seite 51 überein.

Da das Vereinsgeſetz nicht Verfaſſungsgeſetz iſt, ſo kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die Beſtimmungen des Religions-Edictes bezüglich der Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und Inſtitute durch das Vereinsgeſetz abgeändert oder aufgehoben werden konnten?

Wenn man den oben erörterten Standpunct des Religions-Edictes vom Staat zur Kirchengewalt feſthält und berückſichtigt, daß im Vereinsgeſetz die Vereinigung der Individuen ohne Rückſicht auf die Kirchengewalt behandelt wird, ſo iſt ein Conflict zwiſchen Religions-Edict und Vereinsgeſetz nicht vorhanden.

Durch letzteres Geſetz wird das Recht aller Staatsangehörigen, ohne vorherige ſtaatliche Erlaubniß einen religiöſen Verein zu gründen, wie ſich dieſes auch aus den Begriffen der Gewiſſensfreiheit von ſelbſt ergibt, anerkannt.

Dieſes Geſetz unterſcheidet zwiſchen nichtpolitiſchen und politiſchen Geſellſchaften und Vereinen. Erſtere ſind nur dann, wenn ſie Vorſteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorſtandſchaft oder ihrer Zwecke der vorgeſetzten Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen; ſollten ſie keine Vorſteher oder keine Satzungen haben, ſo fällt die Verpflichtung zur Anzeige weg.

Kann das Zuſammenleben mehrerer Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu in einem Hauſe als Verein im Sinne des Vereinsgeſetzes betrachtet werden?

Die Frage iſt wohl zu verneinen, ſowohl wegen der Individuen, als auch wegen der Zwecke.

Die einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft bilden in dem Orte, wo ſie ſich aufhalten, keinen Verein, und können keinen bilden, weil ſie dem Orden angehören und keinen ſpeciellen Verein unter ſich zu bilden vermögen.

Ihr Zuſammenleben hat nicht einen an dieſem Orte oder durch ihre Vereinigung zu verfolgenden Zweck. Ihr Leben iſt wohl nach

Satzungen eingerichtet, allein diese Satzungen sind nicht speciell als Grundlage dieses Zusammenlebens gegeben, sondern sie leben nach ihnen, weil sie vermöge ihrer Ordensgelübde, nach ihrem Gewissen nicht anders leben können.

Wenn man das Entgegengesetzte annehmen wollte, so müßte auch das Zusammenleben von mehreren Jesuiten in Einer Stadt als Verein betrachtet und dem Vereinsgesetze unterworfen werden können; wenn daher allenfalls 3 Jesuiten in Einer Stadt lebten, so müßte angenommen werden, daß dieselben einen Verein bilden mit Vorsteher und Satzungen, was absurd wäre. Sie gehören dem Orden der großen geistlichen Gesellschaft an, welche in Bayern nicht eingeführt ist, und leben daselbst als einzelne Mitglieder, gleichviel ob sie zusammen in einem Hause oder ob sie getrennt wohnen.

Ich bin daher der Ansicht, daß das Zusammenleben mehrerer Jesuiten nicht als Verein betrachtet und dem Vereinsgesetze nicht unterworfen werden kann.

Das Verfahren der Staatsgewalt war ungerechtfertigt und ungesetzlich, da, wenn dieses Zusammenleben auch als Verein betrachtet werden könnte, hierüber nur die Bestimmungen des Vereinsgesetzes maßgebend sind und eine allenfallsige Uebertretung von den Gerichten abzuurtheilen wäre.

Um die Ausführung kurz zu wiederholen: Die in Einem Hause zusammenlebenden Mitglieder der Gesellschaft Jesu sind entweder als religiöser Verein zu betrachten oder nicht. In beiden Fällen ist hiezu eine Genehmigung der Staatsgewalt nicht nothwendig.

In dem letztern Falle selbstverständlich nicht, weil der Aufenthalt von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu in Bayern gesetzlich nicht verboten ist.

Im erstern Falle nicht, weil nicht die Kirchengewalt diesen Verein einführte und weil er nicht das Recht einer staatlich anerkannten Gesellschaft beansprucht, die freie Vereinigung zu religiösen Zwecken aber ein gesetzliches Recht der Staatsangehörigen und Einwohner des Reiches ist.

Iſt das Zuſammenleben als ein religiöſer Verein anzuſehen, ſo iſt daſſelbe nur nach dem Vereinsgeſetze zu beurtheilen.

Da dieſer religiöſe Verein kein politiſcher iſt, ſo hat er nur eine Anzeige ſeiner Satzungen und Vorſteher bei der Polizeibehörde zu machen, wenn angenommen werden kann, daß er ſolche beſitzt, im entgegengeſetzten Falle nicht.

Hat er dieſe Anzeige erforderlichen Falls verſäumt, ſo ſind hierüber die Gerichte zuſtändig.

In keinem Falle aber hat die Staatsgewalt das Recht zur polizeilichen Einſchreitung.

Ich will es gerne zugeben, daß man es im Jahre 1818 nicht für möglich gehalten habe, daß im Jahre 1866 eine freie Vereinigung zu irgend einem Zwecke, insbeſonders zu einem religiöſen, ohne Anfrage bei der Staatsgewalt und deren Erlaubniß bethätigt werden könne, weil damals das Syſtem der polizeilichen präventiven Ueberwachung herrſchte, nach dieſem Syſteme aber das freie Aſſociations-Recht eine Unmöglichkeit war.

Allein zwiſchen anno 1818 und 1866 liegt 1848 und eine Geſetzgebung auf andern Principien beruhend.

Wenn man von dieſen Principien gegen die katholiſche Kirche Gebrauch macht, warum ſollte es dieſer verwehrt ſein, dieſelben gleichfalls zum Beſten ihrer Mitglieder und des Staates zu gebrauchen?

Erklärungen und weitere Rechtsgutachten.

I.

Nach Einsicht und sorgfältiger Prüfung der vorstehenden Darstellung des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Regensburg, und des demselben beigefügten Gutachtens des königl. bayerischen Advocaten Herrn Freytag zu München erkläre ich mich mit der darin aufgestellten Rechtsansicht, sowie mit der lichtvollen und erschöpfenden Motivirung derselben vollkommen einverstanden.

Bonn, den 11. Februar 1867.

Dr. Bauerband,
k. Geh. Justizrath, ord. Professor der Rechte und Kronsyndicus.

II.

Mit der mir mitgetheilten gedruckten Anschauung hinsichtlich der Regensburger Jesuiten-Angelegenheit bin ich vollkommen einverstanden.

Ob „ungeachtet des §. 76 lit. c. der II. Verfassungs-Beilage religiöse Privat-Associationen sich ohne Bewilligung der Administrativ-Behörden in Bayern bilden können," diese Frage kann ich nach reiflicher Ueberlegung nur bejahen. Der anbezogene §. 76 lit. c. spricht von der „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde." Errichten kann im katholischen Sinne des Wortes geistliche Gesellschaften und Institute doch nur die Kirchenauctorität. In diesem Sinne nahm es denn auch die bayerische Gesetzgebung, zumal bei ihrem damals gewiß noch katholischen Charakter, wenn sie etwas für Katholiken Verständliches sagen

wollte. Also muß §. 76 lit. c. von einer Activität kirchlicher Auctorität verstanden werden — wie dies aber auch deutlich genug noch im §. 77 des Edicts gesagt wird: „Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.“ Die Zusammenstellung einzelner geistlicher Personen zu einer Privat-Association ist aber noch keine Errichtung einer geistlichen Gesellschaft, sohin auch nicht gegen §. 76 lit. c. cit. Wollte man in solchen Privat-Associationen Umgehungen des Gesetzes sehen (ein „in fraudem legis facere salvis ejus legibus“ oder ein „sententiam legis circumvenire“) so war es ja bei dem Umstande, daß die Gesetzgebung damals, als sie in ihrer polizeistaatlichen Herrlichkeit den §. 76 cit. erließ, keinen Begriff von solchen religiösen Privat-Associationen hatte, nicht haben konnte, geradezu unmöglich gewesen, die Absicht auch auf solche zu richten! — woraus die Unstatthaftigkeit des Einwurfes von selbst folgt.

Die weitere Frage, „ob solche Privat-Associationen auch ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß in der Form eines einfachen Zusammenlebens bestehen dürfen und ob von diesem Rechte auch jene Staatsangehörigen Gebrauch machen können, welche einem zwar von der Kirche anerkannten, aber von der bayerischen Staats-Gewalt nicht recipirten, nicht mit förmlicher Staatsbewilligung im Lande eingeführten Orden oder sonstigen geistlichen Institute angehören“ — muß, meines Erachtens, nur nach dem bayerischen Vereinsgesetze beantwortet werden. ... Ob dergleichen Ordensleute einem recipirten oder nicht recipirten Orden angehören, ist gleichgiltig, wenn nur die Mitglieder des nicht recipirten Ordens nicht insbesondere, wenigstens in Absicht auf jedes Zusammenleben, vom Staatsgebiete ausgeschlossen sind. Vorgängige Polizeibewilligung ist weder dort noch hier nothwendig.

Ich habe absichtlich jede weitere Reflexion auf das bayerische Concordat und die nachgefolgte Gesetzgebung im Staate vermieden und nehme die Normen, wie sie in Wirklichkeit bestehen.

Wien, 16. Febr. 1867.

Prof. Bachmann.

III.

Ich habe die Schrift „die Jesuiten in Regensburg'" u. s. w. gründlich studirt, und spreche nach reiflicher Erwägung der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspuncte meine jeden Zweifel ausschließende rechtliche Ueberzeugung dahin aus:

daß in Bayern, ungeachtet des §. 76 lit. c. der II. Verfassungs-Beilage, religiöse Privat-Associationen sich ohne Bewilligung der Administrativ-Behörden bilden können;

daß solche Privatassociationen auch ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß in der Form eines einfachen gemeinsamen Zusammenlebens bestehen dürfen;

daß von diesem Rechte auch jene Staatsangehörigen Gebrauch machen können, welche einem, zwar von der Kirche anerkannten, aber nicht mit förmlicher Staatsbewilligung in Bayern eingeführten Orden oder sonstigen geistlichen Institute angehören.

Diese meine rechtliche Ueberzeugung werde ich nicht anstehen, überall, wo sich die Veranlassung dazu bieten sollte, mit allen Gründen, welche die Wissenschaft an die Hand gibt, zu vertreten.

Gratz, den 21. Februar 1867.

Dr. Friedr. Maassen,
Professor der Rechte.

IV.

Nach wiederholter Durchlesung der Schrift des Herrn Bischofs v. Senestrey: „Die Jesuiten in Regensburg" ꝛc. kann ich mich mit der Hauptconclusion, daß das genannte Verfahren der kgl. bayer. Regierung durch den angerufenen §. 76 lit. c. der II. Verfassungs-Beilage nicht gerechtfertigt werde, nur einverstanden erklären. Auch die

[1]) Der Titel der als Manuscript (s. S. 19) den P. T. HH. Rechtsgelehrten zugesendeten Schrift lautete nämlich: „Die Jesuiten in Regensburg und das Recht der Katholiken in Bayern auf religiöse Privat-Association."

Motivirung der Schrift erachte ich in ihren wesentlichen Puncten für vollkommen zutreffend. Der §. 76 ist meines Erachtens bei der Errichtung aller geistlichen Gesellschaften, aber nicht auch bei der rein thatsächlichen Vereinigung jeder Mehrheit geistlicher Personen anwendbar. Denn das Wort „Gesellschaft" ist in der Bayer. Verf. Urkunde Tit. IV. §. 9, sowie in Beilage II. §. 11, 24, 25, 26, 27, 28, 32, 35, 38, 41, 45, 62, 64 überall in seiner eigentlichen Bedeutung gebraucht und diese schließt die Anwendbarkeit des §. 76 auf den von der königl. Regierung selbst festgestellten Thatbestand aus.

Gesellschaft im weitesten Sinne ist nämlich eine Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes mittelst gemeinschaftlicher Leistungen in Werthen oder Diensten. Eine solche Gemeinschaftlichkeit von Mitteln und Zwecken kann zwar nicht blos durch ausdrückliche, sondern auch durch stillschweigende Uebereinkunft entstehen — allein keine dieser Voraussetzungen ist in dem Schreiben der kgl. Kreisregierung vom 24. Nov. 1866 auch nur behauptet worden.

Aber selbst ganz abgesehen hiervon scheint das genannte Verfahren der Regierung durch §. 76 in keiner Weise gerechtfertigt werden zu können. Dieser §. erklärt nämlich „die Errichtung geistlicher Gesellschaften" zu den Gegenständen gemischter Natur, und §. 77 bestimmt, daß „bei diesen Gegenständen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen können." Diese Bestimmung wendet sich also nur gegen einseitige Anordnungen der Kirchengewalt, nicht gegen die Mitglieder einer wirklichen oder vermeintlichen geistlichen Gesellschaft. Hinsichtlich dieser kommen daher lediglich die Bestimmungen des gemeinen Rechts, bez. des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850, zur Anwendung, weil die Verf. Urkunde die betr. Angelegenheit nach dieser privatrechtlichen Seite hin offen gelassen hat.

Die im Regierungs-Schreiben vom 24. November 1866 nach der gewiß richtigen Auffassung des Herrn Bischofs angedrohte Anwendung von Gewalt gegen die „im ehemaligen Schottenkloster abwechselnd theils längere theils kürzere Zeit sich aufhaltenden Ordenspriester"

war mithin ebenso ungerechtfertigt, als die dem Herrn Bischofe gegenüber ausgesprochene Entschließung, „daß die einseitige Verwendung von Jesuiten-Priestern zu geistlichen Functionen in der bisherigen Weise nicht mehr stattfinden könne." Denn nach §. 78 ib. steht der Staatsgewalt lediglich die Befugniß zu, „von allen Anordnungen der Kirchengewalt über die betreffenden Gegenstände Einsicht zu nehmen und durch eigene Verordnungen Alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte."

Dies „Hindern" bezieht sich selbstredend nur wieder auf die einseitigen bischöflichen Anordnungen hinsichtlich des vorausgesetzten Gesellschafts-Verhältnisses im oben erörterten Sinne des Wortes, keineswegs auch auf die Anwesenheit bestimmter Individuen an einem bestimmten Orte; es kann darin nicht die Befugniß zur unmittelbaren oder mittelbaren Ausweisung von Mitgliedern einer wirklichen illegalen „geistlichen Gesellschaft" aus einer Gemeinde, einer Provinz, ja aus dem Königreiche, sondern immer nur das Recht der staatlichen Nichtanerkennung und Beseitigung des Gesellschafts-Charakters der betreffenden Vereinigung gefunden werden. Soweit jener Gesellschafts-Charakter nicht äußerlich und greifbar hervortritt, kann er sich wohl möglicherweise der Einwirkung des Staates entziehen, allein in demselben Verhältnisse tritt auch das Interesse des Staates in den Hintergrund, weil dasselbe ja nur durch die vorausgesetzte Rückwirkung des geistlichen Gesellschaftswesens auf die Außenwelt bedingt wird. Uebrigens bürgt die selbstverständliche Loyalität der Kirchengewalt dafür, daß das Vorhandensein von Anordnungen der im §. 77 bezeichneten Art niemals zur Ungebühr verabredet und die eventuel zu leistende Abhülfe nicht verweigert werden wird.

Berlin, den 25. Februar 1867.

P. Reichensperger,
Obertribunalsrath.

V.

.... Die Frage geht dahin:

1) ob religiöse Privat-Associationen in der Form eines einfachen gemeinsamen Zusammenlebens ohne polizeiliche Erlaubniß in Bayern bestehen können;

2) auch wenn die Religiosen einem von der Kirche anerkannten, aber von der bayerischen Staatsgewalt nicht „recipirten", nicht mit förmlicher Staatsbewilligung eingeführten, oder sonstigen geistlichen Institute angehören.

Die juristische Ausführung ist in der vorliegenden Schrift und der mitgetheilten Beilage so gründlich gegeben, daß es durchaus verfehlt wäre, hier Etwas beizusetzen.

An sich steht der Interpretation gewiß bei der Constellation der Dinge ein offenes Feld frei, bei drei in den verschiedensten Richtungen entstandenen Gesetzes-Producten das Ineinandergreifen in ganz concreten Fällen der Neuzeit nachzuweisen; voraussetzen kann man: das Concordat ist vor der Verfassung giltig entstanden; die Verfassung geht von dem politischen Princip aus, in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keine Art von Zwang zu dulden (Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde und dazu §. 1, 2 des Edicts vom 26. Mai 1818); und das Vereinsgesetz will noch besonders alle Privat-Associationen von allen Präventiv-Maßregeln befreien.

In Bayern soll auch Alles im Sinn und Geist des Concordats interpretirt werden, und eine Beschränkung soll nicht zugelassen werden (der König Max I. sprach sich in seiner Entschließung von Tegernsee vom 15. September 1821 ausdrücklich, und weil das Concordat vor Eintritt der Verfassung geschlossen war, dafür aus); in der Verfassung sollte die Gewissensfreiheit vor Allem und absolut geschützt sein, und der unsichere Ausdruck „gemischte Sachen" im §. 76, bekannt aus der altköniglichen französischen Doctrin im System des Gallicanismus — wenn man auch sonst Nichts von diesem referens sine

relato ſagen wollte — wird ſchwerlich zum Anhaltspuncte adminiſtrativer Behörden dienen können; und zuletzt das Vereinsgeſetz iſt nach der an uns oben unter 1) geſtellten Frage „eines einfachen gemeinſamen Zuſammenlebens“ entſcheidend genug.

Der Verfaſſer dieſer Zeilen als geborner Bayer und einſtiger bayeriſcher Staatsdiener, in ſeinen alternden Tagen ſchon von alter Zeit, dem Jahre 1816, her durch perſönliche und Facherfahrung mit den Männern und der Sache bekannt, kann nur Weniges beifügen, wobei er auch gar nicht verſchweigen will, was man etwa an der Sache zweifelhaft finden könnte. Der Verfaſſer weiß ſehr wohl, wie Churbayern durch päpſtliche Privilegien begünſtigt war in den vorigen Jahrhunderten und daß die Praktiker gar gerne dieſe Unabhängigkeit des bayeriſchen Staates in das Auge faſſen.

Es fiel übrigens der bayeriſchen Regierung nicht ein, ihren Angehörigen das Eintreten in den Orden der Jeſuiten zu verbieten und, was daſſelbe iſt, auch miteinander zu leben, wie dieſes ja auch den zu einer Geſellſchaft verbundenen Kaufleuten erlaubt ſein muß. Die Einen wie die Andern gehen dem ihnen erlaubten Beruf ſich gemeinſam unterſtützend nach. Dieſe Religioſen ſuchen keine Corporationsrechte, ſind wie die Kaufleute einzelne Socii, Individualſubjecte, und wollen blos als Einzelne, d. i. als Prieſter, ihren Beruf mit Geſtattung des Diöceſanbiſchofs ausüben.

Das Vereinsgeſetz macht hier im religiöſen Berufe keine Ausnahme, das Religions-Edict verbietet dem Mönch nicht, als Säcular-Geiſtlicher mit Erlaubniß des Biſchofs ſein Amt auszuüben.

Man will und kann dem Biſchof nicht unterſagen, daß Jeſuiten ſeine Gehilfen ſind und in ſeinem Hauſe leben: warum ſollen ſie nicht in einem von ihm angewieſenen Hauſe leben?

Ja, die Regierung beſtreitet dieſes Alles nicht: aber ſie meint, es geſchehe in fraudem legis, d. h. man wolle das vom Staat in Anſpruch genommene Recht der Reception resp. das Corporationsrecht gleichſam erſchleichen. Wenn das wirklich ſo wäre, hätte die adminiſtrative Praxis vielleicht Recht. Wir wollen dabei ganz ununter-

ſucht laſſen, ob das augenblickliche Einſchreiten, wie es in Regensburg geſchah, der rechte modus vivendi wäre.

Sehen wir aber die Sache von dem ſachlichen, politiſchen und juriſtiſchen Standpunkte noch etwas näher an, beſonders in der Richtung, wie in dem vorliegenden Falle der Herr Biſchof ſich ſelbſt betheiligt glaubt.

Wir haben nicht nöthig auszuführen, daß man immer noch in dem Wahn ſteht, der Jeſuitenorden gebe in jedem einzelnen Jeſuiten eine politiſche Kraft oder einen Gegner der politiſchen Toleranz, in einer Zeit, wo man allen Arten von Verbindungen die ungeſtörteſte Freiheit gibt und zuläßt.

Sehen wir hin auf Preußen: es nimmt keinen Anſtoß an Dingen, welche Bayern für gefährlich hält.

Als man einſt den Jeſuitenorden in Bayern als Ordenscorporation nicht zulaſſen wollte, wie etwa im Jahre 1818, — vielleicht auch, um andern Confeſſionen keinen Anſtoß zu geben, — waren andere Verhältniſſe da, und ein anderer Geiſt der Zeit: man verbot damals auch andere Verbindungen, weil die Staaten reine Polizeiſtaaten waren.

Dieſes alles hat ſich verändert: — man gebraucht das Wort „Rechtsſtaat", man achtet wie in England ſogar die Freiheit Aller, ſo weit dem Staate nicht Schaden geſchieht.

Doch gibt es auch hier noch einige rein juriſtiſche Anſichten, die man nicht übergehen ſoll.

Die Geſetze in unſern conſtitutionellen Staaten ſind ſo zu ſagen Vertragsgeſetze, ſie ſtehen unabhängig von einander in ihrem Inhalte, d. h. was nicht ausdrücklich vorbehalten iſt, iſt kein Theil des Geſetzes; man kann nicht ſagen, wie in dem rein dispoſitiven Theil des Privatrechts der Theorie gemäß: man müſſe leges generales und speciales unterſcheiden, ſo daß das letztere dem allgemeinen Geſetze vorgehe, z. B. das Ausnahmsgeſetz dem allgemeinen: man kann z. B. in Preußen nicht ſagen, daß die Geſetze des Landrechts der Conſtitution vorgehen, weil die erſten ſpeciell ſeien, obgleich die Praxis in Preußen nicht ſelten dieſen Gedanken heraustorquirt; auch nicht in

Bayern, daß, wenn man gewiſſe Dinge gemiſcht nennen will, Alles unter dieſen Specialbegriff gebracht werden könne, wie einſt im Königreich Frankreich: — mit einem Worte, die Vertragsgeſetze des Staatsrechts müſſen und können als generelle nebeneinander interpretirt werden. Die Verfaſſung ſteht in ihrer allgemeinen Richtung für ſich, ſie muß in Sachen der Gewiſſensfreiheit ſtreng angewendet werden; das Religionsedict in ſeiner zweifelhaften Stellung darf der Freiheit der Religion keinen Eintrag thun; und das Vereinsgeſetz darf die Freiheit der Individuen nicht kränken, ſoferne Offenheit und Gerechtigkeit ſich die Waage halten.

Es iſt ein Zeichen der Geſchichte, daß, um der Welt oder einem Theile der Welt gefällig zu ſein, die Adminiſtrativbehörden, wohl nicht im Syſtem der Klugheit, weiter gehen, als ſie ſollen, und ſelbſt denen wehe thun, die ſie vor Allem achten ſollten, die Biſchöfe der katholiſchen Kirche, die ja, wie unſer Herr Quärent ſelbſt bewieſen hat, Alles gerne leiſten, was mit Anerkennung der kirchlichen Selbſtſtändigkeit zur Abwendung der Differenzen mit den Staatsbehörden dienlich iſt.

Heidelberg, den 28. Februar 1867.

Dr. Roßhirt,
großherz. bad. Geheim-Rath,
o. ö. Profeſſor der Rechte.

VI.

Die HH. P. T. Dr. Frhr. v. Moy de Sons und Dr. Friedrich Vering beriefen ſich in ihrer freundlichen Antwort auf die Rechtsanſchauung, welche beide in dem „Archiv für das kath. Kirchenrecht", Jahrgang 1867, Heft II. S. 256—265 veröffentlichten. Es folgen daher beide Abhandlungen mit dem Bemerken, daß Hr. Profeſſor Dr. Vering eine Darſtellung des Thatbeſtandes vorausgehen läßt, welche wiederzugeben hier zwecklos wäre.

Das Staatsverbot des Zusammenlebens bayer. Jesuiten in Regensburg.

(Von Professor Dr. Friedrich Vering.)

Ob die bayerische Regierung vom Standpuncte des bayerischen Staatsrechtes aus das gemeinschaftliche Zusammenwohnen von Jesuiten untersagen könne, darüber läßt sich streiten. Artikel 76 c. des bayerischen Religionsedicts zählt zu den „Gegenständen gemischter Natur": „Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;" und Art. 77 fügt hinzu: „Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen." Der Art. VII. des Concordats bestimmt: „Majestas Sua . . . aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia . . . inito cum S. Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit." Wenn hier im Art. VII. des Concordats versprochen ist, daß der König einige Männer- und Frauen-Klöster im Einvernehmen mit dem heiligen Stuhle wiederherstellen und genügend dotiren werde, so ist dadurch keineswegs ein Verbot ausgesprochen, daß die kirchlichen Behörden aus kirchlichen Mitteln oder freiwilligen Gaben ebenfalls noch Klöster errichten.

Art. 76 c. und Art. 77 des bayerischen Religionsedicts scheinen allerdings, namentlich wenn man den kirchenfeindlichen Geist in Betracht zieht, aus dem das ganze Religionsedict hervorging, schlechthin jedes klösterliche Zusammenleben und insbesondere von Mitgliedern eines bis dahin in Bayern nicht bestandenen Ordens, von einer speciellen Staatsgenehmigung abhängig zu machen. Aber selbst wenn man die staatsrechtliche Geltung des bayerischen Religionsedicts festhalten will, so ist doch immerhin eine Auslegung möglich und nicht sehr schwierig, nach welcher im vorliegenden Falle keinerlei Grund, auch kein staatsrechtlicher Grund für das Einschreiten gegen das Zusammenleben der Jesuitenpatres in Regensburg vorliegt, ebenso wenig wie gegen das Zusammenleben der ebenfalls nicht staatlich autorisirten armen Nonnen zu Pirmasens ein Einschreiten stattfand. In dem

Regensburger Falle läßt sich 1) sagen, es handelt sich nicht um Errichtung eines neuen Ordens und Bestimmung seiner Gelübde, sondern um einen längst bestandenen Orden mit längst feststehenden Gelübden. Darauf läßt sich freilich entgegnen: aber es handelt sich um Reception einer bis dahin nicht in Bayern bestandenen geistlichen Gesellschaft; folglich bedarf es nach Art. 76 c. und 77 des Religionsedicts dazu der speciellen Genehmigung der Staatsgewalt. Darauf läßt sich jedoch 2) erwiedern, der Gesetzgeber konnte aber doch bei Erlaß des Religionsedicts nur solche geistliche Gesellschaften im Auge haben, wie sie damals (1818) vorkamen und bis dahin auch immer gedacht wurden, nämlich als staatlich autorisirte geistliche Gesellschaften, d. h. mit Corporationsrechten und besonderer bürgerlicher Anerkennung der Geltung ihrer Ordensdisciplin, wie sie der König nach Art. VII. des Concordats einzuführen und zu dotiren feierlich versprach, und wie auch solche in Bayern eingeführt, aber freilich nicht dotirt worden sind. Religiöse Genossenschaften dagegen, deren Mitglieder vom Staate nichts beanspruchen, als ihre persönlichen Rechte, und zwar keine anderen, als welche jedem Einheimischen und Fremden gewährleistet sind, welche nur verlangen, daß ihre Eigenschaft als Ordensleute als reine kirchliche Gewissenssache respectirt werde, staatlich nicht autorisirte Klöster, die nicht unter das Staatsgebiet fallen, außer wie jeder einzelne Private und jede Mehrzahl von Personen, die zusammen in einem Hause wohnen, — solche existirten damals in Bayern nicht; und 3) daß die Einrichtung und der Bestand solcher nicht schon an und für sich eine gemischte, der Mitwirkung der Staatsgewalt bedürfende Angelegenheit ist, das ergibt sich praktisch auch aus der unangefochtenen Existenz und Gründung einer so großen Zahl solcher nicht staatlich autorisirten Klöster und geistlichen Gesellschaften in Frankreich, Belgien, den Vereinigten Staaten und Preußen. (Vergl. Archiv XI, 263 ff., bes. 275 f.; XII, 169 ff.)

Zur weiteren Orientirung über die vorliegende Frage diene folgender Artikel.

Rechtsstaat und Polizeistaat, Verfassung und Concordat in Bayern.

(Von Professor Dr. Ernst Freiherrn von Moy de Sons.)

Seit 1818 steht Bayern in der Reihe der constitutionellen Staaten. Seine Verfassung sollte ihm nach der Betheuerung ihres Gebers gewähren: „Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege." Im Titel IV. „von den allgemeinen Rechten und Pflichten", bestimmt diese Verfassung: „Der Staat gewährleistet jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form (§. 8). Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert. Die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden (§. 9). Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben (eod.)."

Nach dem Edict II. zur Verfassungs-Urkunde genießen die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte öffentlicher Corporationen (§. 28). Selbst die nur als Privat-Gesellschaften aufgenommenen Religionsgenossenschaften haben das Recht, gottesdienstliche Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden zu halten, und gemeinsam die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen ihrer Mitglieder vorzunehmen (§. 34).

Die geistliche Gewalt darf nach Tit. IV. §. 9 der Verf.-Urk. in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die

weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen. Zu diesen rein geistlichen Gegenständen gehören nach §. 38 des Religionsedicts u. a. die Gegenstände der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichts, der Kirchen-Disciplin, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

In Ansehung der im Religionsedict nicht berührten inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche gilt nach dem Schlußsatz desselben Religionsedicts das Concordat vom 5. Juni 1817. Das Concordat bestimmt im Art. 1: Die Römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat. In der Leitung der Diöcesen sind nach Art. 12 die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht und insbesondere a) zu Vicarien, Rathgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer dazu tauglich finden werden, aufzustellen. Nach Art. 14 werden Se. Majestät nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Nach Art. 16 werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie dem Concordat entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in den Artikeln des Concordats nicht ausdrücklich Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und ange-

Digitized by Google

nommenen Disciplin derſelben behandelt werden (Art. 17). Zwar kann nach Tit. IV. §. 9 der Verfaſſungs-Urkunde die weltliche Regierung auch in rein geiſtlichen Gegenſtänden ſich in ſo weit einmiſchen, als das Oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt; aber dieſes tritt nach Abſchnitt III. §. 50 und folg. des Religionsedicts nur ein, 1) wenn Genoſſen einer Kirchen-Geſellſchaft, welche durch Handlungen der geiſtlichen Gewalt gegen die feſtgeſetzte Ordnung beſchwert werden, den königlichen landesfürſtlichen Schutz anrufen; 2) wenn Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche bei einer Kirchen-Geſellſchaft eingeriſſen ſind, um deren willen der König eine Kirchen-Verſammlung zu veranlaſſen für gut findet; 3) um Kenntniß einzuziehen von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchen-Geſellſchaften gelehrt wird; 4) in ſo ferne keine Geſetze und Verordnungen der Kirchengewalt ohne allerhöchſte Einſicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden dürfen; 5) um zu verhindern, daß die königl. Unterthanen von den geiſtlichen Stellen mit ungeſetzlichen Gebühren beſchwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für ſie läſtige Art aufgehalten werden.

Endlich hat ſich die Regierung nach §. 76 und folg. des Religionsedicts vorbehalten, bei Gegenſtänden gemiſchter Natur nicht nur von allen Anordnungen der geiſtlichen Gewalt Kenntniß zu nehmen, ſondern auch durch eigene Verordnungen dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig ſein könnte. Als Gegenſtände gemiſchter Natur ſind aber a. a. O. bezeichnet: a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienſt, deſſen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beſchränkung oder Aufhebung der nicht zu den weſentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Proceſſionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderſchaften; c) Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde; d) organiſche Beſtimmungen über geiſtliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanſtalten; e) Eintheilung der Diöceſen, Dekanats- und Pfarrſprengel; f) alle Gegenſtände der Geſundheits-Polizei, in ſo weit dieſe kirchliche Anſtalten mitberühren.

Fragt ſich der Leſer, warum wir dieſe Verfaſſungsnormen des Königreichs Bayern hier zuſammenſtellen, ſo ahnt er wohl zugleich, daß es die Angelegenheit der Jeſuiten in Regensburg iſt, die uns dazu veranlaßt hat.

Man kann dieſe Angelegenheit unter einem doppelten Geſichtspunkte betrachten: 1) als eine kirchlich-politiſche zwiſchen den beiden Gewalten des Staats und der Kirche; 2) als eine einfache Verfaſſungsfrage, wobei es ſich um das Recht und die Freiheit der betheiligten Jeſuiten handelt.

Unter dem erſten Geſichtspuncte ſteht dem hochw. Biſchof von Regensburg Tit. IV. §. 9 der Verfaſſungs-Urkunde und §. 38 des Religionsedicts eben ſo wie der Art. 12 lit. a. und Art. 14 des Concordats zur Seite. Er hat das Recht, zu Vicarien und Gehilfen Geiſtliche, welche er immer dazu tauglich findet, aufzuſtellen und in dieſen Gegenſtand der geiſtlichen Amtsführung darf die weltliche Regierung ſich nicht einmiſchen. Ob der Biſchof die Geiſtlichen, die er ſich zu Gehilfen erkoren, in ſeinem eigenen Hauſe wohnen läßt, oder ob er ihnen eine Wohnung anderswo anweiſet, oder ob er ihnen geſtattet, ſich ihre Wohnung nach eigenem Ermeſſen ſelbſt zu wählen, ändert an der Sache offenbar gar nichts. Ob er ſich dieſe Gehilfen aus dem Welt- oder Ordensklerus wählt, und ob ſie letzteren Falles dieſem oder jenem von der Kirche approbirten Orden angehören, ändert daran eben ſo wenig. Es iſt das eine rein geiſtliche Sache; kein gemiſchter Gegenſtand; keiner auch von den Gegenſtänden, rückſichtlich deren das Religionsedict Befugniſſe des oberſten Schutz- und Aufſichtsrechtes vorbehalten hat. Man kann namentlich nicht ſagen, es handle ſich dabei nach §. 76 lit. c. des Religionsedicts um die Errichtung einer geiſtlichen Geſellſchaft und Beſtimmung ihrer Gelübde; denn drei oder fünf individuell zu beſtimmten Functionen berufene Jeſuiten ſind keine geiſtliche Geſellſchaft; der durch die Bulle: Sollicitudo omnium ecclesiarum vom 7. Auguſt 1814 wieder hergeſtellte Jeſuitenorden aber iſt ein integrirendes Glied im Organismus der katholiſchen Kirche, welcher in dem Art. 1 und 12 des Concor-

dats der königl. Schutz und die unverſehrte Erhaltung nach göttlicher Anordnung und der gegenwärtigen vom heiligen Stuhl beſtätigten Kirchen-Disciplin zugeſichert wurden. Allerdings braucht der Jeſuitenorden nicht unter das Verſprechen ſubſumirt zu werden, das die bayeriſche Regierung im Art. VII. des Concordats gegeben, „einige Klöſter der geiſtlichen Orden beiderlei Geſchlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wiſſenſchaften, oder zur Aushilfe in der Seelſorge oder zur Krankenpflege im Einvernehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemeſſener Dotation herſtellen zu laſſen;“ die bayeriſche Regierung iſt nicht verpflichtet, ein Jeſuiten-Collegium zu gründen; aber im Art. VII. des Concordats ſteht nicht, daß außer den von der Regierung geſtifteten, keine Orden und Klöſter in Bayern beſtehen dürfen, und dies müßte doch darin ſtehen, wenn es ſtatthaft ſein ſollte, ſich auf Art. VII. des Concordats zu berufen, um das Einſchreiten der Regierung gegen die im ehemaligen Schottenkloſter zu Regensburg vom Biſchof einlogirten fünf Jeſuiten zu rechtfertigen, ſelbſt wenn dieſe als eine geiſtliche Geſellſchaft angeſehen werden könnten. Abgeſehen davon, daß ſich keine Verfaſſungs-Beſtimmung auffinden läßt, welche die Einmiſchung der Regierung in dieſe Angelegenheit im Mindeſten zu rechtfertigen geeignet wäre, hat die bayeriſche Regierung noch eigens unter dem 8. April 1852 verſprochen, das in §. 50 des Religionsedicts vorbehaltene Schutz- oder Oberaufſichtsrecht niemals ſo auszuüben, daß die Biſchöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zuſtehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, inſoferne nicht beſtehende verfaſſungsmäßige Beſtimmungen zu beobachten kommen. Das in den §§. 76 und 77 der zweiten Verfaſſungs-Beilage für die unter §. 76 lit. a. und b. fallenden Anordnungen vorbehaltene Mitwirkungsrecht der weltlichen Obrigkeit ſoll nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weiſe gehandhabt werden. Auch die Wahl der Geiſtlichen zu Miſſionen ꝛc. ſoll den Biſchöfen anheimgeſtellt bleiben; nur wenn dieſe Wahl auf Ausländer fällt, iſt jedesmal wenigſtens drei Wochen vorher Bericht

zu erſtatten und behielten ſich Se. Majeſtät der König die Entſcheidung vor[1].

Drei der Jeſuiten, die vom Biſchof von Regensburg berufen und in dem Schottenkloſter einlogirt waren, ſind keine Ausländer, ſondern Bayern; mithin hat der Biſchof hinſichtlich dieſer außer dem Concordat, der Verfaſſung und dem Religionsedict auch noch eine beſondere königliche Verheißung rückſichtlich der Anwendung des letzteren für ſich aufzuweiſen, die nicht beſtimmter und bindender ſein könnte.

Aber der Papſt hat keine Armeen und keine Zündnadelgewehre; Deutſchland hat keinen Kaiſer, und die Katholiken in Bayern ſcheinen wenig Sinn zu haben für die Leiden ihrer Kirche. Indeſſen die Sache hat auch, wie geſagt, noch eine andere Seite, eine Seite mit der ſie in das allgemeine Intereſſe tief eingreift und von wo aus jeder Bayer ſich mit den gemaßregelten Jeſuiten ſolidariſch verbunden, in ihnen ſich gleichſam perſönlich verletzt fühlen muß.

Sie ſind geborne Bayern, dieſe Jeſuiten, und haben auf alle Rechte eines Bayern den gleichen Anſpruch wie alle ihre Mitbürger. Durch die Geburt beſitzen ſie die Grundbedingung zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern. (Ed. I. z. V.-U. §§. 1 u. 7.) Haben ſie etwas verbrochen, wodurch ſie dieſer Rechte verluſtig wären? — Man ſtelle ſie vor Gericht; aber man behandle ſie nicht polizeilich, als ob ſie geſetzlich bereits ihres Anſpruchs auf Ehre und Freiheit beraubt wären. Kann ein unbeſcholtener Mann in Bayern nicht wohnen wo er will, und zuſammenwohnen mit wem er will? Darf ſich die Polizei ohne Anzeichen eines begangenen oder zu begehenden Verbrechens oder Vergehens im conſtitutionellen Königreich Bayern darum bekümmern, weßhalb drei oder vier unbeſcholtene Männer mit einander eine gemeinſame Wohnung nehmen, und womit ſie ſich innerhalb ihrer vier Mauern mit einander beſchäftigen?

Jeder Bayer ohne Unterſchied (des Standes und der Religion)

---

[1]) Abgedruckt bei Walter Fontes juris ecclesiastici p. 236.

kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen; kann er nicht auch seinen Beruf frei wählen? Und wenn er sich zur Lebensaufgabe macht, sich Allem zu unterziehen, was zur Ehre Gottes oder zum Heile des Nebenmenschen dienen kann, steht ihm das nicht frei? Verfällt er darum der polizeilichen Aufsicht?

Jedem Einwohner des Reiches ist vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Wenn ein geborner Bayer sein Seelenheil dadurch am besten zu fördern glaubt, daß er die Regel des heiligen Ignatius von Loyola ergreift, steht ihm das nicht frei? Ist das etwa eine gesetzlich verpönte Religion? — Die einfache Hausandacht darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Wenn fünf Personen, die in einem Hause wohnen, daselbst gewisse Gebets- und Tugendübungen nach der Regel des heiligen Ignatius vornehmen wollen, kann ihnen das untersagt werden? Um mehr als drei Personen zu verbieten auf der Strasse zusammenzutreten, muß mindestens der Belagerungszustand erklärt sein. Was für ein Zustand müßte denn erklärt sein, um mehr als drei Personen verbieten zu können, in einer und derselben Wohnung zusammenzutreten?

Oder sind etwa die Jesuiten in Bayern in Belagerungszustand erklärt worden? Wann und wo ist dies geschehen? Und wenn, wo bliebe da die verfassungsmässige Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze?

Wenn aber keine dieser Fragen sich mit Ja, oder mit Hinweisung auf einen Gesetzes-Text oder auf irgend einen vernünftigen und verfassungsmäßigen Grund beantworten läßt, wie steht es dann in Bayern mit der Gewähr der Verfassung? Alle Staatsdiener geloben bei ihrer Anstellung eidlich „Beobachtung der Staatsverfassung;" die königlichen Minister und sämmtliche Staatsdiener sind nach §. 4 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich; und dennoch finden sich in Bayern Minister, die solche mit der Verfassung im grellsten Widerspruch stehende Befehle erlassen, und Beamte, die sie vollziehen!

Wird sich auch Jemand finden, der über solche Verletzung der

Verfaſſung Beſchwerde erhebt und dieſe Verantwortlichkeit zur Geltung bringt?

Es iſt die Gewiſſensfreiheit, es iſt die Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze, es iſt die verfaſſungsmäſſige Sicherheit der Perſon, der Ehre und des Eigenthums, die man preisgibt, wenn man jene unglücklichen fünf Jeſuiten in Regensburg preisgibt; es iſt der Rückfall aus dem Rechtsſtaat in den Polizeiſtaat, wozu man ſich reſignirt, wenn man der maßgebenden Partei auf dieſe Weiſe geſtattet, an einem Biſchof und fünf Jeſuiten ihren Muth zu kühlen.

VII.

Bei der Durchleſung der Schrift „die Jeſuiten in Regensburg" ꝛc. wurde ich ſo vollſtändig von der Richtigkeit und Giltigkeit der darin niedergelegten Grundſätze überzeugt, daß ich nicht anders als mich denſelben unbedingt anſchließen muß. Daſſelbe habe ich auch in Betreff des Gutachtens des Herrn Dr. Freytag zu bemerken; ich hätte demſelben in der That Nichts weiter beizufügen.

Wien, den 2. März 1867.

Dr. G. Phillips,
k. k. Hofrath u. Profeſſor.

VIII.

Der Unterzeichnete gibt in Erwägung:

1. Daß Art. VII. des bayeriſchen Concordats vom 5. Juni 1817 keinen andern Sinn haben kann, als den klar in den Worten ausgedrückten: „Der König verſpreche wegen des hohen Nutzens der Orden und zum Beweiſe der Willfährigkeit gegen den heiligen Stuhl einzelne Klöſter von ordines monastici beiderlei Geſchlechtes nach vorherigem Einvernehmen mit dem heiligen Stuhle mit genügender Dotation herſtellen zu laſſen," — daß es abſurd wäre, zu folgern: durch

Wiederaufrichtung (instaurari) und Dotirung einiger Klöſter habe der Papſt und König, als Beweis von dem Wohlwollen des letzteren gegen den erſteren, ſich dazu verbunden und verpflichtet, daß keine Religioſen in Bayern zuſammen leben dürfen ohne ſtaatliche Genehmigung, — daß die Worte: „aliqua monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia," wie jeder Anfänger weiß, nur für eine beſtimmte Klaſſe von Religioſen paſſen, mithin ſchon hieraus evident iſt, daß es ſich in dieſem Artikel nur und ausſchließlich darum handelt: die Inſtauration einiger Klöſter der familia Benedictina, Franciscana u. ſ. w. zu ſtipuliren, aber nichts darüber geſagt wird: ob und unter welchen Bedingungen andere als die etwa neuhergerichteten coenobia mon. ord. u. s. entſtehen können, noch vielweniger eine Beſtimmung getroffen wird über die Niederlaſſung, Beſchäftigung u. ſ. w. von Religioſen überhaupt, —

2. daß es bezüglich des Regularweſens in Bayern, weil das Concordat als lex specialis nichts beſtimmt, wohl aber ausdrücklich **a)** im Art. XVII. für alle nicht in dieſem Vertrage enthaltenen Dinge „doctrinam Ecclesiae eiusque vigentem et approbatam disciplinam" anerkennt, und nur für Schwierigkeiten Einvernehmen zwiſchen Papſt und König ſtatuirt, eine „difficultas" nie in einem unzweifelhaft klaren Puncte liegen kann, — **b)** im Art. XII. (Eingang) den Ordinarien die volle freie Uebung alles deſſen zuerkennt, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes nach der „Erklärung oder Satzung der Canones" der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle approbirten kirchlichen Disciplin gemäß zuſteht, und unter den dort beſonders — alſo nur demonſtrativ, nicht taxativ — hervorgehobenen Puncten das Regularweſen nicht aufzählt, bei der „doctrina Ecclesiae eiusque vigens et approbata disciplina" bewendet, —

3. daß nach dieſer unzweifelhaft die Niederlaſſung von Orden u. ſ. w. nicht abhängt von ſtaatlicher Erlaubniß, ſondern Sache des Biſchofs iſt in Gemäßheit der allgemeinen Kirchengeſetze, bez. beſonderen Ordensſtatuten, deren Aufrechthaltung nicht der Staatsregierung, ſondern der Kirche zukommt, —

4. daß kein bayeriſches Staatsgeſetz zu Recht beſteht, welches die in Rede ſtehende Frage auch nur behandelt, indem **a)** durch Art XVI. des Concordates, — welchem im §. 103. letzter Abſatz der Beilage II. zur Verfaſſungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 (welche letztere ſelbſt dieſe Beilage II. im §. 9. Tit. IV. als deren integrirenden Theil erklärt, ſomit auch das Concordat als deren Theil indirect ſtatuirt) ſtaatsgültige Kraft beigelegt iſt, und welches dadurch im §. 103. Beilage II. für „die übrigen (i. e. nicht in dieſer Beilage II. enthaltenen) inneren Kirchenangelegenheiten" als das maaßgebende ſtaatliche Grundgeſetz erklärt iſt, — alle dieſem Concordate widerſtreitenden Geſetze, Verordnungen und Erlaſſe aufgehoben ſind, welche bis dahin in Bayern erlaſſen waren; **b)** in Tit. IV. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde die Beilage II. für alle nicht in der Verfaſſungs-Urkunde ſpeciell normirten Puncte als maaßgebend erklärt wird, — mithin nur in Betracht kommt: die Verfaſſungs-Urkunde, deren Beilage II., allfällige ſpätere Geſetze, —

5. daß §. 9. Tit. IV. der Verfaſſungs-Urkunde beſtimmt:

„Jedem **Einwohner** des Reichs wird vollkommene Gewiſſensfreiheit geſichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er ſich bekennen mag, unterſagt werden;" folglich beim Zuſammenleben verſchiedener Perſonen im ſelben Hauſe deren religiöſe im Hauſe ſtattfindenden Uebungen ſich jeder Controle des Staates entziehen," —

6. daß Verfaſſungs-Urkunde Tit. IV. §. 9. Abſatz 5 beſtimmt:

„Die geiſtliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreiſe nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geiſtliche Gegenſtände der Religionslehre und des Gewiſſens ſich nicht einmiſchen, als in ſo weit das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen;"

7. daß, wenn Beilage II. §. 26. beſtimmt:

„Religions- oder Kirchengeſellſchaften, die nicht zu den bereits

aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht aufgenommen werden,"

hiermit nur neue Religionen (Secten) oder Kirchengesellschaften, nicht aber in einer aufgenommenen, also auch der katholischen Kirche, bereits existirende religiöse Vereine gemeint sein können, noch viel weniger gemeint sein kann das Zusammenleben von mehreren der katholischen Religion angehörigen Personen im selben Hause und nach einer von ihnen beliebten Hausordnung, welche etwa die Stunde des Aufstehens, zu Bette Gehens, die Essenszeit, das gemeinsame Gebet u. dgl. regulirt (num. 5.), wie sich unwiderleglich aus dem Gesetze selbst ergibt, —

8. daß §. 51. Beilage II. der Kirchengewalt den Schutz des Staates gegen Verletzungen zusichert, —

9. daß Beilage II. §. 76 c. als „Gegenstände gemischter Natur" erklärt:

„Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde,"

hierunter aber bei der extensivsten Interpretation nie und nimmer etwas anderes verstanden sein kann, als: ein gemischter Gegenstand ist, wenn in Bayern eine geistliche Gesellschaft oder ein sonstiges geistliches Institut errichtet werden soll, deren Errichtung und die Bestimmung ihrer Gelübde, — daß aber, wenn 3, 4, 6, 10, 12 Personen auch desselben Geschlechtes in ein Haus zusammen ziehen, diese darum keine geistliche oder überhaupt keine „Gesellschaft" oder „Institut" im Sinne des Gesetzes bilden, weil kein bayerisches Gesetz existirt — ein solches wäre geradezu unsinnig —, welches sagte: die in einem Hause zusammen wohnenden Personen einerlei Geschlechtes bilden eine Gesellschaft, — daß kein bayerisches Gesetz existirt, welches eine Kleiderordnung vorschreibt, mithin es die Staatsregierung nicht berührt, wenn Laien oder Geistliche Kleider nach Farbe und Schnitt tragen, wie sie die „Jesuiten" zu tragen pflegen, — daß kein bayerisches Gesetz verbietet, daß 3, 4, 6, 10, 12 u. s. w. Männer allein in einem Hause wohnen, sich etwa auch einen Koch halten, an einem Tische essen, zur selben Stunde allein oder in Gemein-

schaft beten, spazieren gehen u. dgl. m., — daß kein bayerisches Gesetz verbietet, unter Beobachtung der Vorschriften über Fremdenpolizei, einen oder mehrere Gäste bei sich in der Wohnung oder im selben Hause zu beherbergen, — daß kein bayerisches Gesetz Bayern, und auch, unter Beobachtung der für den Aufenthalt Fremder vorgeschriebenen Anordnungen, Fremden verbietet, im selben Hause zusammen zu wohnen, — daß kein Gesetz die in einem Hause zusammen lebenden Personen für einen Verein erklärt, somit das Gesetz vom 26. Februar 1850 hier gar nicht in Betracht kommt, aber auch dieses nur Anwendung fände, wenn Vorsteher und Satzungen da sind, kein Vernünftiger aber schon deshalb, weil die in einem Hause zusammen lebenden Personen sich etwa der Anordnung eines unter ihnen unterwerfen oder infolge eines nicht in Bayern abgelegten, von der bayerischen Regierung nicht anerkannten, sie als Gewissenssache nicht berührenden Gelübdes, unterwerfen zu müssen glauben, sie für einen Verein erklären wird, weil sonst jede Familie, jede Fabrik u. s. w. einen Verein bilden würde, —

10. daß der Umstand, ob die in einem Hause zusammen wohnenden Personen in ihrem Gewissen sich verpflichtet halten, nicht zu heirathen, bestimmte Gebete zu verrichten, etwa täglich die heilige Messe zu lesen, kein bestimmtes Vermögen zu haben u. dgl. m. die bayerische Regierung nichts angeht, — **a)** weil Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9. jedem Einwohner des Reichs vollkommene Gewissensfreiheit zusichert; **b)** kein bayerisches Gesetz das Heirathen gebietet, für die Zeit des Essens, Schlafens, Spazierengehens, den nothwendigen Besitz von Vermögen Anordnungen trifft; —

11. daß die Austreibung von Männern aus einem Hause, worin sie zusammen wohnen, ohne daß der Eigenthümer sie wegen nicht gezahlter Miethe exmittiren läßt, ohne daß sie polizeiliche und sonstige Staatsgesetze verletzen, ein Act brutaler Gewalt wäre, — die Frage aber: wovon Leute den Zins zahlen, leben, die Regierung nichts angeht, — die Frage: ob der Bischof von Regensburg etwa den Betreffenden das Geld gebe, rein dessen Privatsache ist und die Regierung nichts angeht, —

12. daß es unzweifelhaft nach den citirten Geſetzen (num. 1. 2. 4. 5. 6.) rein Sache des Biſchofs iſt, ob er Geiſtlichen die Vornahme geiſtlicher Functionen geſtatten wolle, ſie etwa die heilige Meſſe leſen, Beicht hören, predigen laſſen wolle, dieſe rein geiſtliche Sache die Polizei nichts angeht, —

13. daß folglich die Frage: ob ein Biſchof mehreren Geiſtlichen, mögen ſie Jeſuiten oder ſonſtige Regularen ſein, das Zuſammenleben in einem Hauſe geſtatten, ſie zu kirchlichen Uebungen, Dienſten u. ſ. w. verwenden wolle, abſolut keine weltliche, keine gemiſchte, ſondern eine rein kirchliche, geiſtliche Sache iſt, —

14. daß endlich, — auch abgeſehen davon, daß die königl. Verordnung v. 8. Apr. 1852 — und dieſe iſt doch wohl für die bayeriſchen Behörden maßgebend — ausdrücklich sub num. 1. beſtimmt:

„Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfaſſungs-Beilage iſt jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Beſtimmungen des Concordats übereinſtimmend iſt, oder ſich denſelben annähert,"

das Concordat aber in dieſem Puncte das gemeine Recht anerkennt, dies alſo auch die bayeriſchen Behörden demnach in dubio anerkennen und anwenden ſollen —, die bayeriſche Regierung nichts mit ſolchen Perſonen zu thun hat, ſo lange ſie nicht als „geiſtliche Geſellſchaft" oder „ſonſtige Inſtitute" angeſehen, ihre Gelübde nicht vom Staate wollen anerkannt, oder als Verein betrachtet werden wollen, oder nach den Geſetzen unter die eine oder andere Kategorie fallen, was weder nach den dargelegten Beſtimmungen geſetzlich der Fall iſt, noch nach den doch maßgebenden, nicht im entfernteſten als wahr beſtrittenen Erklärungen des Biſchofs von Regensburg factiſch der Fall iſt, —

ſein Rechtsgutachten dahin ab:

1. nach dem in Bayern geltenden Kirchen- und Staats-Rechte können Ordensperſonen, Jeſuiten wie andere, frei und ungehindert in einem Hauſe beiſammen wohnen, jene häusliche Lebensweiſe führen, zu der ſie ſich verpflichtet halten.

2. Die bayeriſche Staatsregierung hat kein anderes Recht, als über die Beobachtung der polizeilichen Vorſchriften zu wachen.

3. Das von der bayeriſchen Regierung gegenüber dem Biſchofe von Regensburg eingeſchlagene Verfahren enthält eine verſteckte unrechtmäßige Drohung.

4. Der Biſchof von Regensburg hat das Recht, gegen allfällige Gewalthandlungen der Regierung den verfaſſungsmäßig ihm zuſtehenden königlichen Schutz anzurufen, deſſen Verweigerung offenbar die Schlußfolgerung zuließe: die katholiſchen Biſchöfe in Bayern ſeien der Willkür ſchutzlos preisgegeben.

Ich gebe die Erlaubniß, von dieſem Gutachten jeden Gebrauch zu machen.

Prag 10. März 1867.

Dr. J. Friedrich Schulte,
k. k. ord. öff. Profeſſor des Kirchen- und deutſchen Rechts.

IX.

Mit dem Gutachten des Hrn. A. Freytag bin ich im Ganzen einverſtanden.

Wien, den 17. März 1867.

Dr. Arndts.

X.

Das Einſchreiten der königl. bayeriſchen Staatsregierung gegen das Zuſammenleben einzelner Mitglieder der Geſellſchaft Jeſu in Regensburg und die Androhung von Gewaltmaßregeln (denn als ſolche faßt man allenthalben die in Ausſicht geſtellte Anwendung aller geſetzlichen Mittel auf) hat auch in Württemberg großes Aufſehen erregt. Das Befremden darüber, daß ein ſolches Vorgehen in dem

katholiſchen Bayern auch nur möglich war, ſchlägt aber vollends in Erſtaunen und Entrüſtung um, wenn man die factiſchen Vorgänge, welche jenes Einſchreiten veranlaßten, näher in's Auge faßt, und insbeſondere den rechtlichen Standpunct prüft, durch welchen die Staatsregierung ihre Maßnahme begründen resp. rechtfertigen zu können glaubt. Für die Orientirung in factiſcher und rechtlicher Beziehung bietet auch dem Ausländer die in der Denkſchrift des Hochwürdigſten Herrn Biſchofs von Regensburg veröffentlichte Darlegung des wahren Sachverhaltes, und die ſich hieran anſchließende Prüfung und Würdigung der einſchlägigen geſetzlichen Beſtimmungen das ſchätzbarſte Material dar.

In dieſer Denkſchrift ſind nämlich die thatſächlichen Verhältniſſe ganz natürlich und logiſch richtig aufgefaßt, und es werden auf dieſelben diejenigen Rechtsgrundſätze angewendet, welche auf dieſelben paſſen und denen ſie wirklich unterliegen. Die Auslegung, welche hier den von Seite der Staatsregierung angezogenen Beſtimmungen des §. 76 lit. c der II. Verfaſſungs-Beilage und des Concordates gegeben wird, entſpricht den allgemein anerkannten Regeln der Interpretation, und die Anſichten, welche der Hochwürdigſte Herr Biſchof in ſeiner Denkſchrift entwickelt, ſind nicht nur in den für Bayern beſtehenden Geſetzen vollkommen begründet, ſondern laſſen ſich auch nur einzig und allein mit denjenigen Grundprincipien vereinbaren, auf welchen heut zu Tage das ganze ſtaatliche und ſociale Leben, ſowie der Fortſchritt unſerer Geſetzgebung beruht.

Dagegen ſtellt ſich das von der Staatsregierung gegen das Zuſammenleben einzelner Jeſuiten in Regensburg eingeſchlagene Verfahren als ein geſetz- und verfaſſungswidriges dar, welches nicht blos den Grundſätzen des modernen Staatsrechtes, ſowie überhaupt den Principien der neueren Geſetzgebung widerſtreitet, ſondern der wahren Freiheit geradezu Hohn ſpricht, und die Maximen des längſt anrüchigen und bereits veralteten Polizeiſtaates wenigſtens der katholiſchen Kirche gegenüber noch in Kraft zu erhalten ſucht.

Da hierüber in der biſchöflichen Denkſchrift, ſowie in dem Gut-

achten des königl. Advocaten Herrn A. Freytag in München bereits das Geeignete gesagt ist, so kann ich mich füglich auf nachstehende Andeutungen in Betreff der Auslegung und Anwendung der in Frage kommenden Gesetze beschränken. Vor allem ist so viel gewiß, daß kein specielles Gesetz in Bayern besteht, welches den Mitgliedern des Jesuiten-Ordens den Aufenthalt im Lande verbietet. Die Churfürstliche Verfügung vom 4. October 1773 erklärt zwar den Jesuiten-Orden in Bayern für aufgehoben, allein diese Verfügung war lediglich ein Ausfluß resp. eine Consequenz des Breves vom Papste Clemens XIV. und hatte vom staatlichen Standpuncte aus blos die Aufhebung des Jesuiten-Ordens als Corporation zum Gegenstande. Zu der Zeit, aus welcher das gedachte churfürstliche Mandat herrührt, genossen nämlich alle in Bayern recipirten Orden Corporations-Rechte, indem die Gesetzgebung die Klöster ohne Unterschied als Communitäten bezeichnet und als juristische geistliche Corporationen anerkennt. (Bayerisches Landrecht Theil V. cap. 19. §. 13. Nro. 2 und cap. 30. §. 1.)

Aus der Churfürstlichen Verfügung vom 4. Oct. 1773 konnte daher, falls eine Berufung auf dieselbe nach erfolgter kirchlicher Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens den Bestimmungen des bayerischen Concordates gegenüber je zuläßig wäre, höchstens so viel hergeleitet werden, daß dem Jesuiten-Orden in Bayern Corporations-Rechte zu versagen seien; da jedoch die Jesuiten weder ein Kloster in Regensburg zu gründen, noch Corporations-Rechte zu beanspruchen beabsichtigten, so kann auf das bloße factische Zusammenleben derselben nach einer bestimmten Ordnung die gedachte Verfügung nicht entfernt Anwendung finden.

Dasselbe muß auch von den Vorschriften des §. 76 lit. c der II. Verfassungs-Beilage, auf welche sich die königl. Staatsregierung berufen hat, behauptet werden.

In §. 76 der II. Verfassungs-Beilage (des sog. Religionsedictes) werden als Gegenstände gemischter Natur diejenigen bezeichnet, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das

weltliche Wohl der Einwohner deſſelben haben. Hierin liegt das weſentliche Criterium der Gegenſtände gemiſchter Natur und der Schwerpunct der ganzen Geſetzesbeſtimmung. Die unter dieſe Definition ſubſumirten einzelnen Fälle können daher nur in dem Sinne aufgefaßt werden, welcher eine Unterſtellung derſelben unter das gedachte Princip zuläßt.

Fragt man nun, was der Geſetzgeber unter der Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und der Beſtimmung ihrer Gelübde vernünftiger Weiſe verſtanden haben könne, ſo läßt ſich durchaus nicht bezweifeln, daß derſelbe lediglich die Gründung oder Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute mit dem rechtlichen Charakter von Corporationen und mit ſtaatlicher Anerkennung der Gelübde derſelben, oder wenigſtens die Errichtung ſolcher geiſtlicher Geſellſchaften im Auge hatte, welche die ſtaatliche Anerkennung ihrer ganzen Organiſation und ihrer Zweckbeſtimmung beanſpruchen.

Es kann nämlich offenbar nur ſolchen geiſtlichen Geſellſchaften und ſonſtigen (religiöſen) Inſtituten eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben beigelegt werden, welche als Corporationen mit juriſtiſcher Perſönlichkeit anerkannt werden wollen und für ihre Gelübde die ſtaatliche Anerkennung resp. den ſtaatlichen Schutz in Anſpruch nehmen, oder die, wenn ſie auch nicht gerade Corporations-Rechte beanſpruchen, doch wenigſtens die ſtaatliche Anerkennung ihrer Organiſation und ihres Zweckes zu dem Ende zu erlangen ſuchen, um in Folge dieſer Anerkennung gewiſſe Rechte und Privilegien zu erwerben, wie z. B. das Recht der Aufnahme von Novizen mit der Wirkung, daß dieſelben von der Erfüllung der allgemeinen Kriegsdienſtpflicht befreit ſind.

Wenn eine derartige Anerkennung nicht gefordert wird, und auch ſonſt für die Mitglieder einer geiſtlichen Geſellſchaft oder eines ſonſtigen religiöſen Inſtitutes keine beſonderen Rechte und Privilegien, insbeſondere keine Befreiung von der Verbindlichkeit zur Erfüllung der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Pflichten in Anſpruch genommen werden,

auch die Gelübde nicht eine rechtliche, ſondern blos eine moraliſche Verpflichtung begründen ſollen, dann iſt der Staat bei der Errichtung einer geiſtlichen Geſellſchaft und bei der Beſtimmung der Gelübde derſelben gar nicht intereſſirt, und es hat eine ſolche Geſellſchaft, ſowie die Beſtimmung ihrer Gelübde keinerlei Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben; woraus ſich von ſelbſt ergibt, daß für die Staatsregierung weder eine äußere Veranlaſſung, noch ein geſetzlicher Grund zur Einmiſchung in derartigen Fällen vorliegt. Uebrigens handelte es ſich im vorliegenden Falle überhaupt gar nicht um die Errichtung einer geiſtlichen Geſellſchaft oder eines ſonſtigen religiöſen Inſtitutes, ſondern lediglich um das factiſche Zuſammenleben einzelner Mitglieder des Jeſuiten Ordens, welche in Regensburg blos ihren vorübergehenden Aufenthalt als Privatperſonen genommen haben, und die dem Staate gegenüber lediglich als ſolche angeſehen und behandelt werden wollen. Da man nun bei der Auslegung eines jeden Geſetzes, ſomit auch bei der Interpretation des Religionsedictes vom 26. Mai 1818 davon ausgehen muß, daß der Geſetzgeber Alles wohl bedacht, alſo auch jedes Wort wohl überlegt, und mit Abſicht gewählt hat, und daß, wenn das Geſetz ſeine Anordnung auf gewiſſe Fälle beſchränkt, für alle andern Fälle, überhaupt für alles, was außerhalb jenes Kreiſes fällt, das Gegentheil als angeordnet gilt (argumentum a contrario); ſo kann es nicht den geringſten Zweifel unterliegen, daß auf das in Frage ſtehende factiſche Zuſammenleben einzelner Jeſuiten in Regensburg, eben weil daſſelbe weder irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner deſſelben hat, noch überhaupt auf die Errichtung einer geiſtlichen Geſellſchaft oder ſonſtigen religiöſen Inſtitutes im Sinne des Religionsedictes abzweckt, die Beſtimmung des §. 76 lit. c durchaus keine Anwendung zu finden vermag.

Hienach bleibt nichts anderes übrig, als die Frage über die Zuläſſigkeit des Zuſammenlebens einzelner Jeſuiten in Bayern nach Maßgabe der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde Titel IV. §. 9 und des Geſetzes über Verſammlungen und Vereine vom 26. Februar

1850 zu behandeln und zu entscheiden, deren Anwendung mit zwingender Nothwendigkeit zu dem in der Denkschrift des hochwürdigsten Bischofs von Regensburg trefflich begründeten Resultate führt, daß die königliche bayerische Staatsregierung weder einen genügenden Grund, noch ein gesetzliches Recht zum Einschreiten gegen das Zusammenleben der in Regensburg vorübergehend weilenden Jesuiten hatte, zumal dieselben sammt und sonders Aufenthaltskarten gelöst, und damit den Anforderungen des Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuches genügt hatten, und lediglich von dem sowohl in der Verfassungs-Urkunde als in §. 1 und 2 des Religionsedictes vom 26. Mai 1818 allen Einwohnern des Reiches ohne Unterschied eingeräumten Rechte, in gemeinsamer Haushaltung ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß ihrem Gewissen und ihrer religiösen Ueberzeugung entsprechend zu leben und Gott zu dienen, Gebrauch gemacht haben.

Ein Einschreiten der Staatsbehörde gegen Einzelne, lediglich als Privatpersonen zusammenlebende und blos vorübergehend zum Zwecke der Abhaltung von Missionen resp. zur Aushilfe in der Pastoration im Lande weilende Jesuiten, ließe sich nicht einmal vom Standpuncte der württembergischen Gesetzgebung aus rechtfertigen, obschon in Württemberg ein Ausnahmsgesetz besteht, welches so recht eigentlich zur Knechtung der katholischen Kirche und zu Ausschließung der schönsten Blüthen und Früchte des kirchlichen Lebens, nämlich der religiösen Orden und Congregationen, geschaffen ist.

In Württemberg ist es nämlich der protestantischen Kammermajorität in Verbindung mit einem kirchenfeindlichen protestantischen Ministerium gelungen, die Vereinbarung zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und König Wilhelm I. von Württemberg vom 8. April 1857 über den Haufen zu werfen und für null und nichtig zu erklären. An die Stelle des Art. 4 dieser Vereinbarung, welcher dem Bischof zur Leitung seiner Diöcese die Freiheit einräumte, alle jene Rechte auszuüben, welche demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen

Disciplin gebühren, und in Ausübung dieſer Rechte insbeſondere auch vom heiligen Stuhle genehmigte religiöſe Orden oder Congregationen beiderlei Geſchlechtes in ſeinem Kirchenſprengel einzuführen, wurden die Beſtimmungen des Art. 15 des Geſetzes vom 30. Januar 1862 geſetzt, nach welchen geiſtliche Orden und Congregationen vom Biſchofe nur mit ausdrücklicher, jederzeit widerruflicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden können, und die Zulaſſung des Jeſuiten-Ordens oder ihm verwandter Orden und Congregationen ſogar von einer beſonderen Ermächtigung durch Geſetz, ſomit nach den in Württemberg beſtehenden rechtlichen und factiſchen Verhältniſſen von dem guten Willen einer andersgläubigen Kammermajorität abhängig gemacht wird.

Dieſe Geſetzesbeſtimmung, welche das Rechtsgefühl und die heiligſten Intereſſen der Katholiken Württembergs auf's tiefſte verletzt, und ſich mit dem Sinne und Geiſte einer wahrhaft liberalen, und nach allen Seiten hin gerechten Geſetzgebung durchaus nicht vereinbaren läßt, ſteht mit den auch den Katholiken verfaſſungsmäßig garantirten Rechten im directen Widerſpruche.

Die württembergiſche Verfaſſungs-Urkunde vom 25. September 1819 ſichert nämlich in §. 24 und 27 jedem Bürger ungeſtörte Gewiſſensfreiheit zu. Allein dieſe Freiheit iſt allen Denjenigen verkümmert, welche ſich zum klöſterlichen Leben berufen fühlen. Wer dieſem Berufe folgen und nach beſtimmten von der katholiſchen Kirche gutgeheißenen Ordensregeln ein gemeinſames Leben der Abtödtung und Selbſtverläugnung führen will, der muß in Folge des Geſetzes vom 30. Jan. 1862 im Auslande das Recht und die Gelegenheit hiezu ſuchen, da ihm auf heimathlichen Boden die freie Wahl und Uebung einer Lebensweiſe, welche ſeiner religiöſen Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen entſpricht, bis jetzt nicht geſtattet iſt.

In §. 70 der Verfaſſungs-Urkunde iſt jeder der drei im Königreiche beſtehenden chriſtlichen Confeſſionen freie öffentliche Religionsübung zugeſichert. Zur freien öffentlichen Ausübung der katholiſchen Religion aber gehört weſentlich das Recht, religiöſe Vereine

zum Zwecke der gemeinſamen Befolgung der ſog. evangeliſchen Räthe zu gründen, und ſich durch ein freiwilliges Gelübde zu einem gemeinſchaftlichen Leben der Armuth, der Keuſchheit und des Gehorſames zu verpflichten; da die katholiſche Kirche zu allen Zeiten die Befolgung der evangeliſchen Räthe empfohlen hat, und das Ordensleben ſo recht eigentlich aus den Grundprincipien der katholiſchen Glaubens- und Sittenlehre herausgewachſen, ſomit von der freien und öffentlichen Ausübung der katholiſchen Religion unzertrennbar iſt.

Nach §. 71 und 78 der Verfaſſungs-Urkunde bleiben die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfaſſungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlaſſen, und ſteht die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholiſchen Kirche dem Landesbiſchof nebſt dem Domkapitel zu. Auch iſt in §. 78 ausdrücklich beſtimmt, daß der Biſchof in dieſer Hinſicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte auszuüben befugt iſt, welche nach den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechtes mit jener Würde weſentlich verbunden ſind. Da nun die Einführung religiöſer Orden oder Congregationen unbeſtreitbar eine innere Angelegenheit der katholiſchen Kirche bildet, und das Recht zu deren Einführung nach den Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechtes mit der Würde und dem kirchlichen Hirtenamte des Biſchofs weſentlich verbunden iſt, was die württembergiſche Staatsregierung im Art. 4 der Vereinbarung mit Seiner Heiligkeit dem Papſte Pius IX. vom Jahre 1857 ſpeciell anerkannt hat, indem daſelbſt das gedachte Recht ausdrücklich unter denjenigen Rechten aufgeführt iſt, welche dem Biſchof in Kraft ſeines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengeſetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin der Kirche gebühren; ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dem biſchöflichen Ordinariate verfaſſungsmäßig das Recht zuſteht, in der Diöceſe Rottenburg vom heiligen Stuhle genehmigte religiöſe Orden oder Congregationen einzuführen. Eine Geſetzesbeſtimmung, welche gleichwohl die Ausübung dieſes Rechtes von der ausdrücklichen, jederzeit widerruflichen Genehmigung der Staatsregierung, und in Betreff

des Jesuiten-Ordens oder ihm verwandter Orden und Congregationen sogar von der besonderen Ermächtigung durch ein Gesetz abhängig macht, muß selbst in Württemberg wenigstens in dem Falle für unhaltbar erklärt werden, wenn für die religiösen Orden und Congregationen weder eine besondere privilegirte Stellung noch die staatliche Anerkennung ewiger Gelübde, oder ein Staatsschutz für die innere Ordensverfassung, noch endlich die Verleihung von Corporations-Rechten in Anspruch genommen wird, wenn dieselben vielmehr dem Staate gegenüber lediglich als Privatvereine gelten wollen, deren Mitglieder ebenso, wie alle anderen Staatsbürger, den einheimischen Gesetzen vollständig unterworfen sind, und die für ihre Ordensregel und ihre Gelübde keine andere Garantie fordern, als die ihres eigenen Willens und ihres eigenen Gewissens.

Unter dieser Voraussetzung muß auch in Württemberg in Gemäßheit des bestehenden, sowohl Fremden als Einheimischen zu gut kommenden Vereinsrechtes die Bildung religiöser Privatvereine zugelassen werden.

Daß gleichwohl die württembergische Staatsregierung die wiederholten Gesuche des bischöflichen Ordinariates in Rottenburg um Zulassung von Männerorden bis jetzt völlig unberücksichtigt gelassen, und trotz der bei den Kammerverhandlungen über das Gesetz vom 30. Januar 1862 vom Ministertische aus feierlich gegebenen Zusicherung, die Bestimmung des Art. 15 des gedachten Gesetzes in liberaler Weise handhaben zu wollen, sogar die Genehmigung zur Einführung solcher Männerorden verweigert hat, deren Zulassung von ihrer freien Entschließung abhängt, kennzeichnet so recht den kurzsichtigen und erbärmlichen Standpunct, auf welchen sich unsere mittel- und kleinstaatlichen Regierungen der katholischen Kirche gegenüber zu stellen gewohnt sind.

So lange dieser Standpunct nicht überwunden ist, und die Lenker der Mittel- und Kleinstaaten dem falschen Liberalismus huldigen, welcher in der Bevormundung der katholischen Kirche, sowie in der größtmöglichsten Beschränkung der freien Entfaltung des kirchlichen Lebens den wahren Fortschritt sieht, und das Staatswohl schon

durch den Aufenthalt und das Zuſammenleben einiger harmloſen Jeſuiten-Patres innerhalb der Landesgrenzen für gefährdet erachtet, wird die Gewiſſensfreiheit für die Katholiken mehr oder weniger ein todter Buchſtabe bleiben, und die Anerkennung der katholiſchen Kirche, ſowie die derſelben zugeſicherte Freiheit nie vollſtändig zur Wahrheit werden. Vielmehr wird in ſo lange, wie das Vorgehen der bayeriſchen Staatsregierung gegen den Hochwürdigſten Biſchof von Regensburg in der Jeſuiten Angelegenheit, verglichen mit der von Seite der württembergiſchen Regierung in der Kloſterfrage überhaupt befolgten Taktik, unverkennbar zeigt, der katholiſchen Kirche und den kirchlichen Inſtituten gegenüber in unſeren Mittel- und Kleinſtaaten nicht **Recht** und **Gerechtigkeit**, ſondern der Beſitz der **Macht** den Ausſchlag geben.

Mergentheim, den 21. März 1867.

Ferdinand Vogel,
Rechtsanwalt.

XI.

Von dem hochwürdigſten Herrn Biſchofe von Regensburg um Mittheilung meiner Anſicht über die durch das Vorgehen der königl. bayeriſchen Staatsbehörden gegen die Regensburger Jeſuiten angeregte Rechtsfrage erſucht, kann ich nur meine volle Uebereinſtimmung mit dem in der Schrift: „Die Jeſuiten in Regensburg" vertretenen Princip der Freiheit der religiöſen Privat-Aſſociation erklären.

Wenn auch in der deutſchen Staats- und Kirchenrechts-Wiſſenſchaft eingehende Unterſuchungen des rechtlichen Verhältniſſes der ſtaatlich nicht autoriſirten religiöſen Congregationen in denjenigen Staaten, deren Geſetzgebung die Errichtung von Klöſtern und andern kirchlichen Inſtituten an die Genehmigung oder Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit knüpft, noch vermißt werden, oder doch nur ſpärlich und fragmentariſch vorliegen; ſo hat dagegen in Frankreich dieſes Rechtsverhältniß eine um ſo gründlichere wiſſenſchaftliche Prüfung gefunden,

nachdem dort durch die Verſuche, welche ſowohl in der Pairs-Kammer (1827), als auch in der Deputirten-Kammer (1845) unternommen worden waren, um die franzöſiſche Regierung zum Einſchreiten gegen die an vielen Orten Frankreichs nach ihrer Regel zuſammenlebenden, am Schulunterrichte, am Gottesdienſte und an der Seelſorge ſich betheiligenden Prieſter der Geſellſchaft Jeſu zu veranlaſſen, die Aufmerkſamkeit der juriſtiſchen Welt auf die hierbei maßgebende Rechtsfrage gelenkt hatten. Welche Löſung in Frankreich dieſe Frage gefunden, iſt aus der notoriſchen Thatſache zu entnehmen, daß — ſo große Neigung ſich auch öfters in den Miniſterien unter der Juli-Dynaſtie und ſelbſt unter der Reſtauration kund gab, durch beengende Maßregeln gegen die Jeſuiten und andere nicht autoriſirte Orden ſich mit Popularität und dem Scheine der Freiſinnigkeit zu umgeben (wie z. B. die Ordonnanzen vom 16. Juni 1828 in Betreff der Theilnahme der Jeſuiten am Secundärunterrichte beweiſen) — gleichwohl bis auf den heutigen Tag die Jeſuiten in Frankreich, ohne von dem Staate autoriſirt zu ſein, unbehelligt in zahlreichen und von Jahr zu Jahr ſich vermehrenden Häuſern nach ihrer Regel zuſammenleben, gottesdienſtliche Functionen ausüben und als Private den Schutz der allgemeinen Staatsgeſetze genießen. Die vom Staate nicht anerkannten Congregationen befinden ſich in Frankreich überdies im Beſitze von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, indem ſie, in Ermangelung der Corporationsrechte, ſich auf Grund der Beſtimmungen des bürgerlichen Geſetzbuches als Civilſocietäten conſtituiren und ſich rückſichtlich des Vermögenserwerbes nach denjenigen Inſtructionen richten, welche die Congregatio de propaganda fide im Jahre 1840 den Biſchöfen der Vereinigten Staaten Nordamerikas in Beziehung hierauf ertheilt hat [1].

[1]) Vielfach waren die franzöſ. Gerichte mit der Entſcheidung der Frage befaßt, ob Schankungen und Vermächtniſſe, welche einer nichtautoriſirten Regularcongregation auf den Namen eines oder einzelner Mitglieder gemacht wurden, als ungültig angefochten werden können? Die deßfallſige Jurisprudenz ſ. bei Gaudry, Traité de la législation des cultes, Paris 1856, Tom. II. p. 431. sqq. Vgl. auch Bouix, Tract. de jure Regularium et de religiosis familiis, Paris 1857, Tom. I. pag. 394. sqq.

Auch außerhalb Frankreichs haben dieſe Grundſätze neuerdings faſt überall Geltung, und damit die Jeſuiten und andere vom Staate nicht genehmigte Orden als Privatcongregationen den Schutz der allgemeinen Geſetze erlangt. Insbeſondere iſt neuerdings im Großherzogthum Heſſen in Bezug auf die Jeſuiten das Princip der Freiheit der religiöſen Privat-Aſſociation durch die Regierung anerkannt und praktiſch gehandhabt worden. Als im Jahre 1864 aus dem Gemeinderathe der Stadt Mainz bei der Ständeverſammlung zu Darmſtadt eine Beſchwerde darüber geführt wurde, daß die Staatsbehörden pflichtwidrig es unterließen, gegen die im Pfarrhauſe zu St. Chriſtoph zu Mainz zuſammenlebenden Prieſter des im Großherzogthum Heſſen nicht autoriſirten Jeſuitenordens einzuſchreiten, hat der Unterzeichnete in einem in ſeiner Eigenſchaft als General-Staatsprocurator von Rheinheſſen amtlich an die Regierung erſtatteten umfaſſenden Rechtsgutachten[1], ſowie bei der darauf ſtattgefundenen Discuſſion in der zweiten Stände-Kammer als Abgeordneter, jenes Princip mit dem Erfolge vertheidigt, daß die Großherzogl. heſſ. Regierung in einem an den betreffenden Ausſchuß der zweiten Kammer gerichteten Schreiben vom 27. April 1864 ſich mit den in dem erwähnten Gutachten enthaltenen Rechtsausführungen einverſtanden erklärte, und daß demgemäß die Jeſuiten in Mainz als Privatcongregation fortgeſetzt den Schutz der allgemeinen Geſetze genießen.

Die Rechts-Frage iſt im Königreiche Bayern ganz dieſelbe, wie in Frankreich und im Großherzogthum Heſſen, und wie überhaupt in allen den Staaten, in welchen das Staatsgeſetz zur Einführung von religiöſen Orden und zur Errichtung von Klöſtern eine Mitwirkung der Regierung oder gar (wie in Frankreich in Anſehung der Männer-Klöſter) einen Act der Geſetzgebung erfordert, und in welchen wir gleichwohl die Jeſuiten und die Angehörigen anderer Orden ohne Autoriſation des Staates in Frieden und von den Staatsbehörden

[1]) Dieſes Gutachten iſt abgedruckt in den landſtändiſchen Verhandlungen des Großherzogthums Heſſen, Beilage Nr. 398 zum 120. Protocoll der II. Kammer vom 11. Mai 1864.

unbehelligt nach ihrer Regel zuſammenleben ſehen. Solche nicht autoriſirte Orden entbehren zwar, nach der Terminologie der franzöſiſchen Jurisprudenz, der existence legale, d. h. ſie haben keine Corporationsrechte und Erwerbsfähigkeit, keine Rechtsperſönlichkeit und keine von jenen Vorrechten und Privilegien, welche die weltliche Geſetzgebung den anerkannten kirchlichen Anſtalten einräumt. Dagegen ſteht nichts entgegen, daß ſolche Orden, unter Verzicht auf die ſtaatliche Anerkennung und auf die nur durch dieſe Anerkennung zu erlangenden Rechte, kraft des Rechtes der Privat-Aſſociation ſich conſtituiren, freilich unter der doppelten Vorausſetzung, daß 1) die Bildung ſolcher Privatcongregationen nicht mit den die Vereine betreffenden Geſetzen des Landes collidirt, und 2) daß in dem Lande nicht Specialgeſetze beſtehen, welche den nicht autoriſirten Orden auch die Privatexiſtenz in der Art entziehen, daß ſie ſchon das Zuſammenleben ſolcher Ordensprieſter mit Strafen bedrohten. Geſetze dieſer Art beſtanden z. B. in Frankreich unter dem Convente und im Anfange des erſten Kaiſerreichs, und auf dieſe Geſetze hat man ſich vorzugsweiſe bei den in den franzöſiſchen Kammern ſowie neuerdings in der Stände-Kammer zu Darmſtadt gegen die Jeſuiten unternommenen Angriffen berufen, jedoch erfolglos, da jene theilweiſe aus der Zeit der feindſeligſten Verfolgungen der Kirche in Frankreich herrührenden Strafgeſetze längſt durch die Einführung des Code pénal außer Kraft geſetzt waren. Im Königreiche Bayern haben Pönalgeſetze gegen die religiöſen Orden niemals beſtanden. Die Aſſociationen von Mitgliedern nicht autoriſirter Orden collidiren auch keineswegs mit der die Vereine betreffenden Geſetzgebung, ſtehen daher unter dem Schutze eben dieſes Vereins-Geſetzes, ſowie unter dem Schutze des die Gewiſſensfreiheit garantirenden Geſetzes und jenes oberſten Grundgeſetzes des Rechtsſtaates, daß Niemand verhindert werden dürfe, das zu thun, was ſein Gewiſſen ihm geſtattet, und was kein Geſetz des Staates ihm verbietet.

Dr. Seitz,
Großherzogl. heſſ. Geheimrath und
General-Staatsprocurator a. D.

XII.

Die Frage: ob eine Anzahl von Ordenspersonen nach einer gemeinsamen Regel in einem Hause zusammen leben, oder einen religiösen Verein ohne Einmischung der staatlichen Verwaltung resp. Polizei bilden dürfen? muß ich bejahen:

1) nach den bestehenden, allgemeinen Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, des Rechtsstaats, sowie

2) des positiven Rechts und

3) der Vereins-, der persönlichen und der Religions-Freiheit, wie der Rechtsgleichheit.

I. Es ist ein allseits anerkanntes Axiom des heutigen Staatsrechts, daß Niemand von Staatswegen gehindert werden darf, sich nach allen Richtungen frei zu bewegen, in welchen er nicht gemeinschädlich wirkt und auf kein Recht eines Dritten stößt[1]. Die Vereine von Einzelnen haben das gleiche Recht in der gleichen Rechtssphäre. Der Staat hat den Zweck, diese Rechte zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, daß seine Angehörigen in der rechtlich gestatteten Anwendung ihrer Kräfte durch keinen ungerechten Eingriff irgend welcher Gewalt oder Person gestört werden. Der Staat soll aber nur da unterstützend und ergänzend eintreten, wo die Kräfte der Einzelnen, der Vereine und Corporation zur Erreichung vernünftiger Lebenszwecke nicht ausreichen. Der Staat ist also nicht befugt sich einzumischen, wenn und so lange kein bestehendes Recht verletzt wird, oder der Einzelne oder Vereine seiner Mitwirkung nicht bedürfen[2]. Diese Beschränkung der staatlichen Thätigkeit gilt insbesondere der Polizei, welche ihre Zwecke mit der möglichst geringen Beschränkung der Staatsangehörigen erreichen soll[3].

---

[1]) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft (Tübingen, Laupp 1866 I. S. 19). — [2]) Schund, Staatsrecht des Königreichs Bayern (Erlangen, Palm 1824) I. S. 19. — [3]) R. v. Mohl, a. a. O. III. S. 87.

Aus dieſer Begrenzung des Zweckes und der Thätigkeit der heutigen, civiliſirten Staaten folgen die Rechte und Freiheiten der Einzelnen und der Vereine dem Staate gegenüber. Nicht der ſittlichen oder rechtlichen Freiheit, ſondern jeder Willkür des Einzelnen, der Vereine, aber auch des Staats und ſeiner Behörden ſoll im Staate eine Grenze geſetzt ſein[1].

Dieſe Grundſätze hat die bayeriſche Verfaſſung vom 26. Mai 1818 ſanctionirt. Im Eingange dieſer Verfaſſungs-Urkunde werden als die oberſten Grundſätze, als „Grundzüge" der bayeriſchen „Verfaſſung" bezeichnet: die Freiheit der Gewiſſen, gewiſſenhafte Scheidung und Schützung deſſen, was des Staates und der Kirche iſt, Freiheit der Meinungen, Gleichheit vor dem Geſetz, Sicherheit der Perſon und des Eigenthums[2]. Die Verfaſſung ſoll „das Fortſchreiten zum Beſſern nicht hindern." Die Verfaſſung ſchließt alſo die Gewährung weiterer Freiheiten nicht aus, woraus folgt, daß im Zweifel zu Gunſten der Freiheit zu interpretiren iſt.

Die Verfaſſungen ſind aber nicht bloß dazu da, die Rechte des Staates und die Pflichten der Unterthanen zu beſtimmen, ſondern ſie haben hauptſächlich den Zweck, dem Rechte und den Freiheiten der Staatsangehörigen — gegenüber den Eingriffen der Staatsgewalt Geltung zu verſchaffen. Das Recht, welches hier in Frage ſteht, iſt lediglich ein Correlat dieſer jetzt geltenden Grundſätze, die Staatsgewalt iſt alſo verpflichtet, es heilig zu halten. Das folgt auch aus dem

II. poſitiven Recht.

Es iſt unbeſtreitbar, daß bis zur Zeit des Rheinbundes kein Staat, in welchem die Katholiken ſich der freien Religionsübung erfreuten, die Errichtung und freie Leitung der Klöſter und Orden hemmte. In katholiſchen Staaten zumal, wie in Bayern, blühten dieſe katholiſchen Inſtitute.

Die Klöſter, Orden und Vereine von Ordensmitgliedern ſind ihres Zweckes wegen kirchliche Inſtitute. Sie ſetzen dem in der Welt

---

[1]) Zöpfl, Staatsrecht I. S. 13. — [2]) Tit. IV. §. 8. 9. der Verfaſſ.-Urkunde.

herrschenden Eigenwillen, der Habsucht und Fleischeslust das lebendige Beispiel des demüthigen Gehorsams, der freiwilligen Armuth und Keuschheit entgegen. Sie sind Anstalten, in welchen am besten die höchste christliche Freiheit, der von den irdischen Banden freie Aufschwung der Seele zu Gott, der Erwerb und die Bewahrung der christlichen Tugenden, das Leben der Aufopferung, alle christlichen Vorschriften ausgeübt werden können. Die Klöster und Congregationen sind also Anstalten zur Bethätigung der evangelischen Räthe. Diese gehören zu den katholischen Glaubenslehren und jene Institute sind kirchliche Vereine. Das exercitium publ. relig. besteht aber gerade darin, daß die Kirche, ihre Vereine und Angehörigen ihre Glaubens- und Sittenregeln frei bethätigen können. Ueberall da, wo die katholische Religion rechtlich existirt, hat deßhalb auch die Kirche und haben die Katholiken das Recht, solche religiöse Institute, die schönsten Zweige am Baume der Kirche, ohne jede staatliche Einmischung zu besitzen.

Das Recht dieses religiösen Lebens oder Zusammenlebens ist in dem Kirchenrechte begründet, welches für dieses kirchliche, religiöse Verhältniß maßgebend ist. Die Befugniße der Bischöfe bezüglich der Orden sind in der ihnen verfassungsmäßig zustehenden „geistlichen Gerichtsbarkeit" in dieser „geistlichen Sache" nach „kirchlicher Verfassung" begründet.

Das vor dem und durch den Westphälischen Frieden bestehende Recht sanctionirt die Freiheit der Kirche, die freie kirchliche Jurisdiction über alle kirchlichen Rechtsverhältnisse und Personen, insbesondere die Freiheit der religiösen Vereine, die kirchliche Jurisdiction in Klostersachen[1]. Kein staatliches Gesetz oder staatliche Verordnung kann aber ohne Mitwirkung der Kirche ihren jura quaesita derogiren oder über diese kirchlichen Rechtsverhältnisse rechtsverbindlich bestimmen[2].

Das jetzt in Bayern geltende Recht schützt dieses religiöse Vereinsrecht. Der §. 9. Tit. IV. der bayerischen Verfassungs-Urkunde

---

[1]) Moser, Landeshoheit im Geistlichen S. 684. — [2]) Bluntschli, Staatsrecht, S. 329. Klüber, öffentliches Recht §. 45. Zachariä, Staatsrecht I. S. 248. Archiv für kathol. Kirchenrecht V. S. 248, 249, 313. Prot. der Reichsdep. 1802, I. S. 284 ff.

garantirt in Uebereinstimmung mit §. 2 und 38 des Religionsedicts und Art. I. XII. und XVII. des Concordats die „vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit", die allgemeine Freiheit der „Hausandacht", die Selbstständigkeit und Freiheit der Kirchengewalt „in ihrem eigentlichen Wirkungskreise, in Gegenständen der Religionslehre, des Gewissens, bezüglich der Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, der Ausübung der Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen nach kirchlicher Verfassung". — Die „katholische Religion soll mit jenen Rechten erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat. Was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wird nach der Lehre der Kirche .. behandelt werden. Die Bischöfe sind befugt, Alles auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der kanonischen Satzungen zusteht." Die drei letzten Sätze stehen im Concordat, die übrigen in den zwei andern Theilen der Verfassungs-Urkunde.

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß nach diesen Bestimmungen einzelnen Ordensleuten und der Kirchengewalt das Recht zusteht, ohne jede staatliche Einmischung oder Hemmung Anstalten zu gründen, worin einzelne oder ein Verein von Ordensgeistlichen nach einer von der Kirche gebilligten religiösen Regel zusammen leben, und eine gemeinsame Hausandacht pflegen.

Es ist nicht wohl erklärlich, wie die Ministerial-Entschließung vom 22. November 1866 Nro. 8888 sich auf den Art. VII. dieses Concordats berufen konnte. In dieser Bestimmung ist von einer Mitwirkung der Staatsgewalt oder gar von einer staatlichen Hinderungs-Befugniß bei Errichtung von Klöstern nicht die Rede. Es wird vielmehr hierin die Nützlichkeit, also Zulässigkeit der religiösen Orden im Allgemeinen anerkannt und die Regierung sichert im Hinblick auf §. 35. 42 R. D. H. zu, einige Klöster aus Staats-, beziehungsweise säcularisirten Kirchen-Mitteln zu dotiren[1]. Die Regierung hat also durch den Art. VII. kein Recht, sondern eine Rechtspflicht übernommen.

---

[1]) Schunck a. a. O. S. 663.

Das Recht des Staates, bei der Errichtung eines „Ordens-Convicts" mitzuwirken, wird mit einem größern Scheine des Rechts auf §. 76 lit. c und §. 77 des genannten Religionsedicts geſtützt. Dieſes zählt unter die „Gegenſtände gemiſchter Natur, bei welchen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Anordnungen geſchehen dürfen: die Errichtung geiſtlicher Geſellſchaften und ſonſtiger Inſtitute und Beſtimmung ihrer Gelübde."

Die Deductionen des Hochwürdigſten Herrn Biſchofs von Regensburg und des königl. Advocaten Freytag haben den Nachweis erbracht, daß dieſes Geſetz keinem Einwohner in Bayern verbiete, allein oder mit mehreren Hausgenoſſen in einem Hauſe nach einer beſtimmten Hausordnung oder nach religiöſen oder Ordensregeln zu leben, eine beſtimmte Kleidung zu wählen und allein oder in Gemeinſchaft (Hausandacht) zu beten. Das und nichts Anderes haben die in Regensburg lebenden Jeſuiten gethan. Es iſt in dieſen Deductionen aber auch nachgewieſen, daß das berührte Geſetz die Errichtung einer religiöſen Ordensgeſellſchaft als Verein im Gegenſatz zur Corporation nicht verbiete.

Die §§. 76, 77 des Religionsedicts gebieten nur der Kirchengewalt, nicht den Privaten, bei Errichtung von ſolchen religiöſen Vereinen die ſtaatliche Mitwirkung anzugehen. Der §. 78 deſſelben Edicts beſchränkt indeſſen das Mitwirkungsrecht der Staatsgewalt dahin, daß ſie die Errichtung ſolcher religiöſer Ordens-Vereine, welche „dem öffentlichen Wohl nachtheilig ſein können," zu hindern befugt ſei. Der Beweis, daß ein ſolcher Verein von Jeſuiten das öffentliche Wohl gefährde, wird wohl nicht angetreten werden. Die Regierung könnte alſo auch nach dieſer Beſtimmung die Kirchengewalt rechtlich nicht hindern, Jeſuiten-Aſſociationen zu errichten, welche kein Corporationsrecht beanſpruchen. Dieſes Recht hat die Staatsgewalt insbeſondere Angeſichts der Verordnung vom 8. April 1852 nicht. Hiernach iſt bei der fraglichen, mehrdeutigen Stelle des Religionsedicts diejenige Interpretation anzunehmen, welche ſich der Beſtimmung des

Concordats nähert. Gemäß §. 12 dieſer Verordnung hat ſich überdies die Regierung rechtlich verpflichtet, den Biſchöfen, welche ſie um ihre Mitwirkung angehen, zu geſtatten, Klöſter oder Orden, welche ja für das kirchliche Leben erſprießlich ſind und das öffentliche Wohl nicht gefährden, zu errichten.

Das Anſinnen des königl. Staatsminiſteriums an den Hochwürdigſten Herrn Biſchof, „Jeſuiten-Ordenspriester" in der Seelſorge, „in der bisherigen Weiſe nicht mehr zu verwenden," widerſpricht dem klaren Wortlaute des cit. Tit. IV. §. 9. der Verfaſſungs-Urkunde und dem erwähnten §. 38 des Religionsedicts. Die beigefügte Drohung, „die Staatsgewalt werde mit Anwendung aller geſetzlichen Mittel" dieſe lediglich dem Biſchof zuſtehende Dispoſition über ein rein geiſtliches Amt „hindern", iſt demnach weder in einem Geſetz, noch in der Verfaſſung und den der kirchlichen Freiheit günſtigen Principien begründet. Von einem „geſetzlichen" Mittel, den Biſchof an der Ausübung ſeines Rechtes zu hindern, kann ſonach keine Rede ſein[1].

Die Kirchengewalt als ſolche kann aber auch rechtlich nicht gehindert oder polizeilich beſchränkt werden, Ordens- oder klöſterliche Vereine zu errichten, weil die §§. 76, 77 des Religionsedicts rechtlich nicht mehr exiſtent ſind.

Die zu Recht beſtehenden Staatsverträge (Concordate) ändern das beſtehende Staatsrecht[2]. Sie müſſen nach den Grundſätzen des heutigen Staatsrechts entweder in allen ihren Theilen von der Staatsgewalt erfüllt, oder als aufgehoben betrachtet werden. Es iſt aber rechtlich unmöglich[3], die Kirche zu verpflichten, die ihrerſeits in den Concordaten dem Staate gemachten Conceſſionen zu erfüllen, wenn und ſobald dieſer die Gegenleiſtung oder den Vertrag in allen ſeinen Theilen nicht vollzieht. Die bayeriſche Staatsregierung hat das Concordat

---

[1]) Die bekannte Verordnung vom 8. April 1852 garantirt den Biſchöfen die freie „Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten, die freie Wahl der Geiſtlichen zu Miſſionen." — [2]) Bluntſchli, Staatsrecht (München, Cotta 1857) I. S. 11. — [3]) l. 134 de V. O. 45. 1.

z. B. bezüglich der Pfründebeſetzung vollzogen, und ſie beruft ſich ſtets auf dieſen Vertrag. Daraus folgt, daß ſie verpflichtet iſt, alle dieſem widerſprechenden Beſtimmungen, alſo auch die des Religionsedicts aufzuheben, resp. nicht ſelbſt zur Anwendung zu bringen.

Das Verhältniß der Verfaſſungs-Urkunde und des Concordats zu den §§. 76, 77 des Religionsedicts poſtulirt überdies die Aufhebung dieſer Beſtimmungen des Edicts. Nach den Grundſätzen des beſtehenden Staats- und Privatrechts iſt ein Geſetz der promulgirte und publicirte Wille des Geſetzgebers. Bei einer Antinomie zwiſchen zwei Rechtsſätzen deſſelben Rechtskörpers entſcheidet die Abſicht des Geſetzgebers. Wo dieſe nicht erkennbar iſt, heben ſolche widerſprechende Rechtsſätze einander auf. Das Geſetz wirkt erſt von dem Tage der geſchehenen Publication an. Das ſpätere Geſetz hebt das frühere auf, und nur das ſpätere allgemeine Geſetz derogirt dem früheren beſonderen nicht[1].

Der Geſetzgeber aller hier in Rede ſtehenden Rechtsvorſchriften iſt der 1818 noch abſolut geweſene König. Der Wille desſelben iſt klar in den citirten und in den Artikeln XVI. und XVIII. des Concordats ausgeſprochen. Hiernach ſollen „alle dieſem Staatsgeſetze entgegenſtehenden Geſetze als aufgehoben angeſehen und keine Aenderung desſelben (Concordats) ohne die Mitwirkung des heil. Stuhls", des Mitpaciſcenten bewirkt werden. Dieſe Abſicht des Geſetzgebers[2] iſt ferner in der Königlichen Erklärung von Tegernſee am 15. September 1821 unzweideutig ausgeſprochen. Letztere erſcheint als maßgebend, weil ſie von derſelben geſetzgeberiſchen Gewalt ausgeht, welche die fraglichen drei Geſetze zu erlaſſen allein berechtigt war. Sie iſt als Erkenntnißquelle des geſetzgeberiſchen Willens relevant.

Wäre dieſe geſetzgeberiſche Abſicht nicht erkennbar, oder würde er von der incompetenten Gewalt ausgegangen ſein, wäre alſo dieſe Antinomie nicht lösbar, ſo beſtünden weder die Beſtimmungen des

---

[1]) l. 4. de const. princ. — [2]) l. 219 de V. S. 50, 16: „In conventionibus contrahentium voluntatem potius quam verba spectare placuit."

Concordats resp. der Verfassungsurkunde, aber auch nicht die des Religionsedicts zu Recht. Daraus folgt, daß die Kirche sich des gemeinen kirchlichen Rechts, der allgemeinen Vereins- und Religions-Freiheit zu erfreuen hätte.

Zu demselben Resultat der kirchlichen Vereins-Freiheit resp. der Aufhebung der citirten §§. 76 und 77 führt uns die Erwägung, daß es sich hier um Rechtssätze verschiedener Rechtskörper handelt.

Die bayerische Verfassung besteht u. A. aus folgenden Documenten: 1) aus der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, welche in Nr. VII. des Gesetzblattes vom 6. Juni 1818, 2) aus der „Beilage II. zu Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde", welche in Nr. IX. dieses officiellen Organs vom 17. Juni 1818 und 3) aus dem Concordat vom 5. Juni 1817 resp. 24. October 1817, welches als „Anhang zu dem §. 103 des Edicts über die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften" in Nr. XVIII. des Gesetzesblattes vom 22. Juli 1818 publicirt wurde. Das Concordat wurde auch in der officiellen Ausgabe der „Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern" (München 1818, Expedition des Gesetzesblattes) mit abgedruckt. Das Concordat ist also als Verfassungsgesetz[1] später als das Religionsedict publicirt worden. Der Vollzug des Concordats[2] wurde sogar erst nach weiteren Verhandlungen mit dem heil. Stuhl durch die cit. königliche Entschließung von 1821 angeordnet. Das Concordat ist also das jüngste dieser drei Gesetze.

Der Tit. IV. §. 9 der Verfassungs-Urkunde erklärt, daß bezüglich der religiösen Verhältnisse „die näheren Bestimmungen im besonderen Edicte Beilage II. enthalten" seien. Der §. 103 dieses Religionsedicts verfügt: „Die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche sind im Concordat enthalten." Die Verfassungs-Urkunde enthält die allgemeinen Grundprincipien. Sie ist

[1]) Schunck, Staatsrecht I. S. 124. — [2]) Ueber die Frage, ob das Concordat dem Religionsedict vorgehe, vgl. Henner, die katholische Kirchenfrage in Bayern (Würzburg, Stahel 1854) S. 10 ff. und die dort citirten Schriften. Denkschrift des bayerischen Episcopats vom 20. October 1850.

die lex generalis et fundamentalis. Das Religionsedict regulirt allgemein die Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Kirchengeſellſchaften[1], iſt alſo relativ eine lex generalis. Das Concordat normirt lediglich die katholiſch kirchlichen Verhältniſſe, iſt alſo eine lex specialis. Wenn auch das Religionsedict relativ eine ſolche iſt, ſo erſcheint das Concordat als lex specialissima, derogirt alſo als ſolche und als lex posterior dem Religionsedict.

Der Geſetzgeber hat allerdings ſeine Gewalt bezüglich des Religionsedicts gegenüber der Verfaſſung beſchränkt. Es iſt aber problematiſch, ob er ſich ſolche bezüglich des Concordats nicht vorbehalten habe. Dieſes kann ja „weitere", alſo auch dem Religionsedict derogirende Beſtimmungen enthalten.

Die Geſchichte und Natur dieſer Geſetze beweiſt, daß das Concordat und die Verfaſſung die fundamentalen Grundſätze des deutſchen Staatsrechts ſanctioniren, während das Edict die damaligen franzöſiſchen Verwaltungsmaximen reproducirt. Wollte man aber auch das Edict dem Concordat gegenüber als Grundgeſetz auffaſſen und folgern, daß jenes dieſem derogire, ſo gilt dasſelbe Princip vom Edicte gegenüber der Verfaſſungs-Urkunde. Wenn alſo gemäß dem §. 103 des Edicts die citirten §§. 76 und 77 desſelben den erwähnten Beſtimmungen des Concordats derogiren ſollten, ſo ſind dieſe §§. 76 und 77 durch den Eingang und Tit. IV. §. 9 der Verfaſſung aufgehoben.

Der centraliſirende, ſtaatskirchliche Bevormundungsſtaat, welcher die Kirche und ihre Diener als Theil des ſtaatlichen Gebiets betrachtete und — privilegirte, hat Geſetze und Verordnungen erlaſſen, welche dem Rechte und der in der Verfaſſung garantirten Freiheit derogirten. Nach dieſem Syſtem wurden die Concordate durch organiſche Artikel, Kirchenpragmatiken und Religionsedicte einſeitig von dem einen Contrahenten, der Staatsgewalt gebrochen. Dieſes Syſtem iſt in ſeinem Mutterlande (Frankreich) längſt als unberechtigt betrachtet. Nur in einigen Ländern des ehemaligen Rheinbunds wird es von Zeit

[1] Schunck a. a. O. S. 663.

zu Zeit gegen die Kirche geltend zu machen gesucht. Gemäß den jetzt geltenden Grundsätzen des Rechtsstaats hat der sog. Josefinismus und Gallicanismus keine Berechtigung mehr. Die Kirche beansprucht hiernach mit Recht die allgemeine Freiheit. Sie hat keine privilegia favorabilia mehr und braucht deßhalb auch keine privilegia odiosa zu dulden. Der heutige Rechtsstaat gewährt den Einzelnen und Vereinen freie Bewegung. Er löst sich von der Kirche ab. Man würde die Berufung der Kirche auf frühere Bestimmungen, welche ihr eine Mitwirkung in staatlichen Verhältnissen und andere Privilegien garantirten, als obsolet zurückweisen. Die Kirche und ihre Vereine müssen also auch frei von staatlicher Einmischung sein.

Diese Bestimmungen des Religionsedicts sind also rechtlich nicht mehr existent, weil das ihnen zu Grunde liegende Princip der Staatsbevormundung, also auch dessen Consequenz gefallen ist[1]. Sie stehen im offenen Widerspruch gegen das positive Recht, und sie sind, abgesehen von der aequitas gegenüber dem Staatsvertrag (Concordat), durch die entgegenstehenden realen Verhältnisse unanwendbar geworden.

Das Staatsrecht ist nicht ausschließlich das geschriebene Gesetzes-Recht, sondern hauptsächlich das im Leben geltende, das Recht des Staates, wie er jetzt ist[2]. Das Gesetzesrecht kann durch das Gewohnheitsrecht unvollziehbar werden[3]. Consuetudo pro lege habenda est[4]. Wenn den Secten das freie Vereinsrecht gestattet ist, wie kann es katholischen Vereinen untersagt werden? In der That wurden auch Vereine der Franciscanerinen in Bayern ohne staatliche Einmischung errichtet.

Endlich ist die Interpretation der oft citirten §§. 76, 77 durch das Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850 in die rechten Schranken gewiesen, wie in den früheren Deductionen nachgewiesen wurde. Gemäß §. 11 dieses *speciellen* und *neuesten* Gesetzes für die *vorlie-*

---

[1]) Zöpfl, Staatsrecht II. S. 494. — [2]) Bluntschli, Staatsrecht a. a. O. I. S. 14, 264. — [3]) Held, Staat u. Gesellschaft (Leipzig, Brockhaus 1861) III. S. 221. — [4]) l. 32, ff. de leg.

gende Frage haben alle Staatsangehörige, also auch die Bischöfe und nicht blos Ordensleute das Recht, Vereine ohne vorhergehende polizeiliche Erlaubniß zu errichten.

III. Dieses Recht folgt auch aus den Principien der Vereins-Freiheit. Die Vereine d. h. die Verbindungen mehrerer Personen, welche zur Realisirung eines gemeinsamen, in die Außenwelt tretenden Zweckes sich unter eine freiwillig anerkannte Vorstandschaft stellen und als Verein einen bestimmten Wohnsitz besitzen, sind im Wesen des Culturstaats begründet.

Die Vereinsfreiheit ist ein Postulat des religiösen, politischen, socialen, wissenschaftlichen und materiellen Lebens, welches hauptsächlich durch das organische Zusammenfassen der sonst isolirten Einzelwesen sich entwickeln kann.

Die Vereinsfreiheit hat sich auch stets als ein Hauptmittel zur Wahrung des Rechts und der höchsten Interessen bewährt[1]. Die größten Ergebnisse der Wissenschaft und des materiellen Fortschritts rühren von Associationen her. In allen Rechtsstaaten, in England, Belgien ꝛc. gilt deßhalb das Vereinsrecht als ein unantastbares Gut. In Deutschland bestehen die Vereine für politische, intellectuelle, sociale, materielle Interessen, die wohlthätigen Vereine, auch religiöse Associationen, z. B. der Protestanten-Verein, in ungehinderter Wirksamkeit.

Die deutsche Gesetzgebung[2] hat seit zwei Decennien das durch keine vorbeugenden Maßregeln der Verwaltung zu beschränkende, allgemeine Vereinsrecht als Staatsgrundsatz anerkannt. Die Verwaltung ist nach der jetzigen deutschen Gesetzgebung nicht berechtigt, irgend eine Verbindung oder einen Verein zu hindern, welcher den Strafgesetzen nicht zuwiderläuft. Die gesetzlichen Beschränkungen des jetzigen deutschen Vereinsrechts gelten aber

---

[1]) v. Rotteck u. Welker, Staatslexikon VII. S. 112: „Gott hat Alle gleich frei und dem Irrthum unterworfen geschaffen, also kann der Staat nicht die einzige Association sein." — [2]) §. 162 der deutschen Grundrechte, ebenso in der preuß. Unionsverfassung. Preuß. Verf.-Urk. vom 21. Januar 1850 Art. 30 u. Verordn. vom 11. März 1850. Bayer. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850.

nur den politiſchen Vereinen[1]. Die übrigen, insbeſondere die religiöſen Vereine haben nur die Pflicht, der Staatsbehörde ihre allenfallſigen Statuten und die Namen ihrer Vorſteher zur Kenntniß mitzutheilen. Eine Einmiſchung der Staatsverwaltung in die Errichtung und Leitung religiöſer Vereine iſt alſo rechtlich nicht zuläßig. Wenn überhaupt Präventiv-Maßregeln politiſch zuläßig ſind, ſo iſt hiezu kein politiſcher Grund vorhanden gegenüber von religiöſen Vereinen, zumal gegen Vereine in geſchloſſenen Räumen, welche von jeder Einwirkung auf ſtaatliche Verhältniſſe ſich fern halten. Es liegt überdies in der Natur der religiöſen, wie überhaupt der Vereine mit geiſtigen Zwecken, daß ſie unter ſtaatlicher Einwirkung nicht gedeihen, alſo ſolche zuzulaſſen nicht verpflichtet ſein können. Die katholiſche Kirche und ihre Vereine wollen auch nur des allgemeinen Vereinsrechts, keines privilegirten Staatsſchutzes, alſo auch keiner ſtaatlichen Einmiſchung in ihre Angelegenheiten theilhaftig werden.

Nach dem jetzt in Deutſchland geltenden Staatsrecht hat alſo der Staat nur dann das Recht, ſich in Vereinsangelegenheiten einzumiſchen, oder Vereine zu verbieten, wenn dieſe das Recht des Staats, der Bürger oder die gute Sitte oder den öffentlichen Frieden verletzen[2]. So werden in Amerika, England, Belgien, Frankreich, in den meiſten deutſchen Staaten religiöſe, klöſterliche Vereine ohne jede ſtaatliche Einmiſchung zugelaſſen. Was von allen conſtitutionellen Staaten gilt, welche obſolete, ſinguläre, den jetzigen Staatsprincipien derogirende Beſtimmungen nicht zulaſſen[3],

---

[1]) §. 1. Bundesbeſchluß 1854. v. Rotteck a. a. O. I. 758, VI. 448, VII. 568.

[2]) v. Mohl, Polizeiwiſſ. III. S. 69 ff.: „Vereine, welche mit erlaubten Mitteln rechtlich erlaubte Zwecke verfolgen, können vom Staate nicht gehindert werden.“ — Bluntſchli, Staatsrecht II. S. 318.

[3]) Das preuß. Miniſterium hat durch Erlaß vom 16. April 1862 (Archiv für kathol. Kirchenrecht XI. 274) ausgeſprochen, daß kraft §. 12 der Verf. von 1850 resp. des Vereinsgeſetzes die religiöſen Ordensgeſellſchaften, trotz der früheren Geſetze über Klöſter — keiner Staatsanerkennung bedürfen. Das preuß. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §§. 1063 ff. 1160 ff. ſchreibt dem Staate eine weiter gehende Einmiſchung in das Ordensleben zu als die §§. 76, 77 des bayer. Edicts.

das gilt Angeſichts des Vereinsgeſetzes vom 26. Februar 1850 auch von Bayern.

Gemäß dem gemeinen deutſchen, wie dem bayeriſchen Vereinsrecht kann die Regierung die Errichtung religiöſer Ordens-Vereine, weil und ſo lange dieſe das Recht, die öffentliche Sicherheit und Sitte nicht nachweisbar gefährden und kein Strafgeſetz verletzen, nicht hindern. Sie kann nur die Vorlage der Statuten und der Namen der Vorſteher ſolcher Vereine verlangen.

Es handelt ſich hier nicht darum, inwieferne ſolche religiöſe Vereine wegen ihrer ſittlichen, dem allgemeinen Wohle dienenden Zwecke einen materiell rechtlichen Anſpruch haben, als Corporation anerkannt zu werden und welche Einwirkung hierwegen dem Staate zukommt. Privilegia non intruduntur[1]. Der Staat kann keinen Verein zwingen, ſich von ihm zur Corporation geſtalten zu laſſen. In ſo lange dieſes nicht der Fall iſt, erkennt der Staat kein aus dem Verein als Rechtsſubject fließendes Rechtsverhältniß an. Der Verein iſt alſo auch berechtigt, unbehelligt von dem ihn ſonſt ignorirenden Staate zu exiſtiren, und lediglich vom jus commune Gebrauch zu machen[2].

Im vorliegenden Falle handelt es ſich um keine Ordenscorporation, ja nicht einmal um einen klöſterlichen Verein. Die wenigen in Regensburg in Einem Hauſe domicilirenden Jeſuiten lebten als Privatperſonen zuſammen, ſie beteten, aßen zuſammen und kleideten ſich gleichartig. Sie thaten alſo nichts, als was nicht in jedem Hauſe, Penſionat und in jeder Familie vorkommen kann, in welchen eben auch eine religiöſe und eine Hausregel herrſcht. Inſoweit die Lebens- und Handlungsweiſe dieſer Ordensmänner in die Außenwelt trat, übte jeder derſelben lediglich ſeinen Beruf aus und ſie haben durch keine Thatſache die Abſicht bethätigt, einen Verein, als ein eigenes, von ihnen verſchiedenes Rechtsſubject zu gründen. Ein ſolches individuelles Zuſammenleben in einem Hauſe unter perſönlicher Beobachtung der Ordensregel wurde unſeres Wiſſens nirgends

[1]) l. 69. de R. J. 50, 17. — [2]) l. 6. C. de leg. I. 14.

ſogar den Mitgliedern aufgehobener Klöſter unterſagt. So involvirt das ſtaatliche Verbot des Zuſammenlebens (Convicts) mehrerer Ordensleute in einem Hauſe einen Eingriff

IV. in die allgemeine perſönliche Freiheit.

Die perſönliche Freiheit iſt das Recht zu leben, zu handeln, zu wohnen, einen Beruf zu wählen und auszuüben, wo und wie man will, ſofern dadurch kein Recht verletzt wird. Die perſönliche Freiheit, die Freiheit des Eigenthums kann aber nur durch ein Geſetz beſchränkt werden, und dieſe geſetzliche Beſchränkung iſt ihrer Natur nach ſtrict zu interpretiren.

Das Hausrecht insbeſondere muß als Ausfluß der perſönlichen Würde und Freiheit gegen jedes unberechtigte Eindringen eines Dritten, insbeſondere der Staatsgewalt heilig gehalten werden[1]. Dieſes Recht kann aber nur im berechtigten Intereſſe der Geſammtheit und es darf nur in ſoweit beſchränkt werden, als das beſtehende Recht es vorſchreibt[2]. Abgeſehen von der Frage, ob die Verwaltung (und nicht vielmehr der Richter) überhaupt einen Eingriff in dieſes Recht machen darf[3], iſt alſo jede Einmiſchung der Staatsgewalt in das Hausrecht nur dann und in ſoweit geſtattet, als ein poſitives Recht ſolche zuläßt. Dieſe Grundſätze ſind im Eingange und Tit. IV. §. 8 der bayeriſchen Verfaſſungs-Urkunde ſanctionirt.

Die Polizei ſoll dieſe Rechte achten[4], ſie iſt nicht berechtigt, irgend Jemand in der Wahl und Ausübung ſeines rechtmäßigen Berufs oder Standes, in der Art der ihm zuſtehenden Kleidung zu hindern, oder Jemanden zu zwingen, ſein Eigenthum, ſeine Wohnung, oder das Zuſammenwohnen, die Art ſeiner berechtigen Lebensweiſe innerhalb

---

[1]) Oſenbrüggen, der Hausfriede (1857) S. 46. — [2]) Blackſton, Commentar III. S. 19: „Das Geſetz ſieht des Engländers Haus als ſeine Freiſtatt an, worin er keine Gewalt zu leiden braucht.“ — [3]) Bluntſchli, Staatswörterbuch (1860) V. S. 1 ff. — [4]) R. v. Mohl, Polizeiwiſſenſchaft I. S. 5 ff.: „Die Polizei bezweckt, die äußeren, nicht in Rechtsverletzungen beſtehenden Hinderniſſe zu entfernen, welche der Einzelne oder ein Verein nicht wegzuräumen im Stande iſt. Sie hat das Recht und das Volksleben zu achten.“

ſeiner Wohnung aufzugeben. Der Staat darf ſich überhaupt nur mit der äußern Handlung, nicht aber mit dem innern Leben eines Menſchen befaſſen, er darf gar nicht nach dem inneren religiöſen Leben eines Staatsbürgers inquiriren.

Dieſe Rechte und Rechtsmittel ſtehen Jedem, alſo auch den Biſchöfen und Ordenspriеſtern zu, folglich kann dieſe ihre perſönliche Ehre, ihr Eigenthum, ihre perſönliche Freiheit dem Belieben eines Miniſters ſowenig als das Recht eines Jeden anheimgegeben ſein. Der Staat geſtattet den Proteſtanten, Juden, Freimaurern und allen Secten nach ihrer religiöſen Ueberzeugung allein oder in Vereinen, in ihrem Hauſe oder in ihren Vereinslocalen nach ihrer Ueberzeugung, nach ihren religiöſen oder irreligiöſen Lehren zu leben, ſich hiernach zu kleiden, zu beten oder das Gegentheil zu thun. Die verfaſſungsmäßige Rechtsgleichheit, die Freiheit der Perſon und des Eigenthums poſtuliren alſo das Recht der Ordensleute, einzeln oder im Vereine ohne Staatseinmiſchung nach den Regeln ihres Ordens zu leben. Eine ſolche polizeiliche Intervention verletzt endlich die Freiheit des geiſtigen inneren Lebens,

V. die Religionsfreiheit.

Die Religion, das Verhältniß des Menſchen zu Gott iſt der Herrſchaft des Staats nicht unterthan[1]. Die Religion darf kein politiſches Mittel werden, wie auch kein ſtaatlicher Zwang in religiöſen Dingen zuläßig iſt[2]. Die verfaſſungsmäßig garantirte Gewiſſensfreiheit iſt das Recht, die religiöſe Ueberzeugung nicht blos im Innern zu hegen, ſondern ſie zu manifeſtiren. Die Aeußerung derſelben, d. h. die Bekenntnißfreiheit, iſt alſo das Recht, ſeine Religion, deren Lehren und Vorſchriften öffentlich im Leben zu bethätigen; die Ausübung dieſes Rechtes muß alſo frei ſein von ſtaatlicher Einwirkung, inſoferne dadurch kein Recht eines Dritten verletzt wird. Jedes Recht aber, welches dem Einzelnen zuſteht, muß ihm, wie erwähnt, zur Geltendmachung deſſelben in Vereinen zuſtehen.

---

[1]) Bluntſchli a. a. O. II. S. 254. — [2]) Döllinger, Kirche und Kirchen (München, Cotta 1861) S. 88.

Die katholiſche Kirche mit ihren Lehren, ihrer Verfaſſung, ihrer daraus abfließenden Kirchengewalt, alſo ihrer potestas ordinis et jurisdictionis, iſt kraft der citirten völkerrechtlichen Verträge und Verfaſſungen in Deutſchland, insbeſondere in Bayern als öffentliches Gemeinweſen anerkannt. Es iſt allerdings eine der erſten Pflichten der Regierung, die katholiſche Kirche und ihre Inſtitute zu ſchützen, d. h. jeden ungerechten Angriff von ihr abzuhalten. Daraus folgt aber nichts weniger als das Recht der Staatsgewalt, die kirchliche Lebensthätigkeit vorzuſchreiben, ſich in kirchliche Angelegenheiten einzumiſchen, alſo — die Rechtsbedrückung durch den angeblichen Beſchützer[1]. Es iſt vielmehr ein Correlat der Religionsfreiheit und des Exiſtenzrechtes der katholiſchen Kirche, daß die kirchenverfaſſungsmäßige, kirchliche Autorität ohne fremde, alſo Staatseinmiſchung, die kirchlichen Angelegenheiten zu leiten hat. Aus dem Begriff des paritätiſchen Staats folgt das Recht der Kirche, ſich auf ihrem ganzen Rechtsgebiete gemäß ihrer Verfaſſung und ihren Geſetzen entfalten zu dürfen. Die katholiſche Kirchengewalt hat alſo wie jede Behörde irgend einer Conſeſſion das Recht, ohne jede ſtaatliche Einmiſchung die Wege des Heils, der chriſtlichen Vollkommenheit für ihre Angehörigen zu beſtimmen. Sie hat das Recht, die zur Wirkſamkeit der Kirche von ihr als dienlich erachteten kirchlichen oder religiöſen Inſtitute zu gründen, das religiöſe Vereinsweſen zu leiten. Die religiöſen Orden ſind, insbeſondere in unſerer dem Materialismus zugewendeten Zeit, für das religiöſe Leben erforderlich. Die religiöſen Orden ſind kirchliche Inſtitute. In allen Ländern, in welchen die katholiſche Kirche das Exiſtenzrecht hat, müſſen alſo[2] auch dieſe ihre Inſtitute ohne jede ſtaatliche Einmiſchung zugelaſſen werden, ſofern ſie vom Staate nicht als bürgerliche Rechtsſubjecte (Corporationen) anerkannt ſein wollen.

---

[1]) Athanas. Hist. Arian. ad. Monach. n. 44, 36. — [2]) Ob die Ausübung dieſes allgemeinen Rechts einer politiſchen oder religiöſen Partei genehm iſt oder nicht — iſt irrelevant: qui jure suo utitur, neminem laedit. Hanc veniam damus, petimusque vicissim. Cf. Archiv für kath. Kirchenrecht VI. S. 267.

VI. Jeder Staatsbürger, jeder Verein und die Kirche iſt alſo berechtigt, von dem katholiſchen, paritätiſchen oder confeſſionsloſen Staate im Wege Rechtens zu verlangen, daß er das beſtehende Recht, die verfaſſungsmäßige, perſönliche Vereins-, religiöſe und kirchliche Freiheit nicht antaſte. Das chriſtliche Volk iſt zu dem Verlangen berechtigt, daß die Regierung auf ſeine religiöſe Ueberzeugung, ſeine kirchlichen Inſtitutionen Rückſicht nehme. Die bayeriſche Regierung hat überdies, wie wir geſehen, die poſitive Verpflichtung übernommen, nicht ſtörend auf die Errichtung der fraglichen, religiöſen Vereine einzuwirken.

Hiernach erſcheint jede Einmiſchung der Staatsverwaltung in das religiöſe Vereins- oder Zuſammenleben, in die kirchliche Leitung religiöſer Vereine, oder gar in die Beſtimmung der Ordensregeln oder in die Paſtoration als eine Verletzung des Rechts. Eine ſolche polizeiliche Maßregelung erſcheint als eine Verletzung der Verfaſſung, der perſönlichen, der Vereins- und der religiöſen Freiheit, als eine Beeinträchtigung der katholiſchen Religionsübung. Die Freiheit und das Recht ſind ſolidariſch und es liegt deßhalb im öffentlichen Intereſſe, daß ſie nirgends verletzt werden. Der Richter muß jedes gekränkte, poſitive Recht wieder herſtellen.

Die ſchwerſten und das Volk am tiefſten ergreifenden Verletzungen ſind die rechtswidrigen Eingriffe der Staatsgewalt in religiöſe Verhältniſſe. Der dadurch herbei geführte Conflict zwiſchen Kirche und Staat iſt eine verderbliche Schädigung des öffentlichen Gemeinweſens und ein ſicheres Symptom der Krankheit des Staats.

Die jetzigen deutſchen Staaten ſind nach ihren Verfaſſungen Rechtsſtaaten. Deßhalb darf die Verwaltung in kein Recht eingreifen. Der Rechtsſtaat ſchützt, aber er verletzt das Recht nicht. Er pflegt die Wiſſenſchaften, aber er darf und kann die Geiſter nicht beherrſchen. Er ſoll die chriſtliche Religion achten, aber er darf ſich nicht in religiöſe Angelegenheiten miſchen, keinen religiöſen Staatszwang begehen. Er gewährt allen Confeſſionen und religiöſen Vereinen die gleiche freie Entwickelung. Deßhalb kann er in das katholiſche Vereinsweſen nicht

eingreifen, es nicht hemmen, ohne als religiöſe Partei ſich zu geriren, alſo die Principien des Rechtsſtaats aufzugeben. Die jetzigen deutſchen Staaten, welche allen antikatholiſchen Aſſociationen die volle, freie Entwickelung gewähren, können ſchon nach logiſchen Geſetzen der älteſten religiöſen Corporation, der katholiſchen Kirche gegenüber keine Ausnahmsgeſetze repriſtiniren. Die Staatsgewalt als ſolche hat überdies gar kein rechtliches Mittel, die Katholiken und die Kirchengewalt, welche auf der Ausübung ihrer Rechte beſtehen, hieran zu hindern. — Die Staaten, welche das Recht oder die Religion nicht mehr achten, werden aber ſtets daran erinnert: Justitia fundamentum regnorum. „Les principes religieux et moraux sont la base des sociétés; qui les ébranle, ébranle tout[1].“

Freiburg, 26. März 1867.

Dr. Heinrich Maas,
Kanzlei-Director und Rechtsreferent.

---

[1]) Dupanloup, l'Atheisme et le péril social (Paris, Duniol, 1866) S. 447. Er erinnert an die Worte Fel. Pyat's von 1848: „Le peuple est le grand logicien, qui ne manque jamais de conclure.“

NAG 8017776

In demselben Verlage ist ferner erschienen:

B. Joly,

die Jesuitenfresser,

nebst Wanderpaß und Signalement des ewigen Juden von Eugen Sue. Aus dem Französischen. Mit dem Umschlagtitel: Der ewige Jude von Eugen Sue. Ein Supplementband zu allen Ausgaben.
8. 1 fl. 12 kr. od. 22½ sgr.

V. Graf Piccolomini,

Analekten über das Pensionat und Collegium

der E. E. V. V. Jesuiten zu Freiburg in der Schweiz.

Nach dem Französischen bearbeitet, mit glaubwürdigen Aktenstücken und Zusätzen, nebst der Lebensbeschreibung des E. P. Fr. Piccolomini, achten Generals d. G. J. Mit dessen Bildnisse.
gr. 8. 1 fl. od. 20 sgr.

J. A. Schmid,

die niedern Schulen der Jesuiten.

gr. 8. 48 kr. od. 15 sgr.

Das Wirken der Gesellschaft Jesu

in der österreichischen Ordensprovinz seit den letzten Dezennien.
gr. 8. 15 kr. od. 5 sgr.

H. Ring,

das Büchlein vom Papst

oder Antwort auf 32 Aber.

Vermehrt und herausgeg. von Dr. J. Wick. 8. 18 kr. od. 5 sgr.

Ein vortreffliches Büchlein, welches, ebenso populär als gründlich, zeigt, was der Papst ist, und die Irrthümer und Verleumdungen, welche unsere Zeit gegen das Papstthum zu Tage fördert, allseitig beleuchtet, und in ihrer ganzen Nacktheit hinstellt. Im Interesse der guten Sache können wir nur wünschen, daß dieses Büchlein in Stadt und Land Verbreitung finde. Pred. u. Kat.

Dr. J. Wick,

die wahre Religion.

Ein katholisches Volksbüchlein.

Der Wahrheit zum Schutz,
Der Lüge zum Trutz.

Mit geistl. Approb. 3te, verb. u. verm. Aufl. 8. 27 kr. od. 7½ sgr.

„Der Name des Verfassers, die Zahl der Exemplare, welche in wenigen Monaten 5000 überstiegen, sowie das Urtheil hoher Kirchenfürsten und praktischer Seelsorger machen jede weitere Anpreisung dieses Büchleins überflüssig. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß man in demselben die Wahrheit der katholischen Kirche dem Unglauben und der Häresie gegenüber siegreich vertheidigt und die von den Protestanten bestrittenen katholischen Dogmen aus Luthers Schriften selbst bewiesen findet. Möge dieses Büchlein, welches sich durch seine Gründlichkeit nicht minder als durch seine Popularität auszeichnet, noch viele Auflagen erleben!" Z. Pred. u. Kat.

St. J. Neher,

kirchliche Geographie und Statistik.

Oder: Darstellung des heutigen Zustandes der katholischen Kirche mit steter Rücksicht auf die früheren Zeiten und im Hinblick auf die anderen Religionsgemeinschaften. Specielle kirchliche Geographie und Statistik. 1te Abtheilung: Die europäischen Kirchenprovinzen. 1r Bd. Auch u. d. Titel: **Kirchliche Geographie** und **Statistik** von **Italien, Spanien, Portugal** und **Frankreich.** gr. 8. 4 fl. od. 2 Thlr. 15 sgr.

2r Bd. Auch u. d. Titel: **Kirchliche Geographie** und **Statistik** von **Irland, Großbritannien, Niederlande, Schweiz, Deutschland** und die angrenzenden Staaten, **Rußland, Türkei** und **Griechenland.** gr. 8. 4 fl. od. 2 Thlr. 15 sgr.

So sehr wir heutzutage mit Büchern aller Art überschwemmt sind, hatten doch bis jetzt wir Katholiken auffallender Weise so viel als keine kirchliche Geographie und Statistik, da man doch meinen sollte, eine Uebersicht des gegenwärtigen Bestandes der katholischen Kirche müßte mindestens ebenso anziehend und wichtig sein als eine allgemeine Geographie oder dgl. Ohne Zweifel waren es nur die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, die gerade hier zu überwinden sind, was von einem bezüglichen Versuche abschreckte, da selbst die vorhandenen Bruchstücke einer solchen allgemeinen Uebersicht an bedeutenden Mängeln leiden. Weil aber anderer Seits eine kirchliche Geographie und Statistik doch für Viele ein dringendes Bedürfniß und für jeden Gebildeten von hohem Interesse ist, so faßte der oben genannte Priester der Diöcese Rottenburg den Entschluß, koste es was es wolle, eine solche auszuarbeiten, und sammelte mit wahrem Bienenfleiße die dazu nöthigen Behelfe. Das Ganze gedenkt er in zwei Haupttheile zu scheiden, nämlich einen allgemeinen und einen speciellen. Der letztere soll 3 Bände umfassen. Die allgemeine kirchl. Geographie und Statistik soll als 4. Band das ganze Werk abschließen. Jeder Band wird übrigens ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Was nun die vorliegenden Bände betrifft, verdienen sie unzweifelhaft alle Anerkennung. E. K. Bl. Nr. 47.

Allgemeine Realencyklopädie,

oder Conversationslexikon für alle Stände.

3te, gänzlich umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

In zwölf Bänden oder 144 Heften.

Lex. 8. à 18 kr. südd. Währ. = 5 sgr. preuß. — 27 nkr. ö. W.

Die großen Ereignisse des vergangenen Sommers haben auf den Fortgang des vorliegenden Werkes insofern etwas hemmend eingewirkt, als es im Interesse desselben nothwendig schien, den Druck nicht zu sehr zu beeilen, um, nach einiger Klärung der politischen Verhältnisse, von der Neugestaltung derselben in entsprechender Weise Act nehmen zu können. Dieß ist denn auch im vollsten Umfange geschehen und die Besitzer dieser Encyklopädie erhalten somit durch dieselbe ein vollständiges Bild der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 und ihrer politischen Folgen, wie es in keinem abgeschlossenen ähnlichen Werke zu finden ist. — Die Zahl unserer HH. Mitarbeiter hat Einhundert überschritten.

Monatlich erscheinen 2—3 Hefte, so daß das Werk binnen 3—4 Jahren complet in den Händen der Subscribenten ist.

Digitized by Google